

B e r i c h t

des Landeskirchenamtes

betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser"

Hannover, 16. November 2009

In der Anlage übersenden wir den Bericht des Landeskirchenamtes zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser".

Das Landeskirchenamt

Guntau

Anlage

Anlage**Inhaltsverzeichnis:**

I.	Der Diskussionsprozess in den Kirchenkreisen	3
II.	Die Arbeit der Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes	4
1.	Auftrag, Zusammensetzung und Themen der Arbeitsgruppe	4
2.	Der Diskussionsstand in anderen Landeskirchen.....	5
3.	Die theologischen Impulse.....	6
III.	Eckpunkte der künftigen Rechtsetzung und Verwaltungspraxis	7
1.	Handlungsbedarf.....	7
2.	Dienstwohnungspflicht erhalten	10
3.	Vielfalt der Dienstwohnungsformen ermöglichen	13
4.	Attraktivität der Dienstwohnungen erhöhen.....	15
IV.	Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern	17
1.	Kriterien der Konzentration	17
2.	Gestaltung und Steuerung des Konzentrationsprozesses	19
3.	Zuweisungsrechtliche Steuerung des Konzentrationsprozesses.....	21
V.	Veränderung der Schönheitsreparaturpauschale	22
VI.	Verwaltung der Dienstwohnungen	26
VII.	Konsequenzen für die kirchliche Rechtsetzung	27
VIII.	Zusammenfassung	28

Mit dem vorliegenden Aktenstück soll über die Ergebnisse eines Beratungsprozesses berichtet werden, den das Landeskirchenamt im April 2008 mit dem Diskussionspapier zur Zukunft der Pfarrhäuser angestoßen hatte. In dem Diskussionspapier (**Anlage 1**) wurden die Pfarrkonvente und die Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise sowie die Kirchenkreisämter, deren Fachausschuss und der Pastorenausschuss eingeladen, die Aussagen des Papiers zu erörtern und dem Landeskirchenamt bis Anfang 2009 eine Rückmeldung mit den Ergebnissen der Erörterung zu übersenden. Außerdem hat das Landeskirchenamt das Papier mit der Einladung zum Gespräch im Jahr 2008 bei den Generalkonventen der Sprengel vorgestellt.

I.

Der Diskussionsprozess in den Kirchenkreisen

Die Einladung zur Diskussion wurde intensiv aufgenommen. 108 der angefragten Gremien haben sich durch eigene Rückmeldungen an dieser Diskussion beteiligt, darunter 52 Pfarrkonvente (das entspricht 85,2% aller Konvente) und 38 Kirchenkreisvorstände (62,3%). 15 Kirchenkreisämter (35,7%) haben eine eigene Stellungnahme abgegeben; die Stellungnahmen der meisten anderen Kirchenkreisämter sind in die Stellungnahmen der jeweiligen Kirchenkreisvorstände eingeflossen.

Diese Rückmeldungen wurden durch das **Sozialwissenschaftliche Institut** der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ausgewertet (**Anlage 2**). In einer qualitativen Analyse wurden die wesentlichen Themenkomplexe der Diskussion zusammengefasst und jeweils einer vertiefenden Untersuchung unterzogen. Hierbei wurden folgende Diskussionspunkte als Schwerpunktthemen identifiziert und die darin erkennbar werdenden inhaltlichen Diskussionslinien nachgezeichnet:

- die Kriterien der Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern,
- die Steuerung des Konzentrationsprozesses und
- grundsätzliche Anfragen an die Dienstwohnungspflicht.

Es wurde deutlich, dass die Fragen nach den Konzentrationskriterien und nach der Steuerung des Konzentrationsprozesses zu den Kernthemen der Diskussion zu rechnen sind. Sie wurden deshalb in der Aufbauuntersuchung weiter vertiefend ausgewertet und auch dahingehend befragt, ob sich hieraus Auskünfte zur Attraktivität der Pfarrhäuser ableiten lassen.

Die inhaltlichen Ergebnisse der Auswertung haben unmittelbar Eingang in die weiteren Beratungen gefunden. Zugleich wurden durch die Auswertung zwei übergeordnete wesentliche Beobachtungen sichtbar:

- Bei der Befragung aller Pastoren und Pastorinnen, die das Landeskirchenamt und der Pastorenausschuss im Jahr 2004 durchgeführt hatten, stand die Kritik an der **Schönheitsreparaturenpauschale** im Mittelpunkt der Diskussion. Diese Kritik ist in der jetzigen Diskussion gänzlich hinter die stärker inhaltlich ausgerichteten Themen zurückgetreten. Dieser Umstand legt die Annahme nahe, dass die Diskussion um die Schönheitsreparaturenpauschale eine Stellvertreter-Funktion für eine wesentlich umfassender zu verstehende Fragestellung besaß. Die hohe Beteiligung an der inhaltlichen Diskussion bestätigt diesen Eindruck. Sie lässt zugleich vermuten, dass es dem Diskussionspapier zumindest ansatzweise gelungen ist, die notwendige inhaltliche Diskussion auf allen Ebenen der hannoverschen Landeskirche in Gang zu setzen.
- Das Diskussionspapier richtete sich an sehr unterschiedliche Gremien. Im Blick auf diese heterogene Ausgangslage wurde in der Auswertung darum auch gezielt nach **Gemeinsamkeiten und Unterschieden** in den Argumentationen der einzelnen Gruppen und Gremien gefragt. Insbesondere wurde zwischen der "Gruppe der Betroffenen", den Pastoren und Pastorinnen, und den "leitenden Gremien" der Kirchenkreise differenziert. Das Gutachten kommt zu folgendem "gegenüber der Erwartung überraschende(n) Ergebnis" (S. 4): "Die Äußerungen zeigen weitaus mehr Korrespondenzen als Diskrepanzen auf."

II.

Die Arbeit der Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes

1. Auftrag, Zusammensetzung und Themen der Arbeitsgruppe

Für die weitere Arbeit wurde vom Landeskirchenamt eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie hatte die Aufgabe, die Aussagen des Diskussionspapiers von 2008 im Lichte der Diskussion in den Kirchenkreisen und der Auswertung durch das Sozialwissenschaftliche Institut neu zu bewerten und daraus Vorschläge für ein zukünftiges Handeln in der hannoverschen Landeskirche zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Vertretern des Pastorenausschusses, der Sprechergruppe der Superintendenten und Superintendentinnen, des Fachausschusses der Kirchenkreisämter und der ehrenamtlichen Kirchenkreistags-Vorsitzenden sowie den fachlich zuständigen Mitgliedern und Mitarbeitenden im Landeskirchenamt.

Die Arbeitsgruppe nahm ihre Arbeit unter der Moderation der Gemeindeberatung im Haus kirchlicher Dienste mit einem **Start-Workshop** im Juni 2009 auf. Der Workshop legte nach einer ersten Auseinandersetzung mit den Auswertungsergebnissen des Sozialwissenschaftlichen Instituts die Themen und Materialien für die Weiterarbeit fest:

- Das Sozialwissenschaftliche Institut wurde um weitere **vertiefende Auswertungen** gebeten.
- Herr **Professor Dr. Jan Hermelink**, Professor für Praktische Theologie an der Universität Göttingen, und der ehemalige Studiendirektor und heutige Superintendent Herr **Volkmar Keil**, Herzberg wurden zu theologischen Impulsreferaten eingeladen.
- Mit Unterstützung der Kirchenkreisämter wurden **statistische Erhebungen** zur gegenwärtigen Situation der Pfarrhäuser in der hannoverschen Landeskirche durchgeführt (**Anlage 3**).
- Um Vergleichsmöglichkeiten zu bekommen, wurde der Diskussionsstand in den **Landeskirchen Nordelbien, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Baden, Bayern und Westfalen** abgefragt.

2. Der Diskussionsstand in anderen Landeskirchen

Der Vergleich mit den anderen Landeskirchen zeigt, dass es in allen fünf Landeskirchen ein ähnliches Problembewusstsein mit **vergleichbaren Lösungsstrategien** gibt, ohne dass sich in einer Landeskirche der eine verbindliche Lösungsansatz zeigen würde. Aktuelle Reflektionen über die Funktion des Pfarrhauses gibt es vor allem in Nordelbien, Westfalen und Bayern. Der Spannungsbogen reicht dabei von der Position in Nordelbien, wo das Wohnen im Pfarrhaus als sichtbarer Ausdruck der Einheit von Beruf und Person betont wird, bis zu der Position in Bayern, wo auch Fragen der Funktionalität des Pfarrhauses hervorgehoben werden.

Die **Residenzpflicht** wird in keiner Landeskirche in Frage gestellt. Während aber Nordelbien betont, dass die Residenzpflicht auch zum Wohnen im Pfarrhaus verpflichtet, weist Westfalen darauf hin, dass die Residenzpflicht auch ohne Dienstwohnungspflicht eingehalten werden kann. Als Prüfungskriterien für den **Verkauf eines Pfarrhauses** werden übereinstimmend genannt: Ensembleschutz, Zustand des Hauses, Stellenplanung, Standortfragen (Bezug zur Kirche oder zum Gemeindehaus) und Zuschnitt des Hauses. Während Bayern eher dazu rät, leer stehende Pfarrhäuser zu verkaufen, empfehlen Westfalen und Baden, nicht mehr benötigte Pfarrhäuser als Zeichen der kirchlichen Präsenz zu erhalten.

Alle Landeskirchen geben an, dass jeder Verkauf als Einzelfallentscheidung geprüft wird. Auch der Ablauf des **Genehmigungsverfahrens** fällt überall in etwa gleich aus: Die Kirchengemeinden beschließen über einen Verkauf, die Kirchenkreise geben eine Stellungnahme ab, und die Landeskirche entscheidet abschließend. Eine einheit-

liche landeskirchliche Steuerung des Prozesses gibt es zwar in keiner der Landeskirchen, alle Landeskirchen versuchen aber mehr oder weniger intensiv, den Prozess durch begleitende Maßnahmen zum Aufbau eines örtlichen Gebäudemanagements zu unterstützen.

3. Die theologischen Impulse

In den beiden theologischen Impulsen wurde die Bedeutung des Pfarrhauses zum einen vor dem Hintergrund verschiedener **praktisch-theologischer Ansätze zum Pfarrerbild** und zum anderen unter einer **gesellschaftstheoretischen Betrachtung zur Wahrnehmung des Pfarrhauses** von außerhalb der Kirche analysiert. Dabei wurde deutlich: Eine Kirche ohne Pfarrhaus widerspricht nicht dem Wesen der Kirche. Zugleich gibt es eine Vielzahl historisch gewachsener Argumentationslinien, die bis heute zur Bedeutung des Pfarrhauses beitragen, aber in ihrer jeweiligen Tragfähigkeit und Aktualität auch stets neu zu prüfen sind:

- Als **Haus des Pfarrhofes** war das Pfarrhaus Bestandteil der Einnahmequellen des Pastors. Diese Tradition wirkt bis heute nach, etwa als Chance, die das Pfarrhaus in Regionen mit hohem Mietniveau darstellt.
- Als **Amtssitz des Pastors** war das Pfarrhaus gegenüber zu anderen öffentlichen Ämtern wie dem Bürgermeisteramt im Rathaus.
- Das Pfarrhaus als **Mitte der Parochie**: Für viele Gemeindemitglieder steht bei der Wahrnehmung der Parochie nicht die Kirchengemeinde, sondern die Pfarrstelle im Vordergrund.
- Das Pfarrhaus als **Ort der Tradition**: Am Pfarrhaus orientiert sich im Gedächtnis der Kirchengemeinde die Geschichte der Pfarrpersönlichkeiten dieser Gemeinde.
- Das Pfarrhaus als **Ort der Präsenz**: Auch wenn die Erreichbarkeit heute primär durch Telefon und E-Mail hergestellt wird und keine räumliche Anwesenheit notwendig macht, drückt sich im Pfarrhaus die grundsätzliche Erwartbarkeit pfarramtlicher Präsenz für viele weiter aus.
- Das Pfarrhaus als **Privatwohnung** der Pastorin oder des Pastors und der dazugehörigen Familie: Unter Professionsgesichtspunkten gewinnt der Aspekt des notwendigen Schutzraums erheblich an Bedeutung. Das Pfarrhaus dient als "Hinterbühne" (Hermelink) und stellt die notwendige Regeneration sicher, die für ein wirksames öffentliches Wirken des pfarramtlichen Dienstes auf der "Vorderbühne" erforderlich ist. Die öffentliche Darstellung von Kirche durch die Pastoren und Pastorinnen verlangt ein gelingendes professionelles Handeln; hierzu wiederum bedarf es der professionell begründeten Rückzugsorte.

In der Diskussion der Impulse wurde deutlich, dass die verschiedenen Traditionsstränge bezogen auf das einzelne Pfarrhaus heute nur noch in einem sehr unterschiedlichen Ausprägungsgrad erkennbar sind. Zum Teil sind sie aber auch undeutlich geworden. Auf diesem Hintergrund wurde der unter IV. 1 noch aufzunehmende Begriff der **Prägnanz** herausgearbeitet: Welche Prägnanz besitzt ein konkretes Pfarrhaus für die öffentliche Darstellung von Kirche? Diese örtlich-räumliche Aussagekraft des Gebäudes gehört zum wesentlichen Kriterium für seinen Erhalt oder auch für Anstrengungen zur Rückgewinnung seiner relevanten Aussagekraft. Der Prägnanz-Gesichtspunkt als ein leitendes Steuerungskriterium gilt zum einen im Blick auf die Wirkung des Hauses selbst in dem räumlich-kommunikativen Zusammenspiel mit weiteren Gebäuden wie Kirche, Gemeindehaus und anderen kirchlichen Gebäuden. Er gilt aber auch im Blick auf Erwartungen, die sich daraus an die Personen und Einrichtungen ableiten, die als Bewohner und/oder dort Agierende diese Gebäude beleben und darin an ihrer Außenwirkung mitarbeiten und sie verantworten.

Die Untersuchung des Sozialwissenschaftlichen Instituts stärkt diesen Prägnanz-Gesichtspunkt als leitendes Steuerungskriterium. Sie spricht bei einer örtlich beschreibbaren räumlich-kommunikativen Wirkung der Gebäude von einer "**Campus-Lösung**". In diesem Begriff kommt eine Vielzahl von Aspekten zusammen. Er besagt, dass sowohl die Gebäude selbst als auch die inhaltlichen Konzepte der in ihnen stattfindenden Arbeit, die nach außen hin sichtbaren kommunikativen Verknüpfungen der Gebäude untereinander und die konkreten Erwartungen an die in diesen Gebäuden Agierenden in ihrer Aussagekraft und Ausstrahlung aufeinander abgestimmt sind und so gemeinsam Kirche wirkungsvoll nach außen sichtbar werden lassen.

III.

Eckpunkte der künftigen Rechtsetzung und Verwaltungspraxis

1. Handlungsbedarf

Bereits bei der Auswertung der Pastorinnen- und Pastorenbefragung von 2004 war deutlich geworden, dass das Wohnen im Pfarrhaus eines der Schwerpunktthemen in der Diskussion über die Perspektiven für den Pfarrberuf bildet. Die Frage, wie Pastoren und Pastorinnen künftig wohnen sollen, hat eine **Vielzahl von Facetten**: Pastoraletische Überlegungen sowie dienstwohnungsrechtliche und zuweisungsrechtliche Fragestellungen sind ebenso zu bedenken wie Gesichtspunkte des Gebäudemanagements und der Grundstücksverwaltung. Es gilt, diese Fragestellungen aufzunehmen und ein **Spannungsfeld** zwischen drei Polen auszugleichen:

- die **Dienstwohnungspflicht**, die zu den Kennzeichen des Berufsbildes der Pastoren und Pastorinnen gehört,
- die wachsende **Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen** bei Pastoren und Pastorinnen, der durch herkömmliche Pfarrhäuser immer schwieriger Rechnung zu tragen ist, und
- die kirchliche **Finanzlage**, die es Kirchengemeinden und Kirchenkreisen immer schwerer macht, alle kircheneigenen Pfarrhäuser in angemessenem Standard zu erhalten oder gar energetisch auf den neuesten Stand zu bringen.

Der Diskussionsprozess in den Kirchenkreisen hat den Eindruck bestätigt, dass **deutlicher Handlungsbedarf** besteht und dass eine hohe Übereinstimmung zwischen den Themen des Diskussionspapiers und den Themen besteht, die tatsächlich in den Kirchenkreisen diskutiert werden. Die Antworten auf die gestellten Fragen fallen dabei teilweise, aber nicht generell unterschiedlich aus.

Vor allem ist sowohl durch die Diskussion in den Kirchenkreisen als auch durch die Diskussion in der Arbeitsgruppe deutlich geworden, dass sich die **Voraussetzungen für die Existenz kircheneigener Pfarrhäuser grundlegend gewandelt** haben:

- Schon der Blick auf die **Statistik** zeigt, dass nur noch etwa die Hälfte der Pfarrhäuser von klassischen Pfarrfamilien (Familien mit Kindern unter 18 Jahren) bewohnt wird. Dagegen wohnen 13,95 % - im Sprengel Hannover sogar 18,33 % - der Pastoren und Pastorinnen in kircheneigenen Pfarrhäusern allein oder als Alleinerziehende. Der Rest entfällt auf kinderlose Ehepaare und Ehepaare, deren Kinder bereits erwachsen sind. Welche Konsequenzen das haben kann, zeigt der Blick auf den Anteil der Flächen in den Pfarrhäusern, die nach § 6 Abs. 2 der Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (KonfDWV) aus der Zuweisung als Dienstwohnung herausgenommen sind: Etwa 8 % der Wohnfläche in den kircheneigenen Pfarrhäusern werden nicht mehr als Dienstwohnung genutzt. Das entspricht der Fläche von mehr als 100 Einfamilienhäusern, für die keine Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist, für die die Kirchenkreise und Kirchengemeinden aber weiterhin die Bauunterhaltung finanzieren müssen.
- Vor allem in den letzten 50 Jahren haben sich nahezu flächendeckend **Gemeindehäuser** als Orte der Begegnung innerhalb einer Kirchengemeinde etabliert. Zwar stehen im landeskirchlichen Durchschnitt 52,83 % der Pfarrhäuser in räumlicher Nähe zum Gemeindehaus, und in etwa der Hälfte dieser Fälle besteht sogar eine bauliche Einheit zwischen Pfarrhaus und Gemeindehaus. Es wird aber deut-

lich, dass sich Funktionen des Pfarrhauses, wie etwa seine Rolle als primärer Ort der Begegnung, allein schon durch die Entwicklung des kirchlichen Gebäudebestandes zugunsten anderer Gebäude verändert haben. In dieser Weiterentwicklung des gemeindlichen Gebäudekonzepts spiegeln sich auch entsprechende Gemeindebildentwicklungen und Weiterentwicklungen pastoraler Handlungskonzepte wider.

- Auch die berufsbildbezogenen Begründungen für die Existenz kircheneigener Pfarrhäuser, wie sie u.a. im Pfarrhauspapier der EKD von 2002 herausgestellt werden, sind bei näherer Betrachtung nicht mehr durchgehend tragfähig. Die Verbindung von **Amt und Person** gehört zwar zu den prägenden Kennzeichen des Pfarrberufs, weil ohne sie kein Vertrauen in die Arbeit und in die Person einer Pastorin oder eines Pastors entstehen kann. Dieses Vertrauen bedarf aber nicht des räumlichen Ausdrucks in der Form eines kircheneigenen Pfarrhauses. Zu den Bedingungen für die Entstehung von Vertrauen und der damit verbundenen Erwartungssicherheit für den Vollzug der kirchlichen Handlungen gehört, dass Pastoren und Pastorinnen mit den Menschen wohnen, an die sie gewiesen sind und dass sie erreichbar sind. Aus diesen Gründen kann nicht darauf verzichtet werden, dass Pastoren und Pastorinnen in ihrer Kirchengemeinde wohnen (Residenzpflicht) und dass sie dort erreichbar sind (Präsenzpflicht). Eine Pflicht zum Bewohnen eines kircheneigenen Pfarrhauses kann daraus aber nicht hergeleitet werden.
- Die **Erreichbarkeit** in einem bestimmten Haus war von entscheidender Bedeutung, als zur Verabredung von Terminen kein Telefon und kein Mailverkehr zur Verfügung standen und als die Menschen weite Fußwege zum Pfarrhaus in Kauf zu nehmen hatten. Unter den heutigen Lebensbedingungen sind die telefonische Erreichbarkeit über Anrufweitschaltungen oder einen regelmäßig abgehörten Anrufbeantworter und die zügige Beantwortung von E-Mails für die direkte Erreichbarkeit einer Pastorin oder eines Pastors ohne vorherige Verabredung wesentlich wichtiger als das Wohnen in einem kircheneigenen Pfarrhaus. Ohne Verabredung werden Pfarrhäuser zur Wahrnehmung wesentlicher pfarramtlicher Handlungsvollzüge eher selten aufgesucht. Spontanbesuche erfolgen vor allem in diakonisch-seelsorglichen Grenzfällen, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz. Zudem haben sich die pfarramtlichen Berufsbild-Bedingungen grundlegend gewandelt, die das herkömmliche Bild vom Pfarrhaus geprägt haben: Pastoren und Pastorinnen sitzen typischerweise nicht mehr schwerpunktmäßig in der Studierstube. Sie sind auch in ihrem Arbeitsverhalten nicht mehr ausschließlich auf eine "Kommstruktur" der Gemeindemitglieder ausgerichtet, sondern Pastoren und Pastorinnen sind selbst in ihrer Kirchengemeinde unterwegs. Überdies kann

nicht mehr vorausgesetzt werden, dass es wie früher eine Pfarrfrau im traditionellen Sinne gibt, die auch bei Abwesenheit des Pastors eine Erreichbarkeit gewährleistet.

- Das Diskussionspapier hebt ebenso wie das Pfarrhauspapier der EKD die **Symbol- und Darstellungsfunktion** der Pfarrhäuser für die öffentliche Präsenz der Kirche hervor. Die Diskussion in den Kirchenkreisen und in der Arbeitsgruppe hat gezeigt, dass diese Symbol- und Darstellungsfunktion der Pfarrhäuser differenziert zu betrachten ist. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen der Symbol- und Darstellungsfunktion des Pfarrhauses als Immobilie und der Symbol- und Darstellungsfunktion für die pfarramtliche Rolle als persönlich verantwortete Darstellung von Kirche. Als Immobilie besitzen Pfarrhäuser vor allem dort eine Darstellungs- und Symbolfunktion, wo sie Gegenstand einer besonderen lokalen Tradition sind. Mehrheitlich ist die Symbol- und Darstellungsfunktion des Kirchengebäudes und auch des Gemeindehauses aber von wesentlich stärkerem Gewicht. Auch im Übrigen ist je nach den örtlichen Verhältnissen und der Lage eines Pfarrhauses zu unterscheiden, ob es gerade in der Wahrnehmung von außen eine Prägnanz für den Auftrag der Kirche besitzt. Diese Prägnanz wird damit zwar, wie unter IV. noch im Einzelnen darzulegen ist, zum wichtigsten Kriterium, wenn es darum geht zu entscheiden, ob ein kircheneigenes Pfarrhaus aufgegeben werden kann oder nicht. Sie kann aber nicht generell als Begründung für die Existenz kircheneigener Pfarrhäuser herangezogen werden.

2. Dienstwohnungspflicht erhalten

Die Dienstwohnungspflicht umfasst die Verpflichtung, eine vorgesehene Dienstwohnung zu beziehen. Sie ist in § 45 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes (PfG) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) geregelt und soll nach den bisher vorliegenden Entwürfen auch in dem künftigen Pfarrdienstgesetz der EKD enthalten sein, das voraussichtlich zum 1. Januar 2012 in Kraft treten wird. Die Dienstwohnungspflicht ist zu unterscheiden von der Residenzpflicht nach § 45 Abs. 1 Satz 1 PfG (Verpflichtung, in der Kirchengemeinde zu wohnen) und von der Präsenzpflicht nach § 46 PfG (Verpflichtung, erreichbar zu sein).

Die Diskussion in den Kirchenkreisen hat gezeigt, dass sowohl die Pfarrkonvente als auch die Kirchenkreisvorstände und die Kirchenkreisämter überwiegend für eine Abschaffung oder zumindest Lockerung der Dienstwohnungspflicht eintreten. Dieser Befund entspricht dem Ergebnis der Pastorinnen- und Pastorenbefragung von 2004, wo sich ebenfalls mehr als drei Viertel der Befragten dafür ausgesprochen hatten, dass

Gemeindepastoren und –pastorinnen die Möglichkeit erhalten sollten, in einer anderen Wohnung als dem Pfarrhaus wohnen zu können.

Ungeachtet dieser Akzeptanzprobleme spricht sich die Arbeitsgruppe übereinstimmend dafür aus, **an der Dienstwohnungspflicht festzuhalten**. Die Dienstwohnungspflicht ist als Voraussetzung für die **Mobilität** der Pastoren und Pastorinnen innerhalb der hannoverschen Landeskirche unverzichtbar.

Pastoren und Pastorinnen sind im Grundsatz unversetzbar. Diese Unversetzbarkeit soll ähnlich wie im staatlichen Bereich die Unversetzbarkeit von Richterinnen und Richtern sowie Hochschullehrerinnen und –lehrern die Unabhängigkeit ihres Verkündigungsdienstes sichern helfen. Gleichzeitig haben Pastoren und Pastorinnen aber die Möglichkeit, sich durch einen Wechsel der Stelle auf die Entfaltung einzelner Gaben zu konzentrieren oder während ihres Berufslebens bewusst unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen. Diese **berufsbiografische Flexibilität** hat zum einen den Charakter eines **Angebotes** von Seiten der Landeskirche. Sie ist aber auch Teil des Berufsbildes der Pastoren und Pastorinnen und stellt daher gleichzeitig eine **Erwartung** von Seiten der Landeskirche dar.

Bei einem ortsgebundenen Dienst wie dem Dienst der Pastoren und Pastorinnen kann die erwünschte berufsbiografische Flexibilität in der Regel nur durch einen Ortswechsel verwirklicht werden. Berufsbiografische Flexibilität setzt also eine entsprechende örtliche Mobilität voraus. Diese kann in weiten Teilen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nur dann gewährleistet werden, wenn Pastoren und Pastorinnen für ihren Dienst eine Dienstwohnung zur Verfügung steht. Denn die private Anmietung einer Wohnung kommt vielfach nicht in Betracht, weil – vor allem im ländlichen Bereich – kein entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht oder weil – vor allem in einigen Ballungsgebieten – eine private Anmietung zu teuer ist. Eine Begründung von Wohneigentum erscheint der Arbeitsgruppe nicht erstrebenswert, weil sie erfahrungsgemäß die Mobilität erheblich einschränkt.

Zur berufsbiographischen Flexibilität und einer entsprechenden Mobilität gehört auch der Wechsel zwischen einer gemeindlichen Aufgabe und einer **allgemeinen kirchlichen Aufgabe**, die nicht in gleicher Weise ortsgebunden ist und daher in der Regel keine Dienstwohnungspflicht zur Folge hat. Um Flexibilität und Mobilität innerhalb der gesamten Pfarrerschaft auch insoweit zu gewährleisten und die Inhaber und Inhaberinnen von Dienstwohnungen nicht zu benachteiligen, hält es die Arbeitsgruppe für erforderlich, Vorgaben zur zeitlichen Befristung allgemeiner kirchlicher Aufgaben kon-

sequenter umzusetzen. Ebenso hält es die Arbeitsgruppe für wichtig, **Übergangsaufträge** in beruflichen Krisensituationen entsprechend den Anforderungen im Einzelfall zu befristen und den Übergangscharakter dieser Aufträge durch die Zuweisung einer Dienstwohnung zu unterstreichen.

Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht können nach § 45 Abs. 1 Satz 3 PfG in besonders begründeten Fällen vom Landeskirchenamt genehmigt werden. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und anderer kirchlicher Gerichte wird ein solcher Ausnahmefall nur dann angenommen, wenn das Bewohnen einer Dienstwohnung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen für die Betroffenen zu einer **besonderen Härte** führen würde. Darüber hinaus gestattet das Landeskirchenamt einen Auszug aus der Dienstwohnung ohne Angabe von Gründen für eine Zeit von bis zu sechs Monaten vor Eintritt in den Ruhestand.

Aufgrund einer Anregung aus der Diskussion in den Kirchenkreisen hat die Arbeitsgruppe erörtert, ob und inwieweit weitere Ausnahmen bei den Pastoren und Pastorinnen in Betracht kommen, von denen nach dem Pfarrerdienstrecht ein geringeres Maß von Mobilität erwartet wird, weil sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und daher nicht mehr auf Antrag des Kirchenvorstandes versetzt werden können. Die Arbeitsgruppe hält Ausnahmen bei nur noch eingeschränkt versetzbaren Pastoren und Pastorinnen grundsätzlich für vertretbar. Sie meint aber, dass es erforderlich ist, solche Ausnahmen im Interesse einer Gleichbehandlung aller dienstwohnungspflichtigen Pastoren und Pastorinnen weiterhin auf Personen im **ruhestandsnahen Alter** zu begrenzen und von klar definierten Bedingungen abhängig zu machen. Denn Ausnahmen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten berühren auch die Interessen der betroffenen Kirchengemeinde und können Auswirkungen auf die Stellenplanung und das Gebäudemanagement des Kirchenkreises haben. Im Sinne dieser Überlegungen kommt nach Auffassung der Arbeitsgruppe bei Pastoren und Pastorinnen im ruhestandsnahen Alter eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht in Betracht, wenn folgende **zusätzliche Voraussetzungen** erfüllt sind:

- ein **besonderes persönliches Interesse** an der Befreiung; dieses kann sich im Einzelfall auch aus einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Zwangslage ergeben,
- Vereinbarkeit einer Befreiung mit den **wirtschaftlichen Interessen der Kirchengemeinde**; diese muss in der Lage sein, die Wohnung bis zu einer Neubesetzung der Pfarrstelle anderweitig zu nutzen oder kostendeckend zu vermieten,

- Vereinbarkeit einer Befreiung mit der **Stellenplanung** und dem **Gebäudemanagement** des Kirchenkreises; eine solche Vereinbarkeit wird insbesondere dann gegeben sein, wenn die Stelle in absehbarer Zeit wegfallen soll oder ein Verkauf des Pfarrhauses beabsichtigt ist.

3. Vielfalt der Dienstwohnungsformen ermöglichen

Als Pendant zur pfarrerdienstrechtlichen Dienstwohnungspflicht verpflichten die Bestimmungen des Pfarrerberoldungs- und -versorgungsgesetzes (PFBVG) der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§§ 9 Abs. 1, 32) die Kirchengemeinden, ihren Pastoren und Pastorinnen eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Das gilt für alle Pastoren und Pastorinnen "im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde", also für alle, die eine Pfarrstelle innehaben oder mit ihrer Versehung beauftragt sind.

Wenn die Dienstwohnungspflicht fortbesteht, muss konsequenterweise auch der **Anspruch auf Bereitstellung einer Dienstwohnung** durchweg und unabhängig vom Umfang einer Stelle erhalten bleiben. Dieser Anspruch ist aber schon nach geltendem Recht nicht zwingend auf die Bereitstellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen Pfarrhaus gerichtet. Er kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Kirchengemeinde eine Wohnung anmietet und dem Pastor oder der Pastorin als Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Gleichwohl befinden sich derzeit mehr als 90 % der Dienstwohnungen in kircheneigenen Gebäuden.

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, es - bei Gewährleistung einer angemessenen Größe und Ausstattung der Dienstwohnung - **künftig stärker den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu überlassen, in welcher Form** sie den Pastoren und Pastorinnen eine Dienstwohnung zur Erfüllung der Dienstwohnungspflicht zur Verfügung stellen. Auf diese Weise wird es einfacher, auf die unterschiedlichen örtlichen Anforderungen zu reagieren und der unterschiedlichen finanziellen Leistungskraft der Kirchenkreise und Kirchengemeinden Rechnung zu tragen. In der Gesamtheit der Landeskirche wird es auch einfacher, die wachsende Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen bei Pastoren und Pastorinnen zu berücksichtigen.

Wenn die Vielfalt der Dienstwohnungsformen zunimmt, wird die Form der Dienstwohnung stärker als bisher Teil des **Profils einer Pfarrstelle**. Daher wird es auch stärker als bisher erforderlich, bei einem Besetzungsverfahren die gegenseitigen Erwartungen rechtzeitig und vollständig offenzulegen und einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen. Die Arbeitsgruppe hält es für wichtig, dass die Kir-

chengemeinden in der Regel bereits bei Ausschreibung einer Pfarrstelle festlegen, in welcher Form eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden soll. Dann können Bewerber und Bewerberinnen gezielt prüfen, ob die mit der Pfarrstelle verbundene Dienstwohnung dem Bedarf entspricht, der sich aus ihrer individuellen Lebenssituation ergibt. Umgekehrt kann von Bewerberinnen und Bewerbern dann auch erwartet werden, dass sie sich auf die zum Profil der Pfarrstelle gehörende Form der Dienstwohnung bei einer erfolgreichen Bewerbung auch dann einlassen, wenn diese Form nicht vollständig ihrem individuellen Bedarf entspricht. Denn es wird auch in Zukunft bei allem Bemühen um bedarfsgerechte Lösungen nicht möglich sein, die Dienstwohnungen so zu gestalten, dass sie auf alle potenziellen Lebenssituationen von Pastoren und Pastorinnen passen können.

Im Sinne einer Transparenz und eines rechtzeitigen Ausgleichs der gegenseitigen Erwartungen schließt sich die Arbeitsgruppe trotz der in den Kirchenkreisen vereinzelt geäußerten Bedenken dem Vorschlag des Diskussionspapiers an, **notwendige Baumaßnahmen** in der Dienstwohnung rechtzeitig zu vereinbaren und zusammen mit der Dokumentation des Besetzungsverfahrens zu dokumentieren. Auch eine Reduzierung des Umfangs der zugewiesenen Dienstwohnung bei einem kircheneigenen Pfarrhaus nach § 6 Abs. 2 KonfDWV sollte bereits während des Besetzungsverfahrens vereinbart und dokumentiert werden.

Die vorliegenden statistischen Angaben weisen **deutliche regionale Unterschiede** in Bezug auf die Wohnfläche der Dienstwohnungen, die Größe der Amtszimmer und die Zugehörigkeit zu einer Ensemblelage wie auch auf die persönliche Lebenssituation der darin jeweils wohnenden Pastoren und Pastorinnen auf. Angesichts dieser Unterschiede ist damit zu rechnen, dass die Kirchenkreise und Kirchengemeinden die neu entstandene Freiheit in regional unterschiedlichem Ausmaß dazu nutzen werden, kircheneigene Pfarrhäuser aufzugeben und auf diese Weise den Bestand kircheneigener Pfarrhäuser zu konzentrieren. Im Wesentlichen werden sich daraus **zwei Formen von Dienstwohnung** entwickeln:

- Entweder eine Dienstwohnung in einem **kircheneigenen Pfarrhaus**, die zwar möglicherweise nicht vollkommen bedarfsgerecht zugeschnitten ist, in der das Wohnen aber günstiger ist, weil der Mietwert gegenüber normalen Wohngebäuden im Gefolge der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 9. Juli 2009 deutlich herabgesetzt ist.
- Oder eine von der Kirchengemeinde **angemietete Dienstwohnung** im Gebiet der Kirchengemeinde, die zwar bedarfsgerecht zugeschnitten ist, aber einen höheren Mietwert als eine Dienstwohnung in einem kircheneigenen Pfarrhaus be-

sitzt. Denn der Mietwert einer angemieteten Dienstwohnung muss nach den Vorgaben der Finanzverwaltung dem für die Wohnung gezahlten Mietzins entsprechen. Dieser höhere Mietwert führt auf jeden Fall häufiger als in einem kircheneigenen Pfarrhaus zu einer Versteuerung von Teilen des Mietwertes, je nach Höhe der sog. Höchsten Dienstwohnungsvergütung möglicherweise auch zu einer höheren Dienstwohnungsvergütung.

4. Attraktivität der Dienstwohnungen erhöhen

Bereits der Diskussionsprozess im Gefolge der Pastorinnen- und Pastorenbefragung von 2004 hat gezeigt, dass die Akzeptanz der Dienstwohnungspflicht und insbesondere des Wohnens in einem kircheneigenen Pfarrhaus wesentlich von der Attraktivität der Dienstwohnungen abhängt. Die Erörterung des Diskussionspapiers in den Kirchenkreisen hat diesen Eindruck bestätigt. Im Wesentlichen kristallisieren sich aus den Diskussionsprozessen **drei Gesichtspunkte** heraus, die die Attraktivität von Dienstwohnungen und deren Wohnqualität einschränken:

- **finanzielle Belastungen**, insbesondere durch die Dienstwohnungsvergütung und evtl. eine zusätzliche Versteuerung von Teilen des Mietwerts, sowie durch hohe Energiekosten, die sowohl durch die Größe vieler Dienstwohnungen als auch durch deren mangelhafte Wärmedämmung und den problematischen Zustand vieler Heizungsanlagen bedingt sind,
- **Modernisierungstau** im Bereich der baulichen Ausstattung, vor allem bei den Badezimmern, den Elektroinstallationen, den Fußböden und beim Schutz gegen Feuchtigkeit,
- enge **räumliche Verknüpfung** von Arbeits- und Wohnbereich, die zu wenig Abgrenzung für private Rückzugsorte zulässt.

Die **finanziellen Belastungen** für die Pastoren und Pastorinnen konnten durch die erfolgreichen Verhandlungen mit der niedersächsischen Finanzverwaltung deutlich gesenkt werden, größtenteils sogar rückwirkend bis zum Jahr 2002. Die Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 9. Juli 2009, die das Ergebnis der Verhandlungen zusammenfasst, hat zur Folge, dass sich die **Mietwerte aller Dienstwohnungen** in kircheneigenen Pfarrhäusern je nach Größe, Lage und Alter (bezogen auf die aktuellen Mietwerte) um mindestens 50 bis 150 Euro reduzieren. Das bedeutet, dass die steuerliche Belastung der Pastoren und Pastorinnen pro Monat durchschnittlich um 30 bis 50 Euro geringer wird. Die Entlastung ist noch größer, wenn es im Einzelfall möglich ist, wegen sog. Störungen durch den Dienstbetrieb weitere Abschläge vom Mietwert anzuerkennen. Bei knapp der Hälfte der Pfarrdienstwohnungen

in der hannoverschen Landeskirche wird neben der Dienstwohnungsvergütung in Zukunft voraussichtlich überhaupt **keine Versteuerung** des Mietwertes mehr erforderlich. In einigen Fällen wird die Neuberechnung der Mietwerte außerdem dazu führen, dass der Mietwert einer Pfarrdienstwohnung unter den Betrag der sog. Höchsten Dienstwohnungsvergütung sinkt. Dann kommt es nicht nur zu einer steuerlichen Entlastung für die Pastoren und Pastorinnen, sondern auch zu einer Herabsetzung der zu zahlenden **Dienstwohnungsvergütung**. Der der Landessynode im Entwurf vorliegende Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2009 sieht vor, diese Herabsetzung rückwirkend ab 1. Januar 2007 zu realisieren.

Die hohen **Energiekosten** können – abgesehen von den Fällen, in denen Dienstwohnungen künftig angemietet werden – nur durch eine **energetische Sanierung** der kircheneigenen Pfarrhäuser gesenkt werden. Ähnliches gilt für die Behebung des **Modernisierungsstaus** im Bereich der baulichen Ausstattung. Die Finanzierung der erforderlichen Baumaßnahmen und deren Vorbereitung durch Energiegutachten usw. fällt in die **Verantwortung der Kirchenkreise**. Diese entscheiden im Rahmen ihres Gebäudemanagements und ihrer allgemeinen Finanzplanung eigenständig darüber, wie sie das Energiemanagement der Kirchengemeinden fördern und in welchem Umfang sie Mittel für Baumaßnahmen im Allgemeinen und für die Instandsetzung von Pfarrhäusern im Besonderen zur Verfügung stellen. Die meisten Kirchenkreise sind aufgrund ihrer finanziellen Ausstattung z. z. nicht in der Lage, eine angemessene Sanierung aller kircheneigenen Pfarrhäuser zu finanzieren. Wenn die hannoverschen Landeskirche den Kirchenkreisen eine Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern ermöglicht, dann ist aus landeskirchlicher Sicht mit dieser Freiheit aber die Verantwortung verbunden, dass die Kirchenkreise den entstehenden finanziellen Spielraum nutzen, um die verbleibenden Pfarrhäuser so zu unterhalten und ggf. instand zu setzen, dass sie eine den heutigen Anforderungen **entsprechende Wohnqualität für die Pastoren und Pastorinnen gewährleisten**. Vorrang sollten dabei aus der Sicht der Arbeitsgruppe neben Maßnahmen zur **angemessenen Trennung** von Dienstbereich und privatem Wohnbereich vor allem Maßnahmen besitzen, die zu einer **Senkung des Energieverbrauchs** in Pfarrhäusern beitragen. Das landeskirchliche Programm zur Förderung des Energie- und Umweltmanagements in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden und von Investitionen zur Energieeinsparung (Rundverfügung G 12/2008) unterstreicht diese Zielsetzung zusätzlich mit landeskirchlichen Mitteln. In den Haushaltsjahren 2009 und 2010 stellt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers insgesamt 7,85 Mio. Euro zur Verfügung.

Eine **bessere Trennung** von Amts- und Wohnbereich wird von der Arbeitsgruppe grundsätzlich befürwortet, weil in den Beratungen deutlich geworden ist, wie wichtig gerade angesichts der professionell begründeten Anforderungen an die öffentliche Präsenz von Pastoren und Pastorinnen hinreichend geschützte Rückzugsorte sind. Bei der Umsetzung einer besseren Trennung von Amts- und Wohnbereich muss nach Auffassung der Arbeitsgruppe jedoch zwischen den verschiedenen Formen einer Bereitstellung von Dienstwohnungen unterschieden werden:

- Wo eine Dienstwohnung künftig **angemietet** wird, plädiert die Arbeitsgruppe dafür, das nach § 27 KonfDWV notwendige **Amtszimmer** in der Regel nicht innerhalb dieser Dienstwohnung, sondern in einem anderen kirchlichen Gebäude einzurichten, das eine hinreichende Prägnanz für den kirchlichen Auftrag besitzt. Dies wird in den meisten Fällen das Gemeindehaus oder das Kirchengebäude sein. Durch begleitende Regelungen im Rahmen der Dienstbeschreibung muss sichergestellt werden, dass der betroffene Pastor oder die betroffene Pastorin in einem solchen Amtszimmer in verlässlicher Weise erreichbar ist. Unter diesen Voraussetzungen ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht nur die Trennung von Amts- und Wohnbereich am besten gewährleistet. Zugleich besitzt ein getrenntes Amtszimmer in diesem Fall im Zweifel eine höhere Prägnanz für den Auftrag der Kirche als ein Amtszimmer, das mit der angemieteten Dienstwohnung verbunden ist. Denn diese wird in der Regel gerade nicht unter Prägnanz-Gesichtspunkten ausgewählt sein.
- Andere Grundsätze gelten nach Ansicht der Arbeitsgruppe dann, wenn sich die Dienstwohnung in einem **kircheneigenen Pfarrhaus** befindet, das im Zweifel wegen seiner Prägnanz für den kirchlichen Auftrag erhalten wurde. Dann ist es konsequent, auch das mit einer solchen Dienstwohnung verbundene **Amtszimmer** in dem kircheneigenen Pfarrhaus zu belassen. Eine bessere Trennung von Amts- und Wohnbereich kann dann nur durch bauliche Maßnahmen innerhalb des Gebäudes verwirklicht werden, soweit diese nicht bereits in der Vergangenheit umgesetzt wurden.

IV.

Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern

1. Kriterien der Konzentration

Die Erfahrungen aus der öffentlichen Diskussion über die Aufgabe von Kirchengebäuden zeigen, dass es bei einer solchen Aufgabe entscheidend darauf ankommt zu fragen, ob auf die Funktion des Gebäudes für die Präsenz der Kirche in der säkularen Öffentlichkeit verzichtet werden kann oder nicht. Damit ist die **Prägnanz** eines

Gebäudes für den Auftrag angesprochen, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat (Mt 28,19). Nach dem unter III. 1 dargestellten Ergebnis der Diskussion in der Arbeitsgruppe ist diese Prägnanz bei Pfarrhäusern nicht durchgehend gegeben. Sie hängt vielmehr von den örtlichen Verhältnissen und der Lage des Hauses ab. Dieser Umstand legt es nahe, die Prägnanz für den Auftrag der Kirche zum **maßgeblichen Kriterium** für die Entscheidung der Frage zu machen, ob ein kircheneigenes Pfarrhaus aufgegeben und durch eine von der Kirchengemeinde angemietete Dienstwohnung ersetzt werden kann.

Das bewusst mehrdimensional angelegte Kriterium der Prägnanz für den Auftrag der Kirche nimmt die mehr formalen Kriterien der Lage und der örtlichen Verhältnisse in sich auf und fragt auch nach der kommunikativen Wirkung eines Gebäudes und seiner Nutzung. Pfarrhäuser, die vor allem in den 60er- und 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts als **freistehende Gebäude** bewusst außerhalb einer kirchlichen Ensemblelage (Entfernung zu anderen Gebäuden von bis zu 50 Metern) in Siedlungsgebieten errichtet wurden, haben ihre konzeptionell ursprünglich beabsichtigte Prägnanz mittlerweile im Zweifel verloren, weil sie sich von den umstehenden Gebäuden kaum unterscheiden und weil sie sich zudem vielfach in einem schlechten baulichen Zustand befinden. Solche Pfarrhäuser, die nach der Statistik immerhin 17,58 % des Gesamtbestandes ausmachen, können nach Auffassung der Arbeitsgruppe am ehesten aufgegeben werden. Bei Pfarrhäusern innerhalb einer Ensemblelage kommt es für die Prägnanz entscheidend darauf an, wie die Ensemblelage ausgestaltet ist und genutzt wird. Erscheint die Konzentration kirchlicher Gebäude auf eine Ensemblelage mehr als ein Rückzug auf den "**Domhof**", in dem man "unter sich" ist, wird auch ein zur Ensemblelage gehörendes Pfarrhaus nur eine geringe Prägnanz für den Auftrag der Kirche besitzen. Diese wird aber je mehr gegeben sein, desto deutlicher ein Pfarrhaus Teil einer nach außen offenen, kommunikativen "**Campus-Lage**" ist. Gerade im ländlichen Bereich wird dies meist der Fall sein. Im städtischen Umfeld wird sich die Prägnanz von Pfarrhäusern demgegenüber trotz einer Ensemblelage vielfach verringert haben, weil die Häuser sich kaum von säkularen Gebäuden in ihrer Umgebung unterscheiden oder weil sich die öffentliche Aufmerksamkeit ausschließlich auf das Kirchengebäude und/oder das Gemeindehaus konzentriert.

Gegenüber dem auf den kirchlichen Auftrag bezogenen Kriterium der Prägnanz kann der **bauliche und energetische Zustand** des Gebäudes nur ein nachrangiges Kriterium für die Aufgabe eines kircheneigenen Pfarrhauses sein. Er kann als Kriterium aber zum Tragen kommen, wenn es in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen um die Auswahl zwischen Pfarrhäusern mit annähernd gleicher Prägnanz für den Auf-

trag der Kirche geht oder wenn der bauliche Zustand eines Gebäudes so schlecht ist, dass eine Instandsetzung offenkundig wirtschaftlich unzumutbar ist.

Die **Zahl der Pfarrstellen** in einer Kirchengemeinde ist bei konsequenter Anwendung des Prägnanz-Kriteriums für die Entscheidung über die Aufgabe eines Gebäudes irrelevant. Wenn es keine Prägnanz für den Auftrag der Kirche besitzt, kann ein Pfarrhaus also auch dann aufgegeben werden, wenn es sich um das einzige Pfarrhaus einer Kirchengemeinde handelt.

Ähnliches gilt grundsätzlich auch für den **Umfang der Pfarrstelle**, zu der ein Pfarrhaus gehört. Solange es eine deutliche Prägnanz für den Auftrag der Kirche besitzt, ist ein Pfarrhaus grundsätzlich auch dann zu erhalten, wenn es sich bei der entsprechenden Pfarrstelle um eine Teilstelle handelt. Die Arbeitsgruppe ist allerdings ähnlich wie bereits das Diskussionspapier der Auffassung, dass zumindest bei halben Stellen die Aufgabe eines Pfarrhauses eher als bei vollen Stellen in Betracht kommt. Denn die Bereitschaft zum Wohnen an einem erkennbaren Standort und zur Annahme der mit einer Prägnanz verbundenen Herausforderungen kann von Pastoren und Pastorinnen in einem eingeschränkten Dienstverhältnis nicht in gleichem Umfang wie bei einem vollen Dienstverhältnis erwartet werden. An die Prägnanz des Pfarrhauses sind unter diesen Voraussetzungen daher höhere Anforderungen als sonst zu stellen.

2. Gestaltung und Steuerung des Konzentrationsprozesses

Der Prozess einer Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern muss so gestaltet werden, dass unterschiedliche Interessen und Sichtweisen darin einfließen können. Die Gestaltung des Prozesses kann daher nach Auffassung der Arbeitsgruppe nicht einer kirchlichen Handlungsebene allein überlassen bleiben. Erforderlich ist vielmehr ein arbeitsteiliges **Zusammenwirken der verschiedenen kirchlichen Handlungsebenen**, wie es bereits in der Systematik des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und des Leitfadens zum Gebäudemanagement (Rundverfügung G 11/2009) angelegt ist:

- Der **Kirchengemeinde** als Eigentümerin des Gebäudes obliegt die konkrete Entscheidung über die Abgabe eines kircheneigenen Pfarrhauses. Sie wird darüber nur im Rahmen eines Verständigungsprozesses entscheiden können, der alle Dimensionen des Prägnanz-Begriffes hinreichend in den Blick nimmt.
- Der **Kirchenkreis** steuert diesen Entscheidungsprozess über die Vorgaben seines Gebäudemanagements, das nach § 19 Abs. 2 FAG Teil seiner umfassenden und eigenständigen Finanzplanung ist. In dieser Rolle ist der Kirchenkreis damit so-

wohl Impulsgeber als auch Prüfungsinstanz für Entscheidungsprozesse in den Kirchengemeinden.

- Die **Landeskirche** gibt den Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung des Gebäudemanagements in den Kirchenkreisen vor.

Dieser Verteilung der Verantwortung zwischen den kirchlichen Handlungsebenen würde es entsprechen, wenn die von den Pastoren und Pastorinnen gezahlte **Dienstwohnungsvergütung** nicht mehr an die Landeskirche, sondern an den Kirchenkreis abzuführen wäre. Denn der Kirchenkreis steuert den Prozess einer Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern über sein Gebäudemanagement nicht nur inhaltlich. Er setzt durch die Gestaltung seiner Grund- und Ergänzungszuweisungen zugleich auch die finanziellen Schwerpunkte für die Bauunterhaltung und für etwaige Bauinstandsetzungen bei den Pfarrhäusern im Kirchenkreis. Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, die Dienstwohnungsvergütung mit dem Beginn des nächsten Planungszeitraums für die Finanzplanung der Kirchenkreise ab 1. Januar 2013 in den Kirchenkreisen zu belassen. Mit der Dienstwohnungsvergütung würde damit genauso verfahren, wie es seit 1. Januar 2009 mit den Einnahmen aus dem kirchlichen Vermögen und für die Verwaltungskostenumlagen aus der Tätigkeit der Kirchenkreisämter geschieht. Weil die Dienstwohnungsvergütung auf diese Weise nicht mehr in den Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen einbezogen würde, müssten im Gegenzug genauso wie bei den Einnahmen aus dem kirchlichen Vermögen und aus den Verwaltungskostenumlagen das Allgemeine Planungsvolumen nach § 7 Abs. 1 FAG und das Allgemeine Zuweisungsvolumen nach § 7 Abs. 3 FAG um den Gesamtbetrag der bisher an die Landeskirche abgeführten Dienstwohnungsvergütungen verringert werden. Dieser Gesamtbetrag liegt nach dem aktuellen landeskirchlichen Haushalt 2009 bei 7,7 Mio. Euro. Durch die Herabsetzung der Mietwerte für die Pfarrhäuser und die damit vielfach verbundene Absenkung der Dienstwohnungsvergütungen ist allerdings damit zu rechnen, dass er in den kommenden Jahren niedriger sein wird.

Die **Berechnung und Festsetzung** der von einem einzelnen Pastor oder einer einzelnen Pastorin zu zahlenden Dienstwohnungsvergütung sollte demgegenüber weiterhin dem Landeskirchenamt vorbehalten bleiben. Denn zum einen ist die Bereitstellung einer Dienstwohnung rechtlich gesehen Teil der von der Landeskirche zu zahlenden Besoldung. Und zum anderen haftet die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers gegenüber der staatlichen Finanzverwaltung im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens für die richtige Berechnung der Mietwerte, auf denen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung beruht.

Wenn Kirchengemeinden auf die Bereitstellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen Pfarrhaus verzichten, wird dieser Verzicht in den meisten Fällen zu einer Veräußerung des Pfarrhauses führen. Ein solcher Schritt ist grundsätzlich auch sinnvoll, denn die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind angesichts der demografisch bedingten Mitglieder- und Finanzentwicklung der hannoverschen Landeskirche darauf angewiesen, ihren Gebäudebestand zu überprüfen und zu optimieren. Die **Genehmigung eines Verkaufes** obliegt nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Kirchengemeindeordnung (KGO) dem Landeskirchenamt. Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, diese Zuständigkeitsregelung nicht zu verändern und die Genehmigung nicht den Kirchenkreisvorständen zu übertragen. Gerade bei der Abgabe von Pfarrhäusern kann es zu Interessenkonflikten zwischen einer Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis kommen; daher ist es sinnvoll, über das Verfahren der kirchenaufsichtlichen Genehmigung eine dritte Stelle in den Entscheidungsprozess einzubinden. Im Sinne der oben beschriebenen Grundsätze für ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der verschiedenen kirchlichen Handlungsebenen hält es die Arbeitsgruppe aber für wichtig, im Genehmigungsverfahren folgende Prinzipien zu beachten:

- Die für einen Verkauf **maßgeblichen Gesichtspunkte** müssen rechtzeitig und vollständig unter den am Entscheidungsprozess Beteiligten **kommuniziert** werden. Nur so wird der Verständigungsprozess einer Kirchengemeinde für die anderen Beteiligten im Rahmen des Möglichen nachvollziehbar.
- Die Vorgaben des **Gebäudemanagements** im Kirchenkreis dürfen durch die Entscheidung des Landeskirchenamtes nicht unterlaufen werden. Soweit sie sich im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle nicht als offenkundig sachwidrig erweisen, sind sie einer Genehmigungsentscheidung daher als **maßgebliche Ermessens-erwägungen** zugrunde zu legen.

3. Zuweisungsrechtliche Steuerung des Konzentrationsprozesses

Bereits das Diskussionspapier hat Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Kirchenkreise und die Landeskirche den Prozess einer Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern neben dem Gebäudemanagement und den kirchenaufsichtlichen Genehmigungsvorbehalten auch mit den Mitteln des Zuweisungsrechtes steuern können. Die Arbeitsgruppe nimmt daran anknüpfend folgende Hinweise auf:

- Die Kirchenkreise können Vorkehrungen dafür treffen, dass Erlöse aus dem Verkauf kircheneigener Pfarrhäuser auf der Ebene des Kirchenkreises gebündelt und von dort aus zur angemessenen Unterhaltung und Instandsetzung der verbliebenen Pfarrhäuser eingesetzt werden. Zu diesem Zweck könnten beispielsweise die Kriterien für die **Vergabe der Grundzuweisung** in der Finanzsatzung des Kirchenkreises so gestaltet werden, dass vorhandene Erlöse aus dem Verkauf eines

Pfarrhauses ganz oder teilweise auf die Grundzuweisung angerechnet werden. Darüber hinaus kann der Kirchenkreis die **Vergabe von Ergänzungszuweisungen** für Baumaßnahmen an anderen kirchlichen Gebäuden in einer Kirchengemeinde davon abhängig machen, dass für die Finanzierung dieser Baumaßnahmen vorrangig etwaige Erlöse aus dem Verkauf eines Pfarrhauses eingesetzt werden.

- In einer Vielzahl von Fällen wurde der Erwerb von Pfarrhausgrundstücken in der Vergangenheit mit einer landeskirchlichen Einzelzuweisung an die Kirchengemeinden gefördert. Wird ein solches Grundstück verkauft, kann die Landeskirche diese Einzelzuweisung nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 FAG zurückfordern, wenn seit Bewilligung der Einzelzuweisung noch nicht mehr als 40 Jahre vergangen sind. Diesen **Rückforderungsanspruch oder den Verzicht darauf** kann die Landeskirche auch als Instrument zur Steuerung des Konzentrationsprozesses in den Kirchenkreisen einsetzen. Ein Verzicht auf die Rückforderung bietet sich beispielsweise an, wenn in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen aus dem Verkauf eines Pfarrhauses gerade die angemessene Instandsetzung eines Pfarrhauses mit entsprechender Prägnanz für den Auftrag der Kirche finanziert werden soll. Andererseits kommt eine Rückforderung in Betracht, wenn die betroffene Kirchengemeinde keine adäquate Verwendung des Erlöses aus dem verkauften Pfarrhaus beabsichtigt. Ergänzend könnte das Landeskirchenamt die zurückgeforderten Mittel in einem solchen Fall als Einzelzuweisung **an den betroffenen Kirchenkreis weiterleiten**, wenn dieser die Mittel zugunsten anderer Pfarrhäuser einsetzt und nachweist, dass er im Rahmen seines Gebäudemanagements und seiner allgemeinen Finanzplanung ausreichende Vorkehrungen zur Steuerung des Konzentrationsprozesses und zur angemessenen Ausstattung der verbleibenden Pfarrhäuser getroffen hat (z.B. Durchsetzung und angemessene Auswertung der regelmäßigen Baubegehungen, ausreichende Vergabe von Ergänzungszuweisungen für die Instandsetzung von Pfarrhäusern). Eine solche Umwidmung des Verwendungszwecks und des Empfängers kirchlicher Zuweisungen setzt allerdings eine Veränderung des kirchlichen Haushaltsrechts voraus.

V.

Veränderung der Schönheitsreparaturpauschale

Aus den einleitenden Hinweisen zum Diskussionsprozess in den Kirchenkreisen und dessen Auswertung durch das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD (siehe I.) wurde bereits deutlich, dass die Kritik an der zum 1. Mai 1997 eingeführten Schönheitsreparaturpauschale gegenüber der Diskussion im Gefolge der Pastorinnen- und Pastorenbefragung

von 2004 in der Erörterung des Diskussionspapiers von 2008 stark hinter die Diskussion über andere Themen zurückgetreten ist. Daraus lässt sich zwar die Vermutung herleiten, dass die Kritik an der Schönheitsreparaturpauschale zu großen Teilen eine negative Symbol-Funktion für dahinter stehende Anfragen an das Dienstwohnungsrecht besaß. Die Arbeitsgruppe hält es aber dennoch für erforderlich, die bestehenden sachlichen Einwände gegen die gegenwärtigen Regelungen über die Schönheitsreparaturpauschale aufzugreifen. Sie schlägt daher eine **Veränderung dieser Regelungen** vor, die die Vorteile der jetzigen Regelung erhalten, gleichzeitig aber den bestehenden Einwänden wenigstens teilweise Rechnung tragen soll. Vor allem soll sie mehr Raum für die Eigenverantwortung der Pastoren und Pastorinnen lassen und zumindest auf Dauer zu einer weiteren Absenkung der Schönheitsreparaturpauschale führen. Diese konnte bisher schon zweimal von ursprünglich 61 Cent pro Quadratmeter auf jetzt 42 Cent pro Quadratmeter (seit 1. September 2007) gesenkt werden.

Die Eckpunkte des Vorschlages der Arbeitsgruppe knüpfen an die Überlegungen des Diskussionspapiers an, zu denen die Diskussion in den Kirchenkreisen keine wesentlichen zusätzlichen Erkenntnisse gebracht hat:

- Bei **Einzug** wird die Dienstwohnung in einem angemessenen Umfang mit Mitteln aus dem Schönheitsreparaturfonds (künftig: Einzugsrenovierungsfonds) des Kirchenkreises renoviert. Damit ist sichergestellt, dass die Arbeiten fachgerecht durchgeführt werden. Die Ausführung der Arbeiten wird wie bisher mit dem künftigen Dienstwohnungsinhaber bzw. der künftigen Dienstwohnungsinhaberin abgesprochen.
- Zur **Finanzierung** einer solchen Einzugsrenovierung zahlen die Pastoren und Pastorinnen weiterhin eine Pauschale in den Einzugsrenovierungsfonds des Kirchenkreises ein.
- Während des **laufenden Dienstwohnungsverhältnisses** entscheidet allein der Dienstwohnungsinhaber bzw. die Dienstwohnungsinhaberin, ob und in welchem Umfang er oder sie auf eigene Kosten Schönheitsreparaturen durchführen lässt oder selbst durchführt. An einen Fristenplan ist er oder sie dabei nicht gebunden. In Auftrag gegebene Schönheitsreparaturen können als haushaltsnahe Aufwendung steuerlich abgesetzt werden. Maßnahmen der Bauunterhaltung bleiben davon unberührt; sie obliegen weiterhin dem Dienstwohnungsgeber.
- Diese Regelung beruht auf dem Vertrauen, dass die Dienstwohnungsinhaber und -inhaberrinnen mit ihren Dienstwohnungen **pfleglich** umgehen und etwaige Schönheitsreparaturen **fachgerecht** durchführen oder durchführen lassen. Sie sind aber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bausubstanz von Dienstwohnungen über die

normale Abnutzung hinaus durch nicht fachgerechte Renovierungen oder deren Vernachlässigung beschädigt wird.

- Bei **Auszug** sind Dienstwohnungen besenrein, aber unrenoviert zu übergeben. Lediglich Schäden an der Dienstwohnung sind von dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber oder der bisherigen Dienstwohnungsinhaberin auf eigene Kosten zu beseitigen. Das gilt auch dann, wenn sich die Schäden vor dem Einzug des neuen Dienstwohnungsinhabers oder der neuen Dienstwohnungsinhaberin im Rahmen der erforderlichen Schönheitsreparaturen (mit)beseitigen ließen. Die Abgrenzung zwischen einer normalen Abnutzung und Schäden an der Dienstwohnung wird in Einzelfällen Schwierigkeiten bereiten. Dieser Nachteil der vorgeschlagenen Lösung erscheint angesichts der damit verbundenen Vorteile aber vertretbar, zumal in Streitfällen auf die Kriterien zurückgegriffen werden könnte, die die staatliche Rechtsprechung im Mietrecht zur Abgrenzung von bloßer Abnutzung und Substanzschäden entwickelt hat.
- Die **Durchsetzung** von Schadensersatzansprüchen ist Sache des Dienstwohnungsgebers. Sie muss konsequent betrieben werden. Kann auf andere Weise keine Einigung erzielt werden, muss erforderlichenfalls eine Schadensersatzklage erhoben oder ein Leistungsbescheid des Landeskirchenamtes nach § 25 PfbVG beantragt werden.

Mit diesem Modell wird die Schönheitsreparaturpauschale zu einer echten **Einzugsrenovierungspauschale** fortentwickelt. Sie sollte daher künftig auch so bezeichnet werden.

Bei der weiteren Konkretisierung des Modells wird noch zu prüfen sein, ob und in welcher Form **Ausnahmeregelungen** erforderlich sind, wenn eine Dienstwohnung angemietet wurde und der Dienstwohnungsgeber gegenüber dem Vermieter auch während des laufenden Mietverhältnisses zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet ist. Ebenso müssen noch **Übergangsregelungen** entwickelt werden. Denn diejenigen, die für ihr aktuell bestehendes Dienstwohnungsverhältnis eine Schönheitsreparaturpauschale gezahlt haben, haben mit dieser Zahlung einen Anspruch auf Durchführung der Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des landeskirchlichen Fristenplans, also auch während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses, erworben. Dieser Anspruch kann nicht ohne weiteres aufgehoben werden. Die Berechtigten müssen zumindest für eine Übergangszeit noch die Möglichkeit bekommen, diesen Anspruch geltend zu machen oder darauf zu verzichten. Für alle neu begründeten Dienstwohnungsverhältnisse ist ein Umstieg auf das System der Einzugsrenovierungspauschale demgegenüber sofort ab Inkrafttreten einer Neuregelung möglich.

Mit der Einzugsrenovierungspauschale wird eine wesentliche Entlastungs- und Solidaritätsfunktion der bisherigen Schönheitsreparaturpauschale fortgeführt: Im Gegensatz zu den Gepflogenheiten auf dem freien Wohnungsmarkt, nach denen die Ausführung von Schönheitsreparaturen weitgehend Sache der Mieter ist, werden Pastoren und Pastorinnen beim Einzug in eine Wohnung weiterhin von der Sorge um eine Renovierung dieser Wohnung entlastet. Davon profitieren vor allem Berufsanfänger und Berufsanfängerinnen, für die wie bisher der **Solidarverbund** der schon im aktiven Dienst befindlichen Pastoren und Pastorinnen eintritt. Während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses liegt die Durchführung von Schönheitsreparaturen künftig vollkommen in der **Eigenverantwortung** der Pastoren und Pastorinnen. Einem der wesentlichen Kritikpunkte an der gegenwärtigen Schönheitsreparaturpauschale wird damit Rechnung getragen. Eine bloße Einzugsrenovierungspauschale lässt außerdem eine **weitere finanzielle Entlastung** der Pastoren und Pastorinnen erwarten. Denn auch wenn schon heute Schönheitsreparaturen weitgehend nur anlässlich des Einzugs in eine Dienstwohnung durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Kirchenkreise aus ihren Fonds weniger Renovierungen finanzieren müssen, wenn der Anspruch auf Durchführung von Renovierungen während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses wegfällt. Zumindest auf Dauer ist daher damit zu rechnen, dass die Höhe der Einzugsrenovierungspauschale unter der Höhe der jetzigen Schönheitsreparaturpauschale liegt.

Auch bei der Einzugsrenovierungspauschale wird es weiterhin einen Fonds des Kirchenkreises geben, in den die Pastoren und Pastorinnen laufend einzahlen müssen. Dem Einwand, dadurch werde nicht hinreichend transparent, welche Summe für eine bestimmte Dienstwohnung gezahlt wurde, kann man aber dadurch begegnen, dass bei der **Rechnungslegung** über den Einzugsrenovierungsfonds die Zahlungen für jede einzelne Dienstwohnung gesondert ausgewiesen werden. Ein anderer Einwand gegen die Schönheitsreparaturpauschale kann mit dem Modell einer Einzugsrenovierungspauschale allerdings nicht ausgeräumt werden: Auch bei einer weiteren Absenkung der Pauschale wird es zumindest bei einer längeren Verweildauer in der Dienstwohnung zu Fällen kommen, bei denen die Summe der eingezahlten Einzugsrenovierungspauschalen über dem Wert der beim Einzug durchgeführten Schönheitsreparaturen liegt. Diesen Nachteil hält die Arbeitsgruppe im Vergleich mit den Nachteilen anderer Finanzierungsmodelle aber für hinnehmbar:

- Eine Finanzierung der Einzugsrenovierung allein **aus kirchlichen Mitteln** würde nicht nur die finanzielle Leistungskraft vieler Kirchenkreise und Kirchengemeinden überfordern. Sie würde für die betroffenen Pastoren und Pastorinnen im Jahr des Einzugs außerdem zu einer erheblichen zusätzlichen Steuerbelastung führen, weil der Wert der Einzugsrenovierung in einer Summe als geldwerter Vorteil zu versteuern

wäre. Im Ergebnis wären damit beide Seiten des Dienstwohnungsverhältnisses belastet. Profitieren würde von einem solchen Modell allein der Staat als Steuergläubiger.

- Eine **nachträgliche Refinanzierung** der Einzugsrenovierung durch die betroffenen Pastoren und Pastorinnen würde eine Versteuerung ihres Wertes zwar entbehrlich machen. Im Probedienst bei eingeschränktem Dienstauftrag und zusätzlichen Rückzahlungslasten aus dem Studium könnte ein solches Verfahren aber zu besonderen Härten führen. Und bei einer kurzen Verweildauer in der Dienstwohnung könnte es dazu kommen, dass Pastoren und Pastorinnen neben dem Einzugsrenovierungsbeitrag für ihre neue Dienstwohnung noch einen Einzugsrenovierungsbeitrag für ihre alte Dienstwohnung zahlen müssen. Auch diese Folge könnte besonders jüngere Pastoren und Pastorinnen treffen, die nach Abschluss ihres Probedienstes die Stelle wechseln müssen.

VI.

Verwaltung der Dienstwohnungen

Das Diskussionspapier hatte vorgeschlagen, die Verwaltung der Dienstwohnungen künftig weitgehend auf die Kirchenkreisämter zu übertragen oder den Kirchenvorständen zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, die Dienstwohnungsverwaltung auf das Kirchenkreisamt zu delegieren. Bei den Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen halten sich zustimmende und ablehnende Voten in etwa die Waage, bei einem leichten Übergewicht der zustimmenden Voten insbesondere aus dem Kreis der Pfarrkonvente und der Kirchenkreisvorstände.

Die Arbeitsgruppe schließt sich in Anknüpfung an das Diskussionspapier den zustimmenden Voten an. Eine weitgehende **Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung auf die Kirchenkreisämter** eröffnet die Chance, diese Aufgabe mit einer größeren **professionellen Distanz** wahrzunehmen und damit Probleme zu vermeiden, die aus der **strukturell bedingten Nähe** zwischen Pastoren und Pastorinnen einerseits und Kirchenvorständen andererseits entstehen können. Pastoren und Pastorinnen werden durch eine Delegation der Dienstwohnungsverwaltung auf die Kirchenkreisämter ebenso wie die Kirchenvorstände von dem Dilemma einer Doppelrolle der Pastoren und Pastorinnen als Dienstwohnungsnehmer bzw. -nehmerinnen und Mitglieder des Kirchenvorstandes kraft Amtes entlastet.

Zustimmende wie ablehnende Voten aus den Kirchenkreisen heben hervor, dass die Kirchenkreisämter zusätzliche Aufgaben im Bereich der Dienstwohnungsverwaltung nur dann übernehmen können, wenn sie **finanziell und personell entsprechend ausge-**

stattet sind. Diese Voraussetzung muss auch nach Auffassung der Arbeitsgruppe auf jeden Fall gewährleistet sein, angesichts der notwendigen Einsparungen im Bereich der kirchlichen Verwaltung erforderlichenfalls auch auf Kosten anderer Arbeitsbereiche

Eine einheitliche Regelung der Dienstwohnungsverwaltung für die gesamte hannoversche Landeskirche erscheint der Arbeitsgruppe weder erforderlich noch sinnvoll. Im Sinne der oben unter IV. 2 beschriebenen Aufgabenteilung schlägt die Arbeitsgruppe daher vor, die Entscheidung über eine Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung auf die Kirchenkreisämter den Kirchenkreisen zu überlassen. Sie hält allerdings **einheitliche Regelungen für den Bereich eines gesamten Kirchenkreises** für erforderlich. Denn die Kirchenkreisämter können die für eine umfassende Dienstwohnungsverwaltung erforderliche Fachkompetenz in verlässlicher Weise nur dann aufbauen und vorhalten, wenn sie darauf vertrauen können, dass diese Dienstleistung im gesamten Kirchenkreis in gleicher Weise abgerufen wird. Das ist nicht gewährleistet, wenn die Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung – nach einer entsprechenden Änderung der Rechtsverordnung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Kirchenkreisamt - auf dem Weg über Entscheidungen der einzelnen Kirchengemeinden realisiert werden muss. Die Arbeitsgruppe spricht sich daher dafür aus, durch eine entsprechende Änderung von § 21 FAG und § 13 FAVO eine Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund derer eine Delegation der Dienstwohnungsverwaltung einheitlich für den gesamten Kirchenkreis durch die Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt werden kann.

VII.

Konsequenzen für die kirchliche Rechtsetzung

1. Die vorgeschlagenen **Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht** für Pastoren und Pastorinnen im ruhestandsnahen Alter können ohne Änderung von Rechtsvorschriften umgesetzt werden, weil § 45 Abs. 1 Satz 3 PfG schon jetzt derartige Ausnahmen zulässt.
2. Die angestrebte **Vielfalt der Dienstwohnungsformen** erfordert Änderungen im Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz (PfBVG) der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Diese betreffen zwar nicht die gemeinsamen Vorschriften für alle niedersächsischen Kirchen, denn **§ 9 Abs. 1 PfBVG** enthält keine Vorgabe, in welcher Form eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen ist. Einer Änderung bedürfen aber die in **§ 32 PfBVG** enthaltenen besonderen dienstwohnungsrechtlichen Regelungen für den Bereich der hannoverschen Landeskirche. Denn diese Regelungen gehen zum einen davon aus, dass die Dienstwohnung vorrangig in einem kircheneigenen Pfarrhaus zur Verfügung gestellt wird (Absatz 1). Zum anderen ordnen

sie eine Abführung der Dienstwohnungsvergütung an die Landeskirche an (Absatz 5). Die Abführung der Dienstwohnungsvergütung an die Kirchenkreise sollte künftig allerdings nicht mehr im PFBVG, sondern in **§ 17 FAG** geregelt werden.

3. Eine Veränderung der Regelungen über die **Schönheitsreparaturpauschale** macht Änderungen in § 16 Abs. 2 KonfDWV erforderlich. Diese Änderungen sollten zum Anlass genommen werden, das komplizierte Nebeneinander der Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der dazugehörigen landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen aufzuheben und durch neue, einfachere **landeskirchliche Dienstwohnungsvorschriften** zu ersetzen. Ein solches Vorgehen würde auch den Bestrebungen zu einer Neubestimmung der Rechtsetzungsaufgaben der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den Vorgaben aus der Aufgabenkritik des Landeskirchenamtes entsprechen. Überdies würde es die Chance eröffnen, die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen neu zu justieren und den Vorgaben zur Deregulierung kirchlicher Rechtsvorschriften besser als bisher Rechnung zu tragen.
4. Wenn es künftig möglich sein soll, den Verwendungszweck und den Empfänger von Zuweisungen umzuwidmen, die ursprünglich für den Erwerb von Pfarrhausgrundstücken gewährt wurden, dann ist wie bereits erwähnt, eine Änderung des kirchlichen **Haushaltsrechtes** erforderlich.
5. Die vorgeschlagene **Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung** auf die Kirchenkreisämter erfordert die bereits erwähnten Änderungen in der Finanzausgleichsverordnung und in § 21 FAG.
6. Die vorgeschlagenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Finanzausgleichsverordnung sollten mit den Änderungen beider Regelungswerke verbunden werden, die im Zuge der Evaluation zur Neuordnung des Finanzausgleichs ohnehin anstehen.

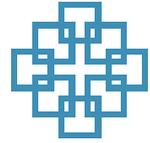
VIII.

Zusammenfassung

1. Die **Dienstwohnungspflicht** soll erhalten bleiben, weil sie als Voraussetzung für die Mobilität der Pastoren und Pastorinnen innerhalb der hannoverschen Landeskirche unverzichtbar ist. Bei Pastoren und Pastorinnen im ruhestandsnahen Alter kann unter besonderen Voraussetzungen aber eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht über die bisherige 6-Monats-Regel hinaus in Betracht kommen.

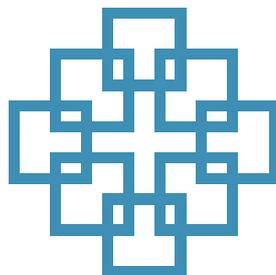
2. Als Pendant zur Dienstwohnungspflicht soll auch die **Verpflichtung** der Kirchengemeinden, ihren Pastoren und Pastorinnen eine **Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen**, erhalten bleiben. Es soll künftig aber stärker den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden überlassen bleiben, in welcher Form sie eine Dienstwohnung bereitstellen.
3. Die größere Freiheit bei der Wahl der Dienstwohnungsform wird zu einer **Konzentration des Bestandes** an kircheneigenen Pfarrhäusern führen. Wichtigstes Kriterium bei dieser Konzentration ist die **Prägnanz** eines Pfarrhauses für den Auftrag der Kirche, die von den örtlichen Verhältnissen und von der Lage des Hauses abhängt.
4. Die **Gestaltung des Konzentrationsprozesses** kann nicht einer kirchlichen Handlungsebene allein überlassen bleiben. Erforderlich ist vielmehr ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der verschiedenen Handlungsebenen. Zentrale Bedeutung besitzt dabei das **Gebäudemanagement** des Kirchenkreises. Die **Genehmigung** eines Verkaufs von Pfarrhäusern soll dem Landeskirchenamt überlassen bleiben; die Vorgaben des Gebäudemanagements im Kirchenkreis sind dabei aber als maßgebliche Ermessenserwägungen zugrunde zu legen.
5. Die von den Pastoren und Pastorinnen gezahlte **Dienstwohnungsvergütung** soll gegen eine entsprechende Verringerung des Allgemeinen Planungsvolumens und des Allgemeinen Zuweisungsvolumens nach dem Finanzausgleichsgesetz spätestens ab 1. Januar 2013 den Kirchenkreisen verbleiben.
6. Die Akzeptanz der Dienstwohnungspflicht und insbesondere des Wohnens in einem kircheneigenen Pfarrhaus hängt wesentlich von der **Attraktivität der Dienstwohnungen** ab. Diese wird durch die im Jahr 2009 erreichte Absenkung der **Mietwerte** verbessert. Weitere Schritte zur Verbesserung der Attraktivität und zur Erhöhung der Wohnqualität sind die **bauliche und energetische Sanierung** der kircheneigenen Pfarrhäuser und eine **bessere Trennung** von Amts- und Wohnbereich. Die bestehenden Amtszimmer in kircheneigenen Pfarrhäusern sollen aber erhalten bleiben.
7. Die gegenwärtige **Schönheitsreparaturpauschale** soll durch eine Einzugsrenovierungspauschale ersetzt werden: Bei Einzug wird die Dienstwohnung mit Mitteln aus dem Einzugsrenovierungsfonds des Kirchenkreises renoviert. Zur Finanzierung einer solchen Einzugsrenovierung zahlen die Pastoren und Pastorinnen weiterhin eine Pauschale in den Einzugsrenovierungsfonds ein. Während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses entscheidet allein der Dienstwohnungsinhaber bzw. die Dienstwohnungsinhaberin, ob und in welchem Umfang er oder sie auf eigene Kosten Schönheitsreparaturen durchführen lässt oder selbst durchführt.

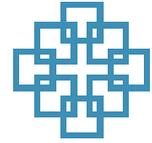
8. Die Finanzsatzung eines Kirchenkreises soll künftig einheitlich für alle Kirchengemeinden bestimmen können, dass die **Verwaltung der Dienstwohnungen** auf das Kirchenkreisamt übertragen wird. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe müssen die Kirchenkreisämter notfalls auch auf Kosten anderer Aufgabenbereiche finanziell und personell entsprechend ausgestattet werden.



Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser

**Ein Diskussionspapier
des Landeskirchenamtes der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**





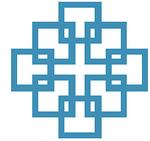
Zusammenfassende Thesen

- 1.** Die Dienstwohnungspflicht gehört zu den Kennzeichen des Berufsbildes der Pastoren und Pastorinnen. Das Pfarrhaus ist Symbol für die öffentliche Präsenz der Kirche und räumlicher Ausdruck der Untrennbarkeit von Amt und Person. Es ist ein Ort, an dem durch persönliche Erreichbarkeit der Pastoren und Pastorinnen Hilfe und Zuwendung erwartet werden, und es sichert die Mobilität der Pastoren und Pastorinnen. Aus diesen Gründen ist an der Dienstwohnungspflicht festzuhalten.
- 2.** Die Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen bei Pastoren und Pastorinnen wächst. Gleichzeitig nimmt die finanzielle Leistungskraft unserer Kirche ab. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den Bestand kircheneigener Pfarrhäuser auf einen Kernbestand von Gebäuden zu reduzieren, der bewusst an erkennbaren Standorten – im Zweifel also unmittelbar neben einer Kirche und/oder einem Gemeindehaus – positioniert ist. Diese Häuser sind dauerhaft zu erhalten und baulich sowie energetisch angemessen auszustatten. In den anderen Fällen sollen die Kirchengemeinden für die Pastoren und Pastorinnen künftig bedarfsgerechte Wohnungen innerhalb der Gemeinde anmieten und als Dienstwohnung zuweisen.
- 3.** Das gegenwärtige System der Durchführung und Finanzierung von Schönheitsreparaturen ist zu verändern. Es soll durch ein Modell ersetzt werden, das eine Renovierung durch den Dienstwohnungsgeber nur noch bei Einzug eines Pastors oder einer Pastorin vorsieht. Während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses sollen die Pastoren und Pastorinnen künftig entscheiden können, ob und in welchem Umfang sie auf eigene Kosten Schönheitsreparaturen durchführen lassen oder selbst durchführen. Für die Finanzierung der Renovierung bei Einzug kommen mehrere Varianten des Modells in Betracht. Deren Vor- und Nachteile sind in der weiteren Diskussion abzuwägen.
- 4.** Die Verwaltung der Dienstwohnungen ist weitgehend auf die Kirchenkreisämter zu übertragen
- 5.** Die gegenwärtigen Bemühungen um eine Herabsetzung der Mietwerte für Pfarrdienstwohnungen in den Verhandlungen mit der Oberfinanzdirektion Hannover sind konsequent fortzusetzen.



Inhalt

Einleitung	4
I. Ausgangslage	5
1. Das Pfarrhaus als Teil des Berufsbildes der Pastoren und Pastorinnen	5
2. Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen bei Pastoren und Pastorinnen	6
3. Abnehmende finanzielle Leistungskraft der Kirche	6
4. Anfragen an die Dienstwohnungspflicht	7
II. Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern	8
1. Kriterien der Konzentration	8
2. Folgen der Konzentration	9
3. Notwendige Verbesserung der Wohnqualität	11
4. Steuerung des Konzentrationsprozesses und der Verbesserung der Wohnqualität	11
a) Steuerung durch den Kirchenkreis	12
b) Steuerung durch die Landeskirche	13
III. Zukunft der Schönheitsreparaturpauschale	15
1. Kritik an der Schönheitsreparaturpauschale	15
2. Alternativen zur Schönheitsreparaturpauschale	17
a) Ausführung der Schönheitsreparaturen	17
b) Finanzierung der Schönheitsreparaturen	19
c) Übergangsregelungen	21
d) Erforderliche Rechtsänderungen	22
IV. Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen	23
V. Herabsetzung der Mietwerte der Dienstwohnungen	23



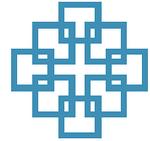
Einleitung

Seit 2005 findet in unserer Landeskirche eine intensive Diskussion zu den Perspektiven für den Pfarrberuf statt. Diese Diskussion wurde durch eine Befragung aller Pastoren und Pastorinnen im Jahr 2004 angestoßen. Die wichtigsten Themen, die sich aus der daran anschließenden Diskussion in den Pfarrkonventen der Kirchenkreise herausgebildet haben, wurden in einer Auswertungstagung, die vom 1.-3. November 2006 in der Evangelischen Akademie Loccum stattfand, zu vier Schwerpunktthemen zusammengefasst¹.

Eines der Schwerpunktthemen befasst sich mit dem Wohnen im Pfarrhaus. Mit dem vorliegenden Diskussionspapier „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“ will das Landeskirchenamt einen Anstoß zur Fortführung der Diskussion geben und zu einer vertiefenden Erörterung einladen.

Die Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser betreffen dienstwohnungsrechtliche und zuweisungsrechtliche Fragen ebenso wie Fragen des Gebäudemanagements und der Grundstücksverwaltung. Den Horizont zur Beantwortung dieser Fragen bilden aber pastoraletische Gesichtspunkte. Deshalb sind in besonderer Weise die Pfarrkonvente und der Pastorenausschuss aufgerufen, sich an der Diskussion zu beteiligen. In den diesjährigen Generalkonventen der Sprengel wird das Landeskirchenamt das Diskussionspapier vorstellen und zum Gespräch einladen. Ebenso zum Gespräch eingeladen sind die Kirchenkreisvorstände, die Superintendenten und Superintendentinnen und die Kirchenkreisämter. Die Diskussionsergebnisse aller hier Angesprochenen werden vom Landeskirchenamt zusammengetragen und im ersten Halbjahr 2009 in einer Beratungsrunde mit Vertretern und Vertreterinnen der an der Diskussion Beteiligten ausgewertet.

¹ Martin Laube (Hrsg.), Perspektiven für den Pfarrberuf, Loccumer Protokolle Nr. 80/06.



I. Ausgangslage

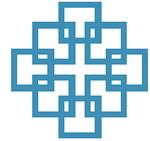
1. Das Pfarrhaus als Teil des Berufsbildes der Pastoren und Pastorinnen

Es entspricht einem breiten Konsens unter allen Gliedkirchen der EKD, dass die Dienstwohnungspflicht zu den Kennzeichen des Berufsbildes der Pastoren und Pastorinnen gehört. In den 2002 von Rat und Kirchenkonferenz der EKD beschlossenen „Empfehlungen zu Fragen des Pfarrhauses“² wird dieser Konsens umfassend begründet:

- Das Pfarrhaus ist Symbol für die öffentliche Präsenz der Kirche.
- Das Pfarrhaus ist räumlicher Ausdruck der Untrennbarkeit von Amt und Person, die den pfarramtlichen Dienst kennzeichnet.
- Das Pfarrhaus ist ein Ort, an dem durch persönliche Erreichbarkeit der Pastoren und Pastorinnen Hilfe und Zuwendung erwartet werden.
- Das Pfarrhaus sichert die Mobilität der Pastoren und Pastorinnen.

In § 45 des Pfarrergesetzes (PfG) der VELKD findet der Konsens seinen gesetzlichen Ausdruck. Pastoren und Pastorinnen, die eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sind nach dieser Bestimmung verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen (Residenzpflicht) und eine für sie bestimmte Dienstwohnung zu beziehen (Dienstwohnungspflicht). Eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Rechts-hofs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und anderer kirchlicher Gerichte nur in Betracht, wenn im dienstlichen oder persönlichen Bereich eines Pastors oder einer Pastorin Umstände eintreten, die ein Verlassen der Dienstwohnung gebieten und bei denen ohne die Befreiung eine besondere menschliche Härte entstände.

Als Pendant zur pfarrerdienstrechtlichen Dienstwohnungspflicht verpflichten die Bestimmungen des Pfarrerberodungs- und -versorgungsgesetzes (PfbVG) der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§§ 9 Abs. 1, 32) die Kirchengemeinden, ihren Pastoren und Pastorinnen eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch auf Bereitstellung einer Dienstwohnung ist aber nicht auf die Bereitstellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen Pfarrhaus gerichtet. Er kann auch durch die Anmietung einer Dienstwohnung erfüllt werden. In der Praxis der Landeskirche bilden Dienstwoh-



nungen in einem kircheneigenen Gebäude aber den Regelfall: Von den 1352 Dienstwohnungen, die am 30. Juni 2007 in der Landeskirche vorhanden waren, befanden sich 1306, also 96,6 %, im kirchlichen Eigentum. Lediglich 46 Dienstwohnungen, also 3,4 %, waren angemietet.

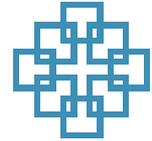
2. Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen bei Pastoren und Pastorinnen

Die Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen bei Pastoren und Pastorinnen nimmt weiter zu. Sie erstreckt sich mittlerweile von der alleinstehenden Pastorin oder dem alleinstehenden Pastor, den Verheirateten ohne Kinder oder der Kleinfamilie über die achtköpfige Familie bis hin zur Eineltern- oder Teilelternfamilie. Außerdem ändert sich die persönliche Lebenssituation während des Dienstes häufiger, als dies früher der Fall war. Entsprechend vielfältig ist auch der Raumbedarf von Pastoren und Pastorinnen. Dieser Bedarfsvielfalt kann durch das strikt vorgegebene örtliche Raumkonzept, wie es mit der Bereitstellung von Dienstwohnungen in kircheneigenen Pfarrhäusern notwendigerweise verbunden ist, nur sehr eingeschränkt entsprochen werden.

3. Abnehmende finanzielle Leistungskraft der Kirche

Die auf Grund der demographischen Entwicklung abnehmende finanzielle Leistungskraft der Kirche macht es für viele Kirchenkreise und Kirchengemeinden zunehmend schwieriger, einen angemessenen Standard der Wohnqualität in den kircheneigenen Pfarrhäusern zu erhalten. Anders als etwa bei Kircheninstandsetzungen besteht kaum die Möglichkeit, für Baumaßnahmen in Pfarrhäusern Drittmittel einzuwerben oder Gemeindeglieder zu Eigenleistungen zu motivieren. Schon jetzt besteht daher teilweise ein deutlich erkennbarer Modernisierungstau in vielen Pfarrhäusern, vor allem im Hinblick auf den Energieverbrauch dieser Häuser. Der hohe Energieverbrauch vieler Pfarrhäuser führt in Verbindung mit dem starken Anstieg der Energiepreise und der Größe vieler Dienstwohnungen außerdem zu einer überproportionalen finanziellen Belastung der Pastoren und Pastorinnen. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion über den Klimaschutz kann sich der Energieverbrauch in kirchlichen Pfarrhäusern darüber hinaus zu einem Glaubwürdigkeitsproblem für den kirchlichen Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung entwickeln.

² Die Empfehlungen können unter der Adresse http://www.ekd.de/EKD-texte/pfarrhaus_2002.html aus dem Internet heruntergeladen werden.



Die abnehmende finanzielle Leistungskraft unserer Kirche führt im Zusammenhang mit dem Pfarrhaus auch noch an anderen Stellen zu Problemen:

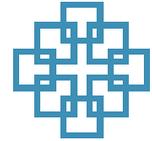
- Wenn schon bei Neubesetzung einer Pfarrstelle deutlich ist, dass diese Pfarrstelle auf Dauer nicht erhalten werden kann, wird es häufig schwierig, den betroffenen Pastoren und Pastorinnen die Notwendigkeit eines Einzugs in das zur Pfarrstelle gehörende Pfarrhaus plausibel zu machen.
- Betroffene Kirchenvorstände verbinden demgegenüber mit dem Einzug in das Pfarrhaus oftmals die Hoffnung, die notwendige Aufhebung der Pfarrstelle verzögern zu können.
- Die Kirchenkreise sehen in diesen Fällen kaum einen Sinn darin, noch in Instandsetzungs-Maßnahmen für ein solches Pfarrhaus zu investieren.

4. Anfragen an die Dienstwohnungspflicht

Die genannten Veränderungsprozesse führen immer wieder zu Anfragen an die Dienstwohnungspflicht. Im Rahmen der Pastorinnen- und Pastorenbefragung von 2004³ gaben zwar 73, 1 % der Befragten an, mit ihrer Wohnsituation zumindest zufrieden zu sein. Diese hohe Wohnzufriedenheit ist besonders dort gegeben, wo das Pfarrhaus zugleich als Ort für Rat und Hilfe wie auch als Ort des privaten Rückzugs erlebt wird. Das Pfarrhaus wurde auch als „Anlaufstelle für Ratsuchende“ wahrgenommen. Neben dieser Grundzufriedenheit wurden zugleich hohe Unzufriedenheitswerte erkennbar. Die Frage der finanziellen Belastung und die Möglichkeit einer angemessenen Trennung von Privatem und Dienstlichem stehen hierbei im Vordergrund. Sie bestimmen wesentlich das Maß vorhandener Wohnzufriedenheit. Von einem Drittel der Befragten wurde das Wohnen im Pfarrhaus zudem als ein „Leben auf dem Präsentierteller“ beschrieben, und mehr als drei Viertel der Befragten sprachen sich dafür aus, dass Gemeindepastoren und –pastorinnen die Möglichkeit erhalten sollten, in einer anderen Wohnung als dem Pfarrhaus wohnen zu können. Die Residenzpflicht war demgegenüber weitgehend unumstritten: Nur 7, 6 % der Befragten vertraten die Auffassung, es solle möglich sein, dass ein Pastor oder eine Pastorin in einem anderen Ort lebt.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sieht das Arbeitsbuch zur Befragung die Alternative, entweder Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen die Dienstwohnungspflicht verstärkt als Chance im Sinne einer gelingenden Einheit von Privatsphäre und Ort der

³ Abrufbar im Internet unter www.evlka.de/befragung.



Hilfe verstanden werden kann, oder die Dienstwohnungspflicht bei gleichzeitiger freier Wohnungswahl zu lockern. In der Diskussion über das Arbeitsbuch in den Konventen nahmen die Fragen im Zusammenhang mit dem Pfarrhaus innerhalb des Themenkomplexes Pfarramt und Zeit den größten Raum ein. Das Gesamtbild der Diskussion zeigt nach Ansicht des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD deutlich, dass die Pfarrkonvente ganz überwiegend eine Lockerung oder gar Abschaffung der Dienstwohnungspflicht fordern. Bei der Loccumer Auswertungstagung im November 2006 wurde deutlich, dass die Akzeptanz der Dienstwohnungspflicht wesentlich von einer Verbesserung der Wohnqualität im Pfarrhaus abhängt. Als mögliche Alternative zur Dienstwohnungspflicht wurde ein Modell angesehen, bei dem die Kirchengemeinden selbst entscheiden, ob sie ein klassisches Pfarrhaus oder eine freie Wahl der Wohnung innerhalb der Gemeinde anbieten, wobei das Wohnen im klassischen Pfarrhaus finanziell oder auf andere Weise, z.B. durch Entlastung von Aufgaben, honoriert wird.

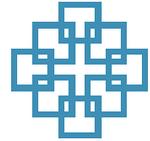
II. Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern

Eine Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern soll deren Bedeutung auch unter den veränderten Rahmenbedingungen sichern. Pfarrhäuser, die baulich und energetisch angemessen ausgestattet sind, würden wieder mehr Ausstrahlung in die Öffentlichkeit hinein gewinnen. Auch die Mobilität der Pastoren und Pastorinnen könnte besser gewährleistet werden, wenn sie die Aussicht haben, im Falle eines Wechsels entweder eine bedarfsgerechte angemietete Wohnung oder ein angemessen ausgestattetes kircheneigenes Pfarrhaus vorzufinden.

1. Kriterien der Konzentration

Die Kriterien für die Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern müssen berufsbildbezogener Natur sein. Sie müssen vor allem auf den Zweck des Pfarrhauses Rücksicht nehmen, die öffentliche Präsenz unserer Kirche zu unterstreichen und einen Ort der Hilfe und Zuwendung anzubieten.

Im Hinblick auf diesen Zweck ist die Lage eines Pfarrhauses das wichtigste Kriterium für seine Erhaltung. Die öffentlich erkennbare Lage unmittelbar neben einer Kirche oder einem Gemeindehaus bietet die beste Gewähr für eine öffentliche Erkennbarkeit und repräsentative Außenwirkung. Eine Abgabe von Pfarrhäusern außerhalb dieser kirchlichen Kernlagen erscheint demgegenüber vertretbar. Im Hinblick auf den Zweck des Pfarrhauses müsste dies konsequenterweise auch dann gelten, wenn in einer Kirchengemeinde



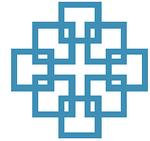
nur eine Pfarrstelle vorhanden ist, das bestehende Pfarrhaus aber außerhalb einer kirchlichen Kernlage liegt.

Besondere Probleme können bei Teilstellen entstehen. Die Bereitschaft zum Wohnen an einem erkennbaren Standort und eine entsprechende Wahrnehmung dieser Herausforderung können unter diesen Voraussetzungen nicht in gleichem Umfang wie bei vollen Pfarrstellen erwartet werden. Zumindest bei halben Pfarrstellen kann eine Abgabe kircheneigener Pfarrhäuser auch dann in Betracht kommen, wenn sie in kirchlichen Kernlagen liegen. Maßgebend kann dabei allein der Umfang der örtlichen Stelle sein. Eine etwaige Zusatzbeauftragung des jeweiligen Pastors oder der jeweiligen Pastorin auf übergemeindlicher Ebene kann in diesem Zusammenhang allenfalls dann eine Rolle spielen, wenn es sich um eine dauerhafte Zusatzbeauftragung handelt.

Mit Rücksicht auf die berufsbildbezogene Natur der Konzentrationskriterien kann der bauliche Zustand eines Pfarrhauses demgegenüber nur ein nachrangiges Konzentrationskriterium bilden. Der bauliche Zustand von Pfarrhäusern, die nach Maßgabe der aufgestellten Konzentrationskriterien erhalten werden sollen, kann und soll als Folge des Konzentrationsprozesses durch entsprechende Investitionen gerade verbessert werden. Nur wenn dies in offenkundiger Weise wirtschaftlich unzumutbar ist, kann auch der bauliche Zustand eines Pfarrhauses unabhängig von dessen Lage eine Aufgabe des Gebäudes rechtfertigen.

2. Folgen der Konzentration

Steht nach den genannten Kriterien für eine Pfarrstelle kein kircheneigenes Pfarrhaus zur Verfügung, ist die Kirchengemeinde grundsätzlich verpflichtet, den Anspruch eines Pastors oder einer Pastorin auf Bereitstellung einer Dienstwohnung durch Anmietung einer bedarfsgerechten Wohnung im Bereich der Gemeinde zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Kirchengemeinde nach § 27 der Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (KonfDWV) auch verpflichtet, dem Pastor oder der Pastorin ein Amtszimmer zur Verfügung zu stellen. Um die hinreichende Öffentlichkeit des pfarramtlichen Dienstes zu gewährleisten, soll dieses Amtszimmer in einem kirchlichen Kerngebäude eingerichtet werden, und der Pastor oder die Pastorin muss darin in verlässlicher Weise erreichbar sein.



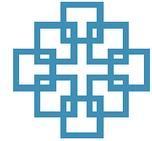
Ein Verzicht auf die Anmietung einer Dienstwohnung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die unter I. 1. genannten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Dienstwohnungspflicht vorliegen. Besonderen Problemlagen, die auf diesem Weg nicht gelöst werden können, kann die Landeskirche im Einzelfall aber dadurch begegnen, dass sie dem betroffenen Pastor oder der betroffenen Pastorin mit Zustimmung des örtlichen Kirchenvorstandes an Stelle einer Inhaberschaft der Pfarrstelle einen Auftrag als Pfarrer/Pfarrerin der Landeskirche erteilt. In diesem dienstrechtlichen Status kann ein Pastor oder eine Pastorin anders als der Inhaber oder die Inhaberin einer Pfarrstelle allerdings jederzeit versetzt werden.

Die Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern auf Gebäude in kirchlichen Kernlagen wird es in Zukunft möglich machen, das Bewohnen einer Dienstwohnung bei der Pfarrstellenbesetzung stärker als Ausschreibungskriterium zu berücksichtigen. In Folge dessen können die Bereitschaft zum Wohnen an einem erkennbaren Standort und eine entsprechende Wahrnehmung dieser Herausforderung von den Bewerbern und Bewerberinnen gezielter als bisher erwartet werden, und Pastoren und Pastorinnen können bei Bewerbungen gezielter als bisher prüfen, ob die mit der Pfarrstelle verbundene Pfarrdienstwohnung dem Bedarf entspricht, der sich aus ihrer individuellen Lebenssituation ergibt.

Die verbindliche Verständigung über notwendige Baumaßnahmen im Pfarrhaus muss in Zukunft ebenfalls fester Bestandteil des Besetzungsverfahrens sein. Bei Anmietung einer Dienstwohnung ist rechtzeitig zu klären, welche Wohnung angemietet werden soll. Die entsprechenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

Auch unter diesen Voraussetzungen können sich jedoch Spannungen ergeben, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin um eine Pfarrstelle zwar von den individuellen Gaben her dem Profil der Stelle in besonderer Weise entspricht, das vorhandene Pfarrhaus aber gerade nicht dem individuellen Wohnbedarf entspricht. Solche Spannungsverhältnisse müssen grundsätzlich von den zuständigen örtlichen Stellen gelöst werden. Es erscheint aber vertretbar, wenn die Kirchengemeinde in derartigen Fällen sich für einen der folgenden Auswege entscheidet:

- Der Umfang der zugewiesenen Dienstwohnung im kircheneigenen Pfarrhaus wird reduziert, erforderlichenfalls bis zu der unteren Grenze dessen, was in den landeskirch-



lichen Durchführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 und 2 KonfDwV als angemessen angesehen wird. Für Alleinstehende beträgt dieser Wert zurzeit 70 m².

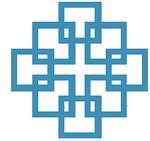
- Die Kirchengemeinde verzichtet darauf, das kircheneigene Pfarrhaus als Dienstwohnung zuzuweisen, und mietet statt dessen eine bedarfsgerechte Wohnung an. Das kircheneigene Pfarrhaus darf in diesen Fällen nicht verkauft, sondern muss anderweitig vermietet werden. Der Mietvertrag ist – z.B. durch eine Befristung des Mietverhältnisses – so auszugestalten, dass das Pfarrhaus bei einem späteren Wechsel in der Pfarrstelle wieder als Dienstwohnung genutzt werden kann. Darüber hinaus soll wie in den übrigen Anmietungsfällen auch in diesem Fall ein Amtszimmer in einem kirchlichen Kerngebäude zur Verfügung stehen.

3. Notwendige Verbesserung der Wohnqualität

Die Landeskirche ist zur Fürsorge für ihre Pastoren und Pastorinnen verpflichtet und trägt eine besondere Verantwortung für die möglichst ungehinderte Wahrnehmung des pfarramtlichen Auftrags. Mit Rücksicht auf diese Fürsorgepflicht und diese besondere Verantwortung ist die Konzentration des Bestandes an kircheneigenen Pfarrhäusern aus landeskirchlicher Sicht daher mit der Erwartung verbunden, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreise den entstehenden finanziellen Spielraum nutzen, um die verbleibenden Pfarrhäuser so zu unterhalten und ggf. instand zu setzen, dass sie eine den heutigen Anforderungen entsprechende Wohnqualität für die Pastoren und Pastorinnen gewährleisten. Vorrang sollten dabei zum einen Maßnahmen besitzen, die eine angemessene Trennung von Dienstbereich und privatem Wohnbereich ermöglichen und die zum anderen zu einer Senkung des Energieverbrauchs in Pfarrhäusern beitragen. Die landeskirchlichen Programme zur Energieeinsparung in Kirchengemeinden und zur Förderung von Umweltmaßnahmen werden zusätzliche Möglichkeiten einer Förderung mit landeskirchlichen Mitteln eröffnen.

4. Steuerung des Konzentrationsprozesses und der Verbesserung der Wohnqualität

Die Entscheidungen zur Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern und zur Verbesserung der Wohnqualität fallen vorrangig in die Verantwortung der Kirchengemeinden, weil diese Eigentümer der Pfarrhäuser sind. Es ist also zunächst Sache der Kirchenvorstände zu entscheiden, ob und in welcher Weise sie von den Möglichkeiten zur Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern Gebrauch machen wollen. Wegen der Fürsorgepflicht für ihre Pastoren und Pastorinnen und wegen ihrer Verantwortung für die möglichst ungehinderte



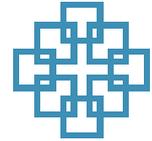
Wahrnehmung des pfarramtlichen Auftrags ist es jedoch Aufgabe der Landeskirche, den Konzentrationsprozess zu steuern und erforderlichenfalls zu fördern. Im Rahmen ihres Gebäudemanagements und ihrer allgemeinen Finanzplanung sind darüber hinaus auch die Kirchenkreise mit für die Steuerung verantwortlich.

a) Steuerung durch den Kirchenkreis

Nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ist der Kirchenkreis verpflichtet, eine Finanzplanung zu entwickeln, die auch das Gebäudemanagement umfasst. Die Projektgruppe hält es für unverzichtbar, dass die Kirchenkreise im Rahmen ihres Gebäudemanagements auch ein Konzept entwickeln, wie die Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern gestaltet und durchgesetzt werden kann. Um das Konzept mit normativer Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden auszustatten, sollten die Grundsätze, wie in § 13 Abs. 1 Nr. 5 der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) vorgeschlagen, in der Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt werden.

Neben dem Gebäudemanagement sollte weiter geprüft werden, inwieweit auch die allgemeine Finanzplanung (§ 19 Abs. 2 FAG) Ansatzpunkte für die Steuerung des Konzentrationsprozesses enthält.

- Die Kirchenkreise können die Höhe und die Kriterien für die Grundzuweisung nach § 13 FAG von vornherein so gestalten, dass die darin enthaltenen Mittel für die Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude auf Pfarrhäuser in kirchlichen Kernlagen konzentriert werden.
- Sie können Vorkehrungen dafür treffen, dass Erlöse aus dem Verkauf von Pfarrhäusern, die wegen der Aufhebung oder Dauervakanz einer Stelle nicht mehr benötigt werden oder außerhalb kirchlicher Kernlagen liegen, auf der Ebene des Kirchenkreises gebündelt und von dort aus zur angemessenen Unterhaltung und Instandsetzung von Pfarrhäusern in kirchlichen Kernlagen eingesetzt werden. Zu diesem Zweck könnten beispielsweise die Kriterien für die Vergabe der Grundzuweisung in der Finanzsatzung des Kirchenkreises so gestaltet werden, dass vorhandene Erlöse aus dem Verkauf eines Pfarrhauses ganz oder teilweise auf die Grundzuweisung angerechnet werden. Darüber hinaus könnte der Kirchenkreis die Vergabe von Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen an anderen kirchlichen Gebäuden in einer Kirchengemeinde davon abhängig machen, dass für die Finanzierung dieser Baumaßnahmen vorrangig etwaige Erlöse aus dem Verkauf eines Pfarrhauses eingesetzt werden.



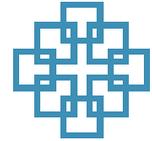
Die Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes stehen einem solchen Vorgehen nicht entgegen. Zwar dürfen die im Rahmen der Grundzuweisung zugewiesenen Mittel nach § 13 Abs. 3 FAG nicht unter dem Betrag liegen, der zur Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfs erforderlich ist, soweit dies aus der Gesamtzuweisung möglich ist. Die Begründung zum Finanzausgleichsgesetz stellt aber klar, dass der Begriff des unabweisbaren Mindestbedarfs nicht ein absolutes Minimum einklagbarer Mittel beschreibt, sondern lediglich darauf hinweist, dass bei der Bemessung der Grundzuweisung im Blick bleiben muss, dass eine Kirchengemeinde aus ihren Zuweisungsmitteln sowohl Personal- als auch Bau- und Sachausgaben finanzieren muss⁴. Im Hinblick auf die Bauausgaben führt die Begründung in diesem Zusammenhang lediglich aus, dass der besonderen Bedeutung der Kirchengebäude für die öffentliche Präsenz und die kulturelle Prägekraft der Kirchen Rechnung zu tragen ist. Eine Verpflichtung, die Grundzuweisung so zu gestalten, dass sämtliche bestehenden Pfarrhäuser erhalten bleiben können, lässt sich weder dem Finanzausgleichsgesetz noch der Vorgabe des Art. 22 Abs. 1 der Kirchenverfassung entnehmen, nach der alle Zuweisungsempfänger angemessen am kirchlichen Abgabenaufkommen zu beteiligen und in den Stand zu versetzen sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

b) Steuerung durch die Landeskirche

Die Landeskirche hat zunächst zu gewährleisten, dass die Kirchenkreise ihrer Verantwortung für die Steuerung des Konzentrationsprozesses im Rahmen ihres Gebäudemanagements und ihrer allgemeinen Finanzplanung tatsächlich gerecht werden. Ansatzpunkte dafür bieten vorrangig das Berichtswesen nach § 11 FAG und die Neuordnung des kirchlichen Rechnungswesens. Die Gegenstände des Berichtswesens und die Kostenstellen- und Kontenstruktur des Rechnungswesens müssen so gestaltet werden, dass der Landeskirche alle Informationen über den Standort, den Bauzustand und den Umfang etwaiger Investitionen vorliegen, die für kirchenleitende Entscheidungen erforderlich sind.

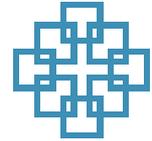
Ein weiterer Ansatzpunkt eröffnet sich im Rahmen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens: Das Landeskirchenamt könnte künftig verlangen, dass die schriftlichen Vereinbarungen über notwendige Baumaßnahmen vor Einzug in ein Pfarrhaus oder über eine anzumietende Dienstwohnung durch das Pendelformular, das den Verlauf des Besetzungsverfahrens dokumentiert, mitgeteilt werden.

⁴ Begründung zu § 13 FAG, Aktenstück Nr. 105 C der 23. Landessynode, im Internet abrufbar unter www.evlka.de/finanzplanung, weiterführende Texte zu 1. Grundlagen der Finanzplanung.



Neben diesen ergebnisorientierten Steuerungsinstrumenten sieht die landeskirchliche Rechtsordnung an verschiedenen Stellen auch Instrumente im unmittelbaren Verwaltungshandeln des Landeskirchenamtes vor. In der weiteren Diskussion sollte daher überlegt werden, ob und inwieweit diese Instrumente ebenfalls für die Steuerung des Konzentrationsprozesses nach den dargelegten Grundsätzen genutzt werden sollten.

- Der Verkauf kirchlicher Gebäude bedarf nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Kirchengemeindeordnung (KGO) der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Eine Nutzung als Pfarrhaus würde der Genehmigung künftig nicht mehr entgegenstehen, wenn ein Pfarrhaus außerhalb einer kirchlichen Kernlage liegt oder wegen der Aufhebung oder Dauervakanz einer Pfarrstelle nicht mehr benötigt wird. Im letzteren Fall soll der Verkauf bei Bedarf sogar mit den in der Kirchengemeindeordnung vorgesehenen Aufsichtsmitteln durchgesetzt werden.
- In einer Vielzahl von Fällen wurde der Erwerb von Pfarrhausgrundstücken in der Vergangenheit mit einer landeskirchlichen Einzelzuweisung gefördert. Wird ein solches Grundstück verkauft, kann die Landeskirche diese Einzelzuweisung nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 FAG zurückfordern, wenn seit Bewilligung der Einzelzuweisung noch nicht mehr als 40 Jahre vergangen sind. Von der Möglichkeit einer Rückforderung könnte das Landeskirchenamt auch dann Gebrauch machen, wenn der Erlös aus dem Pfarrhausgrundstück zur Finanzierung von Baumaßnahmen an anderen kirchlichen Gebäuden der Kirchengemeinde genutzt werden soll. Ein Verzicht auf die Rückforderung bietet sich allerdings an, wenn in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen aus dem Verkauf eines Pfarrhauses gerade die angemessene Instandsetzung oder der Ersatzbau eines Pfarrhauses in einer kirchlichen Kernlage finanziert werden soll.
- Ergänzend zu der vermehrten Rückforderung von Einzelzuweisungen für den Erwerb von Pfarrhausgrundstücken könnte das Landeskirchenamt die zurückgeforderten Mittel als Einzelzuweisung an den betroffenen Kirchenkreis weiterleiten, wenn dieser nachweist, dass er im Rahmen seines Gebäudemanagements und seiner allgemeinen Finanzplanung ausreichende Vorkehrungen zur Steuerung des Konzentrationsprozesses und zur angemessenen Ausstattung der verbleibenden Pfarrhäuser getroffen hat (z.B. Durchsetzung und angemessene Auswertung der regelmäßigen Baubegehungen, ausreichende Vergabe von Ergänzungszuweisungen für die Instandsetzung von Pfarrhäusern).
- Mit dem gleichen Ziel könnte überlegt werden, die Freigabe von Erlösen aus dem Verkauf von Pfarrhausgrundstücken restriktiver zu handhaben und die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Verkaufs bei Grundstücken in ortsüblicher Größe mit der Aufla-

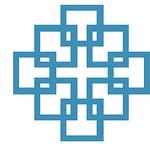


ge zu verbinden, dass die Kirchengemeinde den Verkaufserlös zumindest teilweise an den Kirchenkreis auszukehrt. Voraussetzung dafür müssten allerdings auch in diesem Fall ausreichende Vorkehrungen des Kirchenkreises zur Steuerung des Konzentrationsprozesses und zur angemessenen Ausstattung der verbleibenden Pfarrhäuser sein. Außerdem muss sorgfältig abgewogen werden, ob ein Zwang zur Auskehrung des Verkaufserlöses an den Kirchenkreis nicht gerade die Motivation der Kirchengemeinde zum Verkauf zerstört. Auf jeden Fall müssten vor einer Umsetzung die einschlägigen Bestimmungen in den Nummern 7. 3 und 7. 8 der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV)geändert werden.

III.Zukunft der Schönheitsreparaturpauschale

1. Kritik an der Schönheitsreparaturpauschale

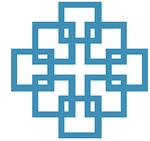
Neben der Bauunterhaltung sind die Kirchengemeinden auch verpflichtet, für die Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern zu sorgen. Bis 1997 wurden die entsprechenden Arbeiten aus den Baumitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert. Für die Pastoren und Pastorinnen erhöhte sich gleichzeitig der steuerliche Mietwert ihrer Dienstwohnung um einen pauschal berechneten Wert der Schönheitsreparaturen von zuletzt 1, 20 DM. In der Mehrzahl der Fälle hatte diese Regelung zur Folge, dass der pauschale Wert der Schönheitsreparaturen von den Pastoren und Pastorinnen als geldwerter Vorteil versteuert werden musste. Letztlich profitierte von den Zahlungen der Pastoren und Pastorinnen für die Schönheitsreparaturen in ihrer Dienstwohnung damit nur der Staat; die Finanzierung der Schönheitsreparaturen belastete demgegenüber allein die kirchlichen Haushalte. Zum 1. Mai 1997 wurde das System der Finanzierung von Schönheitsreparaturen daher umgestellt. Seitdem erhöht die Schönheitsreparaturpauschale nicht mehr den steuerlichen Mietwert der Dienstwohnung, sondern sie wird von den Pastoren und Pastorinnen als Zuschlag neben der Dienstwohnungsvergütung erhoben und monatlich von den Dienstbezügen einbehalten. Die Beträge werden an die Kirchenkreise weitergeleitet und dort in einem Fonds angelegt, aus dem Schönheitsreparaturen anlässlich eines Wechsels in der Pfarrstelle und nach Maßgabe des landeskirchlichen Fristenplans finanziert werden. Die Schönheitsreparaturpauschale betrug ursprünglich 61 Cent pro Quadratmeter



und Monat. Dieser Wert orientierte sich an den im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass eine Schönheitsreparaturpauschale in dieser Höhe nicht erforderlich war, um die anfallenden Schönheitsreparaturen zu finanzieren, konnte der Wert zum 1. Dezember 2003 auf 50 Cent pro Quadratmeter und Monat reduziert werden. Zum 1. September 2007 war eine weitere Reduzierung um 8 Cent auf 42 Cent pro Quadratmeter und Monat möglich. Damit ist die kirchliche Schönheitsreparaturpauschale jetzt fast nur noch halb so hoch wie der Satz der Schönheitsreparaturpauschale, die das Land Niedersachsen von den Inhabern und Inhaberinnen seiner Dienstwohnungen erhebt. Dieser Satz beträgt seit 1. Januar 2008 79 Cent pro Quadratmeter und Monat. Weitere finanzielle Entlastungen für die Bewohner von Dienstwohnungen konnten 2003 durch eine Änderung in der Wohnflächenberechnung sowie durch den Verzicht auf die Erhebung der Schönheitsreparaturenpauschale für bestimmte Teile der Wohnung erreicht werden.

Die Schönheitsreparaturpauschale war von Anfang an umstritten, was auch in zahlreichen Widersprüchen gegen ihre Erhebung zum Ausdruck kam. Diese blieben zwar im Ergebnis erfolglos, weil das Oberverwaltungsgericht Lüneburg im Jahr 2000 die Rechtmäßigkeit der Schönheitsreparaturpauschale bestätigte. Die Pastorinnen- und Pastorenbefragung hat jedoch ebenso wie die anschließenden Diskussionen in den Konventen und die Loccumer Auswertungstagung bestätigt, dass die Schönheitsreparaturpauschale trotz der mittlerweile erfolgten Entlastungen geradezu eine negative Symbolfunktion für alle Anfragen an die Dienstwohnungspflicht gewonnen hat. Kritisiert wird vor allem,

- dass Pastoren und Pastorinnen anders als Landesbedienstete keine Möglichkeit haben, der Schönheitsreparaturpauschale dadurch zu entgehen, dass sie die Schönheitsreparaturen in ihrer Dienstwohnung selbst durchführen,
- dass die Summe der Schönheitsreparaturpauschalen, die während der Verweildauer in einem Pfarrhaus gezahlt wird, oftmals deutlich über dem Wert der in dieser Zeit durchgeführten Schönheitsreparaturen liegt,



- dass durch die Abführung an einen Fonds des Kirchenkreises nicht hinreichend transparent erscheint, welche Summe von Schönheitsreparaturpauschalen für eine bestimmte Dienstwohnung gezahlt wurde,
- dass Aufwendungen für die Schönheitsreparaturpauschale anders als selbst in Auftrag gegebene Schönheitsreparaturen nicht als haushaltsnahe Aufwendung steuerlich absetzbar sind.

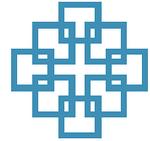
2. Alternativen zur Schönheitsreparaturpauschale

Das derzeitige Verfahren der Durchführung und Finanzierung der Schönheitsreparaturen ist ursprünglich von Fürsorge- und Solidaritätserwägungen getragen. Im Gegensatz zu den Gepflogenheiten auf dem freien Wohnungsmarkt, nach denen die Ausführung von Schönheitsreparaturen weitgehend Sache der Mieter ist, sollen Pastoren und Pastorinnen vor allem beim Einzug in eine Wohnung von der Sorge um die Renovierung dieser Wohnung entlastet werden. Diese entlastende Funktion der Einzugsrenovierung wird bei der Kritik an dem gegenwärtigen System der Durchführung und Finanzierung von Schönheitsreparaturen häufig übersehen. Während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses haben Pastoren und Pastorinnen einen Anspruch auf Durchführung von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des landeskirchlichen Fristenplans. Die Einzahlung der Schönheitsreparaturpauschalen in einen Fonds des Kirchenkreises führt zu einem Solidarverbund aller Pastoren und Pastorinnen, der es vor allem Berufsanfängern und –anfängerinnen ermöglicht, ihre erste Dienstwohnung ohne eigene Aufwendungen für deren Renovierung zu beziehen.

a) Ausführung der Schönheitsreparaturen

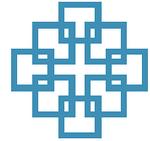
Als Alternative zur jetzigen Form der Schönheitsreparaturpauschale bietet sich ein Modell an, das die geschilderten Vorteile der jetzigen Regelung erhält, gleichzeitig aber den bestehenden Einwänden Rechnung trägt und mehr Raum für die Eigenverantwortung der Pastoren und Pastorinnen lässt:

- Bei Einzug wird die Dienstwohnung auf Kosten des Dienstwohnungsgebers renoviert. Damit ist sichergestellt, dass die Arbeiten fachgerecht durchgeführt werden. Die Ausführung der Arbeiten wird wie bisher mit dem künftigen



Dienstwohnungsinhaber/der künftigen Dienstwohnungsinhaberin abgesprochen. Der Umfang der Arbeiten muss aber zumindest einem noch näher zu definierenden Mindeststandard genügen.

- Während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses entscheidet allein der Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin, ob und in welchem Umfang er oder sie auf eigene Kosten Schönheitsreparaturen durchführen lässt oder selbst durchführt. An einen Fristenplan ist er oder sie dabei nicht gebunden. In Auftrag gegebene Schönheitsreparaturen können als haushaltsnahe Aufwendung steuerlich abgesetzt werden.
- Diese Regelung beruht auf dem Vertrauen, dass die Dienstwohnungsinhaber und -inhabersinnen mit ihren Dienstwohnungen pfleglich umgehen und etwaige Schönheitsreparaturen fachgerecht durchführen oder durchführen lassen. Sie sind aber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bausubstanz von Dienstwohnungen durch nicht fachgerechte Renovierungen oder deren Vernachlässigung beschädigt wird. Eine laufende Überwachung der fachgerechten Durchführung von Schönheitsreparaturen wäre zwar grundsätzlich möglich, sie ist aber auch aus tatsächlichen Gründen nicht realisierbar. Denn dafür stehen weder in den Kirchenkreisämtern noch in den Ämtern für Bau- und Kunstpflege ausreichende personelle Kapazitäten zur Verfügung.
- Bei Auszug sind Dienstwohnungen besenrein, aber unrenoviert zu übergeben. Lediglich Schäden an der Dienstwohnung sind von dem bisherigen Dienstwohnungsinhaber/der bisherigen Dienstwohnungsinhaberin auf eigene Kosten zu beseitigen. Das gilt auch dann, wenn sich die Schäden vor dem Einzug des neuen Dienstwohnungsinhabers/der neuen Dienstwohnungsinhaberin im Rahmen der erforderlichen Schönheitsreparaturen (mit) beseitigen ließen. Die Abgrenzung zwischen einer normalen Abnutzung und Schäden an der Dienstwohnung wird in Einzelfällen Schwierigkeiten bereiten. Dieser Nachteil der vorgeschlagenen Lösung erscheint angesichts der damit verbundenen Vorteile aber vertretbar, zumal in Streitfällen auf die Kriterien zurückgegriffen werden könnte, die die staatliche Rechtsprechung zur Abgrenzung von bloßer Abnutzung und Substanzschäden im Mietrecht entwickelt hat.



- Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ist Sache des Dienstwohnungsgebers. Kann auf andere Weise keine Einigung erzielt werden, muss erforderlichenfalls eine Schadensersatzklage erhoben oder ein Leistungsbescheid des Landeskirchenamtes nach § 25 PfbVG beantragt werden. Das Landeskirchenamt kann den Erlass eines Leistungsbescheides allerdings nur prüfen, wenn der dem Schadensersatzanspruch zugrunde liegende Sachverhalt von den örtlichen Verwaltungsstellen so aufbereitet ist, dass eine entsprechende Klage schlüssig wäre.

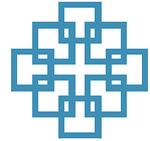
b) Finanzierung der Schönheitsreparaturen

Für die Finanzierung der Schönheitsreparaturen bei Einzug kommen mehrere Varianten in Betracht:

(1) Variante 1: Einzugsrenovierungspauschale im Umlageverfahren

Bei dieser Variante würden die Schönheitsreparaturen bei Einzug weiterhin aus dem Schönheitsreparaturfonds des Kirchenkreises finanziert, und die Pastoren und Pastorinnen würden in diesen Fonds weiterhin eine Pauschale einzahlen. Die Schönheitsreparaturpauschale würde damit zu einer echten Einzugsrenovierungspauschale fortentwickelt.

Der Vorteil dieser Variante liegt vor allem in dem Zugewinn an Eigenverantwortung während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses. Zugleich greift sie auf ein etabliertes Verfahren zurück. Außerdem führt diese Variante auf Dauer vermutlich zu einer weiteren Absenkung der Schönheitsreparaturpauschale und damit zu einer zusätzlichen Entlastung der Pastoren und Pastorinnen. Denn auch wenn schon heute Schönheitsreparaturen weitgehend nur anlässlich des Einzugs in eine Dienstwohnung durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Kirchenkreise aus ihren Schönheitsreparaturfonds weniger Renovierungen finanzieren müssen, wenn der Anspruch auf Durchführung von Renovierungen während des laufenden Dienstwohnungsverhältnisses wegfällt. Bei dieser Variante kann es allerdings ähnlich wie jetzt dazu kommen, dass die Summe der gezahlten Schönheitsreparaturpauschalen zu-



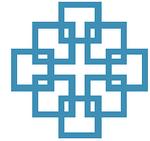
mindest bei einer längeren Verweildauer in der Dienstwohnung über dem Wert der bei Einzug durchgeführten Schönheitsreparaturen liegt. Außerdem bleibt der Einwand bestehen, es erscheine nicht hinreichend transparent, welche Summe von Schönheitsreparaturpauschalen für eine bestimmte Dienstwohnung gezahlt wurde.

- (2) Variante 2: Finanzierung der Einzugsrenovierung allein aus kirchlichen Mitteln
Bei dieser Variante wären die Schönheitsreparaturen anlässlich des Einzugs allein aus den Baumitteln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu finanzieren. Für die Pastoren und Pastorinnen entstünde dadurch ein geldwerter Vorteil, den sie im Jahr des Einzugs zu versteuern hätten.

Diese Variante trägt zwar allen Bedenken gegen die Schönheitsreparaturpauschale Rechnung. Sie kann im Jahr des Einzugs aber zu einer möglicherweise erheblichen zusätzlichen Steuerbelastung der betroffenen Pastoren und Pastorinnen führen. Außerdem ist sie demselben Einwand ausgesetzt wie der bis 1997 geltende Finanzierungsmodus: Von den Zahlungen der Pastoren und Pastorinnen für die Schönheitsreparaturen in ihrer Dienstwohnung profitiert nur der Staat, während die Finanzierung der Schönheitsreparaturen allein die kirchlichen Haushalte belastet.

- (3) Variante 3: Nachträgliche Finanzierung der Einzugsrenovierung

Bei dieser Variante wären die Schönheitsreparaturen anlässlich des Einzugs ebenso wie bei Variante 2 zunächst aus den Baumitteln der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu finanzieren. Um das Entstehen eines steuerlich relevanten geldwerten Vorteils zu verhindern, würden die Schönheitsreparaturen aber nachträglich von den Pastoren und Pastorinnen refinanziert. Dabei könnte wahlweise die Möglichkeit eröffnet werden, den Rechnungsbetrag der Schönheitsreparaturen entweder auf einmal zu erstatten oder solange einen monatlichen Renovierungsbeitrag an die Kirchengemeinde als Dienstwohnungsgeber zu bezahlen, bis der Rechnungsbetrag der Schönheitsreparaturen abgetragen ist. Der monatliche Renovierungsbeitrag wäre wie die jetzige



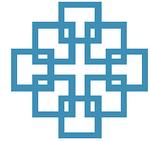
Schönheitsreparaturpauschale von der Landeskirche festzulegen und nach Quadratmetern zu berechnen. Mit der staatlichen Finanzverwaltung wäre zu klären, dass neben dem Renovierungsbeitrag keine Zinsvorteile versteuert werden müssen. Denn die Schönheitsreparaturen bei Einzug können nicht mit einem Darlehen des Dienstherrn gleichgesetzt werden, das nach neuerer Rechtslage in marktüblicher Höhe verzinst werden muss.

Diese Variante macht zwar weiterhin unmittelbare Zahlungen der Pastoren und Pastorinnen erforderlich. Im Probedienst bei eingeschränktem Dienstauftrag und zusätzlichen Rückzahlungslasten aus dem Studium könnte das vereinzelt zu besonderen Härten führen. Die bei dieser Variante fälligen Zahlungen entsprechen aber dem Wert der durchgeführten Schönheitsreparaturen und sind damit auch entsprechend transparent. Bei einer kurzen Verweildauer in der Dienstwohnung kann es allerdings dazu kommen, dass Pastoren und Pastorinnen noch einen Renovierungsbeitrag an eine Kirchengemeinde zahlen müssen, in der sie gar nicht mehr tätig sind. Diesen Bedenken könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass bei Auszug aus der Dienstwohnung die Möglichkeit eingeräumt wird, noch ausstehende Renovierungsbeiträge in einer Summe zurückzuzahlen.

c) Übergangsregelungen

Die Varianten 2 und 3 machen im Falle ihrer Realisierung Übergangsregelungen erforderlich, weil die bestehenden Schönheitsreparaturfonds der Kirchenkreise aufgelöst werden müssen. Dieses könnte in einem zweistufigen Verfahren geschehen:

- Mit der Zahlung der Schönheitsreparaturpauschale erwerben die Pastoren und Pastorinnen derzeit, wie bereits dargelegt, einen Anspruch auf Durchführung von Schönheitsreparaturen nach Maßgabe des landeskirchlichen Fristenplans. Soweit Schönheitsreparaturen nach diesem Fristenplan fällig und notwendig sind, müssten die Kirchenkreise daher den betroffenen Pastoren und Pastorinnen die Durchführung der Schönheitsreparaturen zumindest anbieten und diese auch durchführen, wenn die Betroffenen die Durchführung nicht aus-

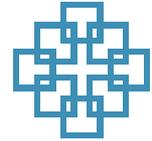


drücklich ablehnen. Reichen die im Schönheitsreparaturfonds vorhandenen Mittel zur Finanzierung aller danach erforderlichen Schönheitsreparaturen im Kirchenkreis nicht aus oder ist der Schönheitsreparaturfonds bereits defizitär, müssten ergänzend ausnahmsweise Baumittel des Kirchenkreises eingesetzt werden. Das kann allerdings dazu führen, dass zumindest in der Umstellungsphase Baumittel für die Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität in Pfarrhäusern nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Mit der staatlichen Finanzverwaltung wäre für den Fall einer Mitfinanzierung der Schönheitsreparaturen durch Baumittel zu klären, dass in diesem Fall kein geldwerter Vorteil angenommen wird, der von den Pastoren und Pastorinnen zu versteuern wäre.

- Bleiben nach Durchführung aller notwendigen Schönheitsreparaturen noch Mittel im Schönheitsreparaturfonds übrig, könnten diese Mittel der Bau rücklage des Kirchenkreises zugeführt werden. Es müsste aber sichergestellt werden, dass sie ausschließlich zur Finanzierung der Schönheitsreparaturen bei Einzug von Pastoren und Pastorinnen in eine Dienstwohnung verwendet werden.

d) Erforderliche Rechtsänderungen

Die Erhebung der Schönheitsreparaturpauschale beruht auf § 16 Abs. 2 KonfDWV und damit auf einer Regelung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Die anderen Kirchen der Konföderation haben eine Änderung dieser Regelung in der Vergangenheit stets abgelehnt. Sollte es, wie im Prozess der Aufgabenkritik des Landeskirchenamtes vorgeschlagen, nicht gelingen, das Dienstwohnungsrecht künftig wieder landeskirchlich zu regeln, müsste die Konföderation der Landeskirche durch eine Öffnungsklausel zumindest die Möglichkeit einräumen, von der bestehenden Regelung über die Schönheitsreparaturpauschale abzuweichen.

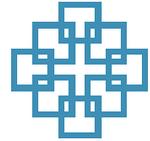


IV. Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen

Nach den gegenwärtigen dienstwohnungsrechtlichen Bestimmungen obliegt die Dienstwohnungsverwaltung weitgehend den Kirchengemeinden. Lediglich die Übergabe und die Rücknahme der Dienstwohnungen sind auf das Kirchenkreisamt übertragen. Die Verantwortung für Entscheidungen im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der Dienstwohnungen obliegt damit im Ergebnis den Kirchenvorständen, die nicht nur auf eine gute Zusammenarbeit mit den Pastoren und Pastorinnen angewiesen sind, sondern denen die Pastoren und Pastorinnen kraft Amtes als Mitglieder angehören. Zwischen den Parteien des Dienstwohnungsverhältnisses besteht also eine strukturell bedingte Nähe, die einerseits in vielen Fällen zu Problemen bei der Durchsetzung notwendiger Entscheidungen führt. Andererseits kann die strukturell bedingte Nähe zwischen den Beteiligten auch zur Folge haben, dass Konflikte in anderen Bereichen der Zusammenarbeit auch auf die Verwaltung der Dienstwohnung durchschlagen. Um diesen Gefahren besser vorzubeugen, könnte die Dienstwohnungsverwaltung künftig weitgehend den Kirchenkreisämtern übertragen oder den Kirchenvorständen zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, die Dienstwohnungsverwaltung auf das Kirchenkreisamt zu delegieren. Das sollte auch für Entscheidungen über die Anträge von Pastoren und Pastorinnen auf Herausnahme einzelner Räume aus der zugewiesenen Dienstwohnung gelten. Einer Delegation solcher Entscheidungen auf das Kirchenkreisamt steht derzeit § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) der Rechtsverordnung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf das Kirchenkreisamt entgegen. Diese Bestimmung müsste daher entsprechend geändert werden.

V. Herabsetzung der Mietwerte der Dienstwohnungen

Seit dem Jahr 2000 werden die Mietwerte der Pfarrdienstwohnungen in der Landeskirche nach der vom Landesamt für Statistik erstellten Mietentabelle für Wohngeldempfänger berechnet. Dieses mit der Finanzverwaltung abgestimmte Verfahren soll zu einer möglichst niedrigen Ausgangsgrundlage für die Berechnung der Mietwerte führen und die Pastoren und Pastorinnen steuerlich entlasten. Die Entwicklung der steuerrechtlichen Rechtsprechung in den letzten Jahren eröffnet jetzt neue Chancen für eine noch weitergehende Reduzierung der steuerlichen Mietwerte. Diese Rechtsprechung zielt darauf ab, die Besonderheiten des Pfarrhauses und die bestehende Dienstwohnungspflicht steuerlich stärker zu berücksichtigen, als dies bisher steuerrechtlich anerkannt war.



Gemeinsam mit dem Pastorenausschuss verfolgt das Landeskirchenamt derzeit unter Berufung auf die neuere Rechtsprechung das Ziel, die steuerlichen Mietwerte der Pfarrdienstwohnungen so weit zu reduzieren, dass es für die Pastoren und Pastorinnen nicht mehr notwendig wird, über die zu zahlende Dienstwohnungsvergütung hinaus einen Teil des Mietwertes der Dienstwohnung als geldwerten Vorteil zu versteuern. Die Pastoren und Pastorinnen sollen also steuerlich entlastet werden. Diese Entlastung soll für die Zukunft und – soweit rechtlich noch zulässig – auch für die Vergangenheit gelten.

Entsprechende Verhandlungen mit der Oberfinanzdirektion Hannover haben mittlerweile begonnen. Sie werden konsequent fortgesetzt. Wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, wird es erforderlich werden, mit Wirkung für die Zukunft auch die Dienstwohnungsvergütungen herabzusetzen, wenn der Mietwert durch die Herabsetzung unter der höchsten Dienstwohnungsvergütung liegt.

SOZIALWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT

der Evangelischen Kirche in Deutschland 

**Auswertung des Diskussionsprozesses „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“ für
Workshops am 05. Juni und 16. September 2009 im Landeskirchenamt der Landeskirche
Hannovers**

Vikarin

Hilke Bauermeister

**Teil 1: Zur Vorbereitung des Workshops am 05. Juni 2009 zur Zukunft der Pfarrhäuser:
Erste Auswertungsergebnisse zum Diskussionsprozess „Überlegungen zur Zukunft der
Pfarrhäuser“**

**Teil 2: Zur Vorbereitung des Workshops am 16. September 2009 zur Zukunft der
Pfarrhäuser: Weitere Auswertungsergebnisse zum Diskussionsprozess „Überlegungen zur
Zukunft der Pfarrhäuser“:**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Zur Vorbereitung des Workshops am 05. Juni 2009 zur Zukunft der Pfarrhäuser: Erste Auswertungsergebnisse zum Diskussionsprozess „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“:	4
1. Einleitung.....	5
2. Akzeptanz der Befragung	7
3. Quantitative Analysen zu den Themenkomplexen „I. Ausgangslage“ und „II. Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern“ des Diskussionspapiers.....	11
4. Darstellung der Argumentationen zu den Themen „Kriterien der Konzentration“, „Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis“ und „Anfragen an die Dienstwohnungspflicht“ ...	14
4.1 Argumentationen zum Thema „Kriterien der Konzentration des Bestands an Pfarrhäusern“ ...	14
4.2 Argumentationen zum Thema „Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis“	18
4.3 Argumentationen zum Thema „Anfragen an die Dienstwohnungspflicht“	21
5. Ausblick.....	24
Teil 2: Zur Vorbereitung des Workshops am 16. September 2009 zur Zukunft der Pfarrhäuser: Weitere Auswertungsergebnisse zum Diskussionsprozess „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“:	25
Legende	28
1. Kriterien der Konzentration.....	29
1.1. Die Verfahrensdiskussion	29
a. Wer soll entscheiden?.....	30
b. Wie soll entschieden werden?.....	30
c. Welche Daten sollen den Entscheidungen zu Grunde gelegt werden? Wer soll die Gebäude begutachten?.....	31
1.2. Die Kriteriendiskussion	32
a. Das Pfarrhaus als Bewirtschaftungsgegenstand (ökonomisch/ökologisch)	33
b. Das Pfarrhaus als Teil eines räumlich-kommunikativen Ensembles.....	34
c. Das Pfarrhaus als Arbeits- und Lebensort (individuell/symbolisch)	35

2.	Zur Attraktivität des Pfarrhauses: Die Äußerungen zu Dienstwohnungspflicht und Wohnqualität	38
2.1.	Die Verfahrensdiskussion zur Dienstwohnungspflicht.....	40
a.	Wie soll entschieden werden? – Zur Neuregelung der Wohnungsnahme.....	40
b.	Wer soll entscheiden? – Zur Neuregelung der Wohnungsnahme.....	43
2.2.	Die Äußerungen zur Dienstwohnungspflicht als Sachdiskussion zur Frage: Wie kann das Wohnen im Pfarrhaus attraktiver werden?	44
a.	Wie kann das Wohnen im Pfarrhaus attraktiver werden unter dem Aspekt des Pfarrhauses als Bewirtschaftungsgegenstand? (ökonomisch / ökologisch).....	45
b.	Wie kann das Leben im Pfarrhaus attraktiver werden unter dem Aspekt der Lage des Pfarrhauses in einem räumlich-kommunikativen Ensemble?.....	45
c.	Wie kann das Leben im Pfarrhaus attraktiver werden unter dem Aspekt des Pfarrhauses als Arbeits- und Lebensort(individuell/symbolisch)?	46
2.3.	Die Diskussion zur Wohnqualität	47
a.	Steigerung der Attraktivität durch Stärkung der Rechtsposition des Dienstwohnungsnehmers.....	48
b.	Steigerung der Attraktivität durch Umsetzung von Qualitätsstandards	49
c.	Steigerung der Attraktivität durch Einhaltung von Fristenplänen für Instandhaltungsmaßnahmen	49
2.4.	Zusammenfassung.....	50
3.	Die Äußerungen zu Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen	52
3.1.	Die Äußerungen der Pfarrkonvente:	53
3.2.	Die Äußerungen der Kirchenkreisvorstände	54
3.3.	Die Äußerungen der Kirchenkreisämter.....	55
3.4.	Die Äußerung des Pastorenausschusses	56

**Teil 1: Zur Vorbereitung des Workshops am 05. Juni 2009 zur Zukunft der Pfarrhäuser:
Erste Auswertungsergebnisse zum Diskussionsprozess „Überlegungen zur Zukunft der
Pfarrhäuser“:**

- **1. Einleitung**
- **2. Akzeptanz der Befragung**
- **3. Quantitative Analysen zu den Themenkomplexen „I. Ausgangslage“ und „II. Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern“ des Diskussionspapiers**
- **4. Darstellung der Argumentationen zu den Themen „Kriterien der Konzentration“, „Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis“ und „Anfragen an die Dienstwohnungspflicht“**
- **5. Ausblick: Endgültige Auswertung**

1. Einleitung

Hiermit liegen erste Auswertungsergebnisse vor zu dem vom Landeskirchenamt initiierten Diskussionsprozess "Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser".

Die ersten Auswertungen legen es nah, die Betrachtung zunächst auf folgende Themenfelder zu konzentrieren:

- Akzeptanz der Befragung
- Quantitative Analysen zu den Themenkomplexen „I. Ausgangslage“ und „II. Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern“ des Diskussionspapiers
- Darstellung der Argumentationen zu den Themen „Kriterien der Konzentration“, „Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis“ und „Anfragen an die Dienstwohnungspflicht“

Bei der hier vorliegenden Darstellung der Auswertungsergebnisse wird zwischen den Vorgaben des Diskussionspapiers und den Vorgaben des Rückmeldebogens unterschieden. Die Vorgaben des Diskussionspapiers werden "Themenkomplexe" genannt, sofern sich die Auswertung auf die erste Gliederungsebene des Diskussionspapiers bezieht:

- I. Ausgangslage
- II. Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern
- III. Zukunft der Schönheitsreparaturpauschale
- IV. Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen
- V. Herabsetzung der Mietwerte der Dienstwohnungen

"Themen" oder "Kategorien" werden die Vorgaben des Diskussionspapiers auf der zweiten und dritten Gliederungsebene genannt:

- I.1 Das Pfarrhaus als Teil des Berufsbildes der Pastoren und Pastorinnen
- I.2 Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen bei Pastoren und Pastorinnen
- I.3 Abnehmende finanzielle Leistungskraft der Kirche
- I.4 Anfragen an die Dienstwohnungspflicht

- II.1 Kriterien der Konzentration
- II.2 Folgen der Konzentration
- II.3 Notwendige Verbesserung der Wohnqualität
- II.4 Steuerung des Konzentrationsprozesses und der Verbesserung der Wohnqualität
 - II.4.a Steuerung durch den Kirchenkreis
 - II.4.b Steuerung durch die Landeskirche

u.s.w.

Die Vorgaben des Rückmeldebogens werden "Punkt 1", "Punkt 2", "Punkt 3" und "Punkt 4" genannt:

Punkt 1:

Zu den Kriterien der Konzentration des Bestands an kircheneigenen Pfarrhäusern bei gleichzeitiger Bereitstellung einer durch die Kirchengemeinde anzumietenden Dienstwohnung

Punkt 2:

Zur Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis und durch die Landeskirche

Punkt 3:

Zur Umwandlung der Schönheitsreparaturpauschale in eine Einzugsrenovierungspauschale und den aufgeführten alternativen Finanzierungsmodellen

Punkt 4:

Zur weitergehenden Delegation der Dienstwohnungsverwaltung auf die Kirchenkreisämter

An dieser Stelle muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Auswertungsverfahren vor einer Schwierigkeit steht, die sich aus der Grundanlage der Befragung ergibt. Denn für die Diskussions- und Rückmeldeprozesse müssen mit dem Diskussionspapier und dem ihm angehängten Frageraster des Rückmeldebogen zwei Bezugsgrößen berücksichtigt werden. Diese sind, wie die Antworten zeigen, zur Bildung von Ergebniskategorien jedoch nicht unmittelbar kompatibel.

So bittet der Rückmeldebogen unter Punkt 1 um Stellungnahme „Zu den Kriterien für die Konzentration des Bestands an kircheneigenen Pfarrhäusern bei gleichzeitiger Bereitstellung einer durch die Kirchengemeinde anzumietenden Dienstwohnung“. Als Antworten zu diesem Punkt begegnen sowohl Voten zu den Kriterien der Konzentration als auch Stimmen zur Dienstwohnungspflicht, die im Papier im Themenkomplex „I. Ausgangslage“ unter der Überschrift „I.4 Anfragen an die Dienstwohnungspflicht“ thematisiert wird.

Weil die Antworten sich in starkem Maße, auch unter Aufnahme wörtlicher Zitate, an dem Pfarrhauspapier orientieren, und weil es zur höheren Differenzierung beiträgt, folgt die Auswertung in ihrer Kategorienbildung den thematischen Vorgaben des Diskussionspapiers.

Die Auswertung des gesamten Datenmaterials steht noch aus. Vgl. dazu 5. Ausblick.

2. Akzeptanz der Befragung

Das Diskussionspapier „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“ erbittet Rückmeldungen von Kirchenkreisämtern, Kirchenkreisvorständen, Pfarrkonventen, Ephorenkonventen und vom Pastorenausschuss. Im Bereich der Landeskirche beteiligen sich 108 der angefragten Gremien an der Diskussion. Die Rückmeldungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Sprengel:

Gremium / Sprengel	KKA	KKV	Pfarrkonvent	Ephorenkonvent	PA	Gesamt
Hannover 13 KK	4	7	12	1		24
Hildesheim Göttingen 12 KK	1	9	10			20
Lüneburg 12 KK	5	7	10			22
Osnabrück 6 KK	1	2	5			8
Ostfriesl./ Aurich 7 KK	3	5	5			13
Stade 11 KK	1	8	10	1		20
					1	1
Gesamt 61 KK	15	38	52	2	1	108

Abb.1

Ferner reagieren der Hannoversche Pfarrverein, die Ämter für Bau- und Kunstpflege, der Fachausschuss der Kirchenkreisämter und ein Bauausschuss eines KKT auf das Diskussionspapier.

Insgesamt sind 112 Rückmeldungen eingegangen. Im Hinblick auf die Kirchenkreiskonvente bedeutet dies eine Rückmeldequote von 85,2% bei den Pfarrkonventen, 62,3% bei den Kirchenkreisvorständen und 35,7% bei den Kirchenkreisämtern. Insgesamt lässt die hohe Zahl des Rücklaufes, darauf schließen, dass dem Prozess selber und dem Thema eine hohe Bedeutung beigemessen wird. Dies wird durch die qualitative Analyse bestätigt.

Wie wird das Diskussionspapier bewertet?

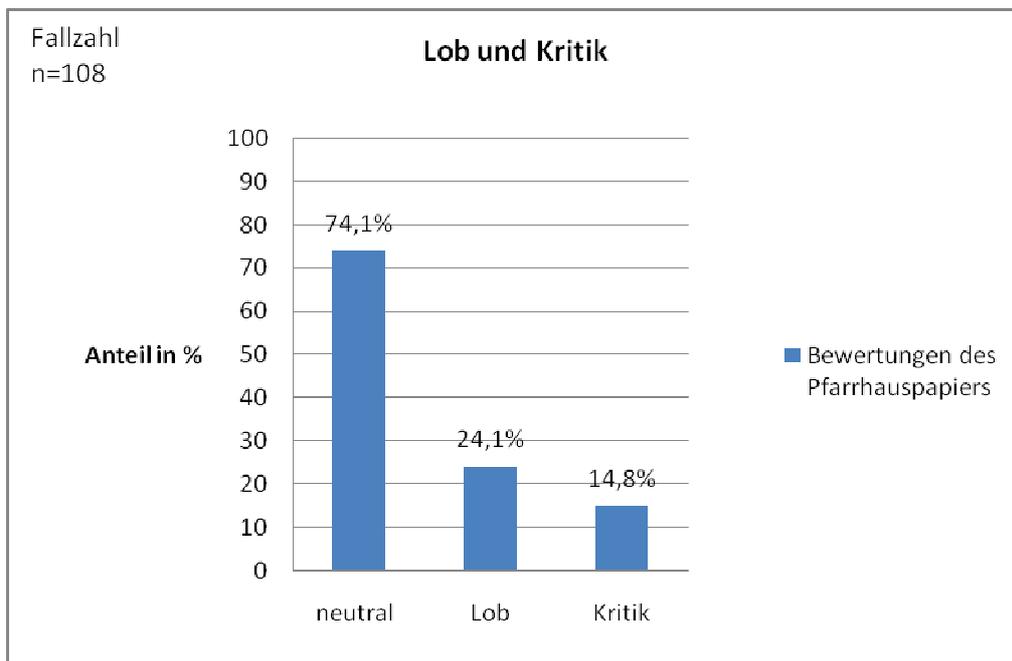


Abb.2

Nahezu $\frac{1}{4}$ der Befragten begrüßen das Pfarrhauspapier ausdrücklich und dies, obwohl der Rückmeldebogen keine Bewertung des Papiers abfragt. Aus folgenden Gründen wird das Diskussionspapier begrüßt:

- Das LKA stößt einen strukturierten Diskussionsprozess an. Die Pastorinnen und Pastoren verbinden damit die Erwartung, dass auf diese Weise der Vielfalt der Strukturen in der Hannoverschen Landeskirche Rechnung getragen wird.¹
- Pastoren und Pastorinnen betonen, dass sie die Problemlage zutreffend beschrieben finden. Dabei wird die Problemlage, übereinstimmend zum Diskussionspapier, z.B. wie folgt wahrgenommen:
„Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen bei Pastoren und Pastorinnen,

¹ Fall 25/26.

abnehmende finanzielle Leistungskraft der Kirche, Unzufriedenheit mit der Dienstwohnungspflicht aufgrund nur schwer zu verwirklichender Trennung von Dienstlichem und Privatem sowie finanzieller Belastungen“.²

- Das Papier erörtert differenziert die Konfliktfelder um Residenz- und Dienstwohnungspflicht. Die Pastorinnen und Pastoren begrüßen z.B. das „Ja zum Pfarrhaus und dessen dringend notwendige Anpassungen an die [...]soziographischen, finanziellen und vor allem energietechnischen Veränderungen“ [und das] „Ja zur Lockerung der Dienstwohnungspflicht aufgrund der Vielfalt persönlicher Lebenssituationen von Pastoren und Pastorinnen“.³
- Es wird mit Freude zur Kenntnis genommen, dass die Pastorinnen und Pastoren über die Pastorenbefragung hinaus Gelegenheit bekommen, zur Pfarrhausproblematik ihre Sicht als Betroffene darzulegen.⁴

Das Lob für das Diskussionspapier verbindet sich zugleich mit der Hoffnung auf ein zufriedenstellendes Diskussionsergebnis:

Beispiel: „Die Ausgestaltung des neuen [Pfarrhaus-]Rechtes sollte möglichst übersichtlich, einfach, transparent und in der konkreten Anwendung weniger aufwendig sein als es das derzeitige Recht ist,“ wie zwei Kirchenkreisämter übereinstimmend formulieren.⁵

Zum Thema Residenzpflicht gibt der Ephorenkonvent Stade zu Bedenken:

„Die Lockerung der Residenzpflicht ist ein großer und einschneidender Schritt, transparente und nachvollziehbare Kriterien dafür zu finden, eine anspruchsvolle Aufgabe.“⁶

Folgendes wird am Pfarrhauspapier bemängelt:

- Die Vielfalt der Strukturen in der Hannoverschen Landeskirche sehen Kritiker nur unvollständig beachtet: Das Diskussionspapier erwartet keine Rückmeldungen von den Kirchenvorständen, die die Eigentümerinnen der Pfarrhäuser, die Kirchengemeinden, vertreten.⁷ Dieser Mangel wird als besonders gravierend empfunden, insofern die Kirchenvorstände als Dienstwohnungsgeber die Dienstwohnungspflicht verwirklichen, mit welcher die Landeskirche die Pastorinnen und Pastoren belegt.⁸
- Die Kritik richtet sich ferner auf die Verwendung des Begriffs „Pfarrhaus“ im Papier. Welcher Teil des Pfarrhauses gemeint sei, werde nicht immer deutlich: Pfarrwohnung oder Amtsräume.⁹

² Fall 4.

³ Fall 19.

⁴ Fall 12/110.

⁵ Fall 8.

⁶ Fall 105.

⁷ Fall 13/25/26/50.

⁸ Fall 50.

⁹ Fall 7.

- Eine kritische Stimme weist hin auf eine Diskrepanz zum EKD-Papier „Empfehlungen zu Fragen des Pfarrhauses“. Sie vermisst im Pfarrhauspapier der Landeskirche konkrete Vorschläge zum Thema „Anerkennung und Erleichterung des Lebens im Pfarrhaus“, während das EKD-Papier diesen Punkt ausführlich behandle.¹⁰

¹⁰ Fall 57.

3. Quantitative Analysen zu den Themenkomplexen „I. Ausgangslage“ und „II. Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern“ des Diskussionspapiers

Welche Themen bestimmen die Diskussion?

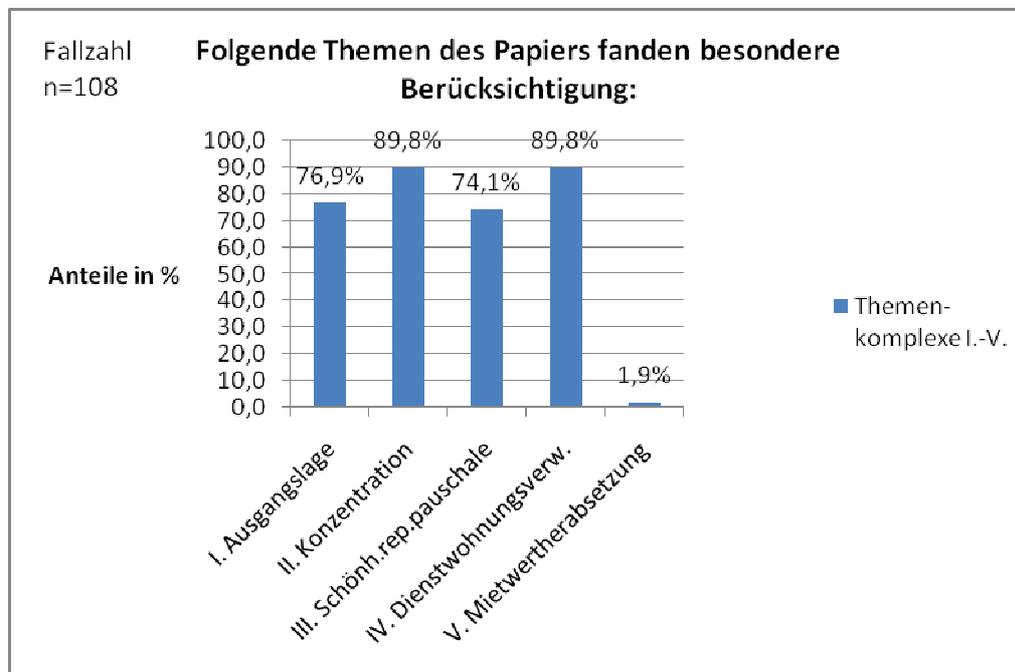


Abb.3

Zu Abb.3: Den Themenkomplexen „I. Ausgangslage“ und „II. Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern“ des Pfarrhauspapiers gilt ein besonderes Interesse der Diskussionsteilnehmer. 76,9% der Rückmeldungen betreffen „I. Ausgangslage“. 89,8% der Rückmeldungen kreisen um das Thema „II. Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern“. Dem Themenkomplex „IV. Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen“ gilt genau so viel Interesse. Ferner äußern sich die Befragten vielfach zum Themenkomplex „III. Zukunft der Schönheitsreparaturpauschale“. 74,1% der Absender machen dazu Angaben. Nur 1,9% der Diskussionsteilnehmer erörtern den Themenkomplex „V. Herabsetzung der Mietwerte der Dienstwohnungen“.

Die Äußerungen zu den Themenkomplexen III.-V.. konnten noch nicht erschöpfend ausgewertet werden. Daher beschränkt sich die Betrachtung zunächst auf die Themenkomplexe I. und II.

Zu den einzelnen Kategorien II.1-4 des Themenkomplexes „II. Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern“ äußern sich die Absender mit folgender Häufigkeit:

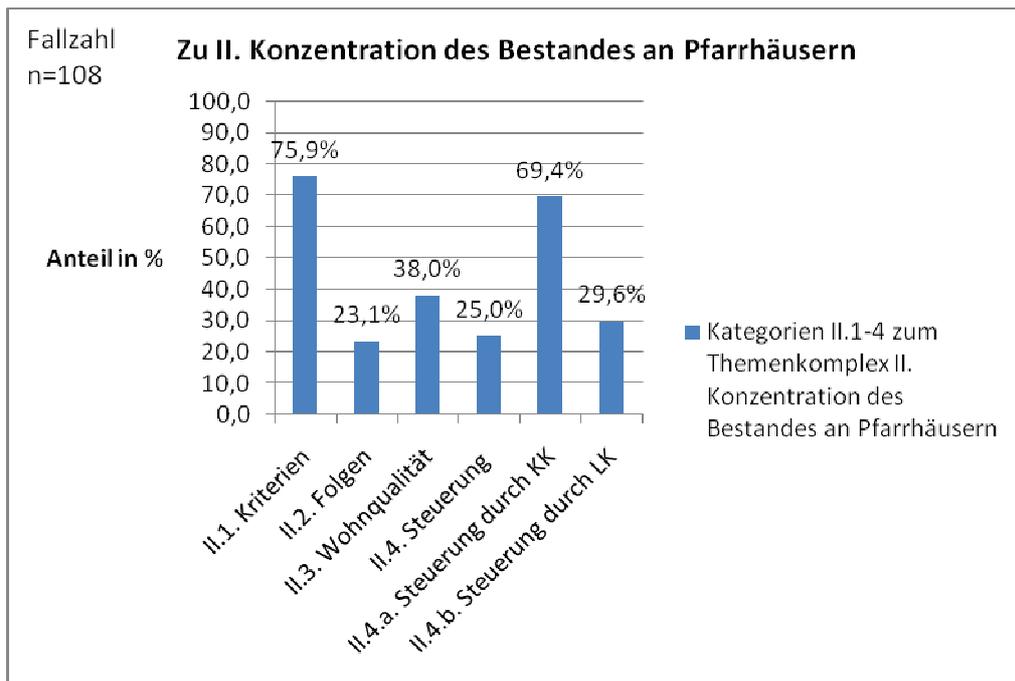


Abb.4

Um in den Blick zu nehmen, was die Absender geantwortet haben zu Punkt 1 des Rückmeldebogens müssen, wie oben erläutert (s. S.3), die Angaben zum Themenkomplex „I. Ausgangslage“ des Pfarrhauspapiers berücksichtigt werden. Die Häufigkeit der Reaktionen auf die Kategorien I.1-4 des Themenkomplexes „I. Ausgangslage“ veranschaulicht folgendes Diagramm:

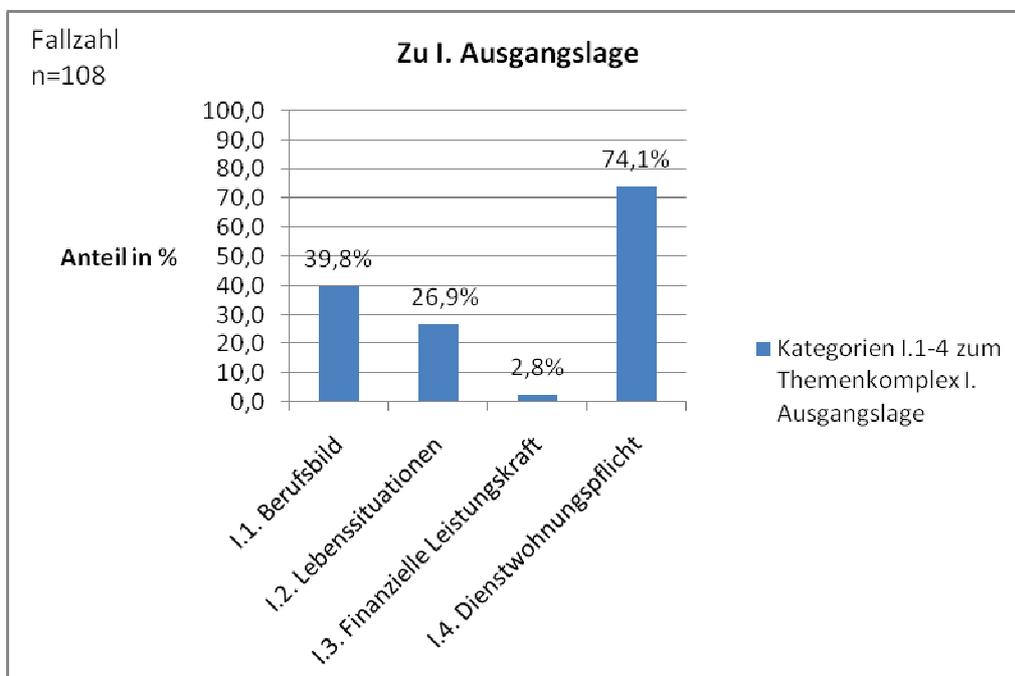


Abb.5

Die doppelte Themenstellung unter Punkt 1 des Rückmeldebogens (Konzentration und Dienstwohnung) hat ein doppeltes Spektrum an Reaktionen hervorgerufen. Die Diskussionsteilnehmer nehmen die Abfrage als Gelegenheit wahr, neben den Fragen zur Konzentration des Bestands an Pfarrhäusern auch die Dienstwohnungspflicht zu thematisieren.

- 75,9% der Diskutanten äußern sich zu den Kriterien der Konzentration“ (s. Abb.4).
- 74,1% der Diskutanten äußern sich zur Problematik der Dienstwohnungspflicht (s.Abb.5).

Neben dem Thema „II.1 Kriterien der Konzentration“ gilt das besondere Interesse der Befragten den Möglichkeiten der Kirchenkreise, den Konzentrationsprozess zu steuern.

- 69,4% der Diskutanten äußern sich zur Frage der Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis (s.Abb.4).

Sie antworten auf Punkt 2 des Rückmeldebogens „Zur Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis und durch die Landeskirche“.

Es werden die Argumentationen dargestellt zu den Themen „Kriterien der Konzentration des Bestands an Pfarrhäusern“, „Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis“ und „Anfragen an die Dienstwohnungspflicht“.

4. Darstellung der Argumentationen zu den Themen „Kriterien der Konzentration“, „Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis“ und „Anfragen an die Dienstwohnungspflicht“

Im Folgenden schildern ausgewählte, repräsentative Einzelvoten die Auseinandersetzungen zu den Themen „Kriterien der Konzentration des Bestands an Pfarrhäusern“, „Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis“ und „Anfragen an die Dienstwohnungspflicht“. Die gegensätzlichen Pole der Diskussionen finden Berücksichtigung.

4.1 Argumentationen zum Thema „Kriterien der Konzentration des Bestands an Pfarrhäusern“

Das Diskussionspapier formuliert in Anlehnung an das EKD-Papier "Empfehlungen zu Fragen des Pfarrhauses":

- "- Das Pfarrhaus ist Symbol für die öffentliche Präsenz der Kirche.
- Das Pfarrhaus ist räumlicher Ausdruck der Untrennbarkeit von Amt und Person, die den pfarramtlichen Dienst kennzeichnet.
- Das Pfarrhaus ist ein Ort, an dem durch die persönliche Erreichbarkeit der Pastoren und Pastorinnen Hilfe und Zuwendung erwartet werden.
- Das Pfarrhaus sichert die Mobilität der Pastoren und Pastorinnen."¹¹

Zum Pfarrhaus als Ausdruck der öffentlichen Präsenz der Kirche:

Beispiel 1:

„Bei der Konzentration des Bestandes kommt es nicht nur auf die Lage, sondern auf die tatsächliche Symbolkraft des Pfarrhauses an. Die ist im dörflichen Bereich eher gegeben als im städtischen Milieu. Die bauliche Situation ist dabei nicht vorrangig.“¹²

Beispiel 2:

„Gegen die Ensembleregelung, für die wir sehr viel Verständnis haben, möchten wir ein Argument ins Feld führen. Angesichts der immer größer werdenden KGs kann es sehr sinnvoll sein, ein Pfarrhaus in einem Dorf zu belassen, in dem keine Kirche steht. Das Eigentum der Kirche in einem solchen Nicht-Kirchdorf durch das Pfarrhaus würde dokumentieren, dass Kirche hier nicht einfach zu Gast ist, einfliegt und wieder hinaus schwebt. Zudem identifiziert der ländliche Raum mit dem Eigentum auch einen Gestaltungswillen: "Eigentum verpflichtet." Ein dörfliches Mietobjekt, das den P beherbergt, könnte ganz neue Probleme hervorrufen.“¹³

¹¹ Diskussionspapier, „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“, S.5.

¹² Fall 24.

¹³ Fall 54.

Beispiel 3:

Pfarrhäuser, die Gemeinderäume beherbergen, sollen erhalten bleiben.¹⁴

Beispiel 4:

Stellt das vorhandene Pfarrhaus einen Vorteil für die Gemeinde dar, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität für einen Bewerber bei einer Ausschreibung der Pfarrstelle?¹⁵

Beispiel 5:

„Bei dem Erhalt bzw. dem Verkauf von Pfarrhäusern sollen kirchliche Zentren gestärkt werden, insofern das für die Arbeit vor Ort und für die individuelle Lebenssituation des Pfarrstelleninhabers zumutbar ist.“¹⁶

Zum Pfarrhaus als räumlichem Ausdruck der Untrennbarkeit von Amt und Person:

Beispiel:

„Die ‚Untrennbarkeit von Amt und Person‘¹⁷ fordert eine innere Haltung und eine entsprechende Lebensweise. Sie fordert keinen räumlichen Ausdruck.“¹⁸

Zum Pfarrhaus als Ort der Hilfe und Zuwendung:

Beispiel:

„Die Konzentrationsaufgabe findet grundsätzlich Zustimmung. Allerdings wird festgestellt, dass die Inanspruchnahme des Pfarrhauses als Ort der Hilfe und Zuwendung zurückgegangen ist und das Kriterium deshalb als nachrangig zu werten ist. Der bauliche Zustand muss, v.a. hinsichtlich der Energiekosten und -fragen vorrangig im Blick sein.“¹⁹

Zum Pfarrhaus als Garanten der Mobilität der Pastoren und Pastorinnen:

Beispiel:

"Im Pfarrkonvent wurde grundsätzlich über den Sinn der Pfarrhäuser aus der Sicht der Pfarrstelleninhaber gesprochen. Eine kleine Umfrage ergab dabei, dass 14 Pastor/innen schon einmal durch das vorhandene Pfarrhaus von der Bewerbung auf eine Stelle abgehalten wurden. 8 Pastor/innen nannten ein schönes Pfarrhaus als Beweggrund für eine Bewerbung in der Vergangenheit."

Das Diskussionspapier formuliert: „Die Kriterien für die Konzentration des Bestandes an Pfarrhäusern müssen berufsbildbezogener Natur sein. Sie müssen vor allem auf den Zweck des Pfarrhauses Rücksicht nehmen, die öffentliche Präsenz unserer Kirche zu unterstreichen und einen Ort der Hilfe und Zuwendung anzubieten. Im Hinblick auf diesen Zweck ist die Lage eines Pfarrhauses das wichtigste Kriterium für seine Erhaltung.“²⁰

¹⁴ Fall 31.

¹⁵ Fall 38.

¹⁶ Fall 35.

¹⁷ Diskussionspapier, „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“, S.2.

¹⁸ Fall 106.

¹⁹ Fall 63.

²⁰ Diskussionspapier, „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“, S.8.

Zum Kriterium „Lage eines Pfarrhauses“:

Beispiel:

„Mit dem Grundsatz, wonach der bauliche Zustand eines Pfarrhauses gegenüber Standortfragen nachrangig bei der Wahl von Standortentscheidungen zu berücksichtigen ist, formuliert das Landeskirchenamt einen Grundsatz, für dessen wirtschaftliche Konsequenzen es nicht haften muss. Die Umsetzung dieses Grundsatzes ist im Kontext der landeskirchlichen Grundsätze zum Gebäudemanagement (AS 112 der 23. Landessynode) dazu geeignet, Streit um Ressourcen zu verschärfen, wenn Standortentscheidungen nicht nach wirtschaftlichen Kriterien gefällt werden.“²¹

Diesem Tenor schließen sich viele Diskussionsteilnehmer an. Sie widersprechen, dass dem Kriterium der Lage eines Pfarrhauses im Ensemble mit Kirche und Gemeindehaus Vorrang zukommen soll gegenüber anderen Kriterien für Erhalt oder Verkauf eines Pfarrhauses. Der Kriterienkatalog wird ergänzt. Bei der Entscheidung über den Verkauf eines Pfarrhauses sollen folgende Faktoren maßgeblich berücksichtigt werden:

- der bauliche Zustand des Pfarrhauses
- die energetische Sanierbarkeit der Bausubstanz: „Wirtschaftlichkeitsberechnung für jedes Pfarrhaus, wobei auch Nachhaltigkeit zu beachten ist: Instandhaltungs-/ Sanierungs-/ Energiekosten (Energiegutachten und danach entsprechende Wärmedämm-Maßnahmen, finanziert durch KK oder LK, nicht durch KG) oder: Zahlung aller Energiekosten-Anteile, die über dem Durchschnitt liegen, durch den Dienstherrn: ein Modell aus einem KK in Frankfurt a.M.)“²²
- Stellenumfang / Stellenbesetzung: Bei allen Pfarrstellen ab einem Stellenumfang von 75% sollen Pfarrhäuser erhalten bleiben.²³
„Das Pfarrhaus, das sich in einem Ensemble mit der Kirche oder dem Gemeindehaus befindet, sollte als 1. Pfarrstelle einer KG erhalten bleiben und auch der Dienstwohnungspflicht unterliegen.“²⁴
„Bei dauervakanten Pfarrstellen soll grundsätzlich der Verkauf von Pfarrhäusern möglich sein.“²⁵
- Kostenreduzierung für Pastorinnen und Pastoren²⁶

Die Ämter für Bau- und Kunstpflege formulieren:

„In diesen Überlegungen müsste eindeutiger formuliert werden (sofern man das wirklich will), dass das Pfarrhaus in Kernlage in jedem Fall erhalten bleiben muss, auch wenn es zu groß ist, der Zuschnitt nicht zeitgemäß ist und aus denkmalpflegerischen Gründen nur

²¹ Fall 57.

²² Fall 2.

²³ Fall 52.

²⁴ Fall 64.

²⁵ Fall 29.

²⁶ Fall 21.

bedingt energetisch saniert werden kann. Aus Sicht einiger Amtsleiter ist die Kirche und das Gemeindehaus, weit mehr als das Pfarrhaus, Symbol für die öffentliche Präsenz der Kirche. Daher sollte sich in Zeiten knapper werdender Finanzmittel, die Aufmerksamkeit der kirchlichen Stellen auf Gemeindehäuser und Kirchen konzentrieren.“²⁷

²⁷ Fall 3.

4.2 Argumentationen zum Thema „Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis“

1) Die Befragten möchten, dass alle Entscheidungen nah am Ort des Geschehens angesiedelt werden, bei Kirchengemeinde und Kirchenkreis:

Beispiel 1:

„Alle Beteiligten wünschen sich eine Steuerung des Konzentrationsprozesses in enger Abstimmung mit den Menschen vor Ort (Pfarrstelleninhaber und KV). Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf KK-Ebene wird demzufolge positiv gesehen. Gewünscht und erwartet wird unbedingt die Kenntnis der Verhältnisse vor Ort.“²⁸

Beispiel 2:

„Nötig ist ein eigenes Steuerungsgremium auf KK-Ebene, bestehend aus einem Mitglied des Konvents, einem Vertreter des KKA, einem Vertreter des KKV und bei Bedarf einem Vertreter des betr. KV.

Die Verantwortung für die Einlösung der dienstlichen Erfordernisse der dienstlichen Räume liegt beim KKV. Er entwickelt in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit dem jeweiligen KV und den Vertrauensmännern des jeweiligen Konvents ein Mietwohnungs- bzw. Dienstraumkonzept, das diesen Anforderungen entspricht. Wenn sich die oben genannten Ziele leichter durch die Aufgabe eines Pfarrhauses verwirklichen lassen, ist das argumentativ darzustellen und entsprechend umzusetzen.“²⁹

2) Die Diskutanten erörtern, welche Verkaufsanreize für die Gemeinden geschaffen werden können. Der Erlös aus dem Verkauf von Pfarrhäusern soll bei den Gemeinden verbleiben, damit sie einen Anreiz zum Verkauf haben:

Beispiel:

„Sofern es zur Veräußerung eines nicht benötigten Pfarrhauses kommt, sollten die Verkaufserlöse bei der KG, die Eigentümerin dieses Gebäudes ist, in vollem Umfang verbleiben. Dies steigert die Motivation, sich von unwirtschaftlichen Gebäuden zu trennen und auf andere Pfarrhaus-Lösungen zuzugehen. Die Übertragung des Verkaufserlöses (oder des Gebäudes) auf den KK erscheint in der Durchsetzung als unrealistisch.“³⁰

3) Der Wunsch, für die Gemeinde einen Verkaufsanreiz zu schaffen, wirft für die Befragten das Problem auf, wie sichergestellt werden kann, dass neben der Gemeinde auch die Region vom Verkauf einzelner Pfarrhäuser profitiert.

Beispiel 1:

„Die Steuerungsmöglichkeiten für den KK müssen verbessert werden. Im Hinblick auf die Freigabe von Verkaufserlösen sollte - wohl wissend um die rechtlichen Bedenken - überlegt werden, ob nicht die Voraussetzungen geschaffen werden können, dass diese anteilig (ca.

²⁸ Fall 9.

²⁹ Fall 19.

³⁰ Fall 8.

50%) dem KK zufließen, um hiermit zukunftsweisende Lösungen in einer Region zu realisieren. Werden die Verkaufserlöse in das Belieben der KV gestellt, werden in der Regel "Insel"-Lösungen realisiert oder z.T. nicht vertretbare und nicht zukunftsweisende Baumaßnahmen realisiert.³¹

Beispiel 2:

„Für den Konzentrationsprozess wird von der Mehrheit im Konvent eine enge Zusammenarbeit zwischen der KG als Eigentümerin der Gebäude und den KK-Gremien in der Gesamtverantwortung für die Finanzplanung als notwendig gesehen. Ein zukunftsweisendes Gebäudemanagement wird, ausgehend vom Bauausschuss des KK, in enger Abstimmung mit der Stellen- und Finanzplanung weiterentwickelt werden müssen.

Die Verwendung von Verkaufserlösen aus dem Bestand einer KG wird nicht ohne Konflikte für den Erhalt eines Pfarrhauses in einer anderen KG zu verwenden sein. Alle notwendigen Maßnahmen bedürfen auch fernerhin der Zustimmung der KG. Einerseits wird also für eine weitgehende Eigenständigkeit und weitreichende Entscheidungshoheit der KG-en plädiert. Andererseits wird festgestellt, dass die einzelnen KG-en mit der Aufgabe überfordert wären, selbst bei Einbehalt der Dienstwohnungsvergütung bzw. Mieten oder Verkaufserlösen, für eine zukunftsfähige Ausstattung und Instandhaltung der Pfarrhäuser ausschließlich allein verantwortlich zu sein. Deshalb wird mehrheitlich für eine enge Kooperation von KG-en und KK votiert. Konsequenz wäre eine Fondsbildung für Einnahmen und Ausgaben von Pfarrhäusern auf KK-Ebene. Ein einheitliches Votum kann zu diesem Zeitpunkt weder für die Eigenverantwortlichkeit der KG, noch für die ausschließliche Verantwortung des KK abgegeben werden. Ein Konzept, das den jeweiligen Interessen bzw. Verantwortlichkeiten gerecht werden kann, steht noch aus.³²

4) Die Diskussionsteilnehmer sehen Schwierigkeiten entstehen, wenn die Region vom Verkauf einzelner Pfarrhäuser profitieren soll. Eine Gemeinde, die ihre Pfarrstelle eingebüßt hat, soll infolge der Stellenstreichung nicht auch noch um den Erlös aus dem Verkauf des Pfarrhauses gebracht werden:

Beispiel 1:

„Bei der Steuerung des Konzentrationsprozesses müssen Ungerechtigkeiten unter den Gemeinden vermieden werden, wenn der Erlös bei Aufgabe eines Hauses zum Erhalt von Gebäuden in anderen Gemeinden verwendet wird (**Gefahr:** Gemeinden wird erst die Pfarrstelle, dann das Haus und dann auch noch der Erlös genommen!) Inwieweit Teile aus Erlösen an den KK abzuführen sind, sollte in einer sorgsam aufzustellenden Finanzsatzung des KK festgelegt werden, die in enger Zusammenarbeit mit dem KKA erstellt und vom KKT zu beschließen ist.³³

Beispiel 2:

„Der Vorschlag, die Erlöse aus dem Verkauf von Pfarrhäusern auf die Ebene des KK zu bringen, wird absehbar den Solidaritätsgedanken in der Bewirtschaftung der Pfarrhäuser und den Umgang damit konterkarieren; hier muss über einen geeigneten Mittelweg

³¹ Fall 34.

³² Fall 63.

³³ Fall 49.

nachgedacht werden, die Erlöse aus dem Verkauf von Pfarrhäusern den Gemeinden und auch dem KK zur Immobiliensteuerung zukommen zu lassen.“³⁴

5) Zur Gestaltung der Steuerung des Konzentrationsprozesses durch den Kirchenkreis machen die Absender konkrete Vorschläge. Sie erwägen die Gründung einer Pfarrhausstiftung auf Kirchenkreisebene (Beispiel 1) oder die Einrichtung eines Verbands der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises (Beispiel 2):

Beispiel 1:

„Eine Steuerung durch den KK erscheint uns notwendig, um die KVs zu entlasten. Es muss zu einer Differenzierung zwischen den verschiedenen Pfarrhäusern kommen. Man muss entscheiden, welche davon beibehalten werden sollen und welche nicht. Bei Vermietung oder Verkauf von Pfarrhäusern sollte der KK beteiligt werden, und eventuell sollte er eine Pfarrhaus-Stiftung ins Leben rufen.“³⁵

Beispiel 2:

„Es wird vorgeschlagen, die Verantwortung für die Instandhaltung und wirtschaftliche Nutzung der Pfarrdienstwohnungen auf einen Verband zu übertragen. Diesem Verband sollten alle KG, aber auch der KK angehören. Letzteres ist erforderlich, um die Belange der Finanz- und Stellenplanung des KK institutionell in einem solchen Verband verankern zu können. In dem Vorstand eines solchen Verbandes sollten nicht alle KG vertreten sein, die Eigentümer von Dienstwohnungen sind. Sonst wäre der Vorstand zu groß, um arbeitsfähig zu sein. Wie bei besonders gewichtigen Entscheidungen, z. B. der Veräußerung von Pfarrhäusern die Beteiligung der jeweils betroffenen KG sichergestellt wird, bedarf der weiteren Überlegung. Hilfreich für die Akzeptanz der Entscheidungen eines solchen Verbandsvorstandes wäre es, wenn ihm Dienstwohnungsinhaber angehören. Die Bildung eines solchen Verbandes ist nach den geltenden Bestimmungen von KGO und KKO nicht möglich, sollte aber ermöglicht werden. Die Vorteile eines solchen Verbandes liegen vor allem in: der Möglichkeit zur Professionalisierung der Verwaltung und Instandhaltung der Dienstwohnungen / der Bündelung von Nachfrage bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, d.h. wirtschaftlichen Gewinnen / dem Wegfall von Konfliktfeldern zwischen KV und Dienstwohnungsinhaber, sei es im Zuge der Stellenbesetzung im Abschluss von Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht im Einzelfall, sei es bei der Durchführung von Baubegehungen und Baumaßnahmen während der Nutzung einer Dienstwohnung, sei es bei der Überprüfung der ordnungsgemäßen laufenden Instandhaltung einer Dienstwohnung bei Auszug. / Ein Verband wäre auch (überwiegend) Empfänger von Verkaufserlösen aus Pfarrhausverkäufen. Er könnte so die zweckentsprechende Verwendung der ausgekehrten Mittel sicherstellen. Auch hierzu wären Rechtsänderungen erforderlich, die aber offenbar ohnehin angedacht sind (Pfarrhauspapier S.15).“³⁶

³⁴ Fall 29.

³⁵ Fall 75

³⁶ Fall 57.

4.3 Argumentationen zum Thema „Anfragen an die Dienstwohnungspflicht“

Die Diskussionsteilnehmer reflektieren die Bedeutung des Pfarrhauses in der Gegenwart:

Die Bedeutung des Pfarrhauses ist gesunken, wegen

- der Veränderung der Dienstrealität. Erreichbarkeit wird durch Telefon, Anrufbeantworter und E-Mail-Anschluss sichergestellt.
- der Veränderung der Arbeitsweise. Hilfe und Zuwendung bekommen die Gemeindeglieder nicht allein im Pfarrhaus, sondern auch bei kirchlichen Beratungsstellen.
- der Einrichtung von Teilzeitpfarrstellen.
- der Vielfalt der persönlichen Lebenssituationen bei Pastoren und Pastorinnen. Alleinstehende oder Ehepaare ohne Kinder benötigen weniger Wohnfläche als Großfamilien.
- des Interesses der Pfarrstelleninhaber, Dienst und Privatleben voneinander zu trennen.³⁷
- des Regionalisierungsprozesses. „Der Regionalisierungsprozess erfordert vertretbare Dienstwege und einen auf den Arbeitsbereich ausgerichteten Wohnort;“³⁸

Folgende Veränderungen werden gefordert:

- Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht für alle 55-Jährigen, d.h. für nicht mehr versetzbare Pastoren.³⁹
- Wahlmöglichkeit für Pastoren und Pastorinnen zwischen der Bereitstellung einer Dienstwohnung durch den KV und eigener Wohnmöglichkeit.⁴⁰
- „Die Erreichbarkeit der Pastorinnen und Pastoren soll durch Amtszimmer sichergestellt werden, die aber von der Dienstwohnung entkoppelt sein können. Gemeindehäuser könnten so Teilfunktionen des bisherigen Pfarrhauses übernehmen.“⁴¹
- **„Bei reduziertem Stellenumfang** (weniger als 100%) sollte die Wohnungsfrage grundsätzlich mit dem KV verhandelbar sein, um Entlastung zu bewirken für die (dann in der Regel eher kleine) Gemeinde bzgl. der Gebäudeunterhaltung [und] für die Familie des Stelleninhabers, weil sich bei eingeschränktem Pfarrdienst der Lebensunterhalt und der Lebensmittelpunkt nicht ausschließlich und vollständig aus dem kirchlichen Anstellungsverhältnis ergeben.“⁴²
- getrennte Amtszimmer für stellenteilende Ehepaare⁴³
- „Für die zweite und jede weitere Pfarrstelle sollte die Dienstwohnungspflicht entfallen und in eine Präsenzverpflichtung im Gemeindebereich umgewandelt

³⁷ Fall 34.

³⁸ Fall 106.

³⁹ Fall 2.

⁴⁰ Fall 16.

⁴¹ Fall 39.

⁴² Fall 49.

⁴³ Fall 62.

werden, d.h. diese Wohnungen wären direkt vom jeweiligen Pfarrstelleninhaber privat anzumieten.“⁴⁴

- „Anmietung sollte direkt durch P erfolgen, um das Mietverhältnis im Einzelfall zu regeln, sonst hat der KV alle Probleme zu lösen.“⁴⁵
- „Insbesondere sollte man auch die Möglichkeit der Befreiung von der Dienstwohnungspflicht in Betracht ziehen (bei grundsätzlichem Festhalten an der Residenzpflicht), wenn es einzelnen Pfarrstelleninhabern möglich ist, ein eigenes Haus zu erwerben oder zu bauen. Dass dies den Dienstwohnungsinhabern verwehrt bleibt, wird schon grundsätzlich bedauert. Dass generell die Gemeinde Dienstwohnungsgeber (auch bei angemieteten Häusern) sein muss, ist u.E. nicht einzusehen.“⁴⁶

Zur Frage der Bildung von Wohneigentum gibt es ein konträres Votum.

Beispiel:

„Nun wird vermutlich in solchen Fällen, in denen eine Dienstwohnung angemietet werden müsste, mitunter das Interesse laut werden, sich selbst eine Wohnung / ein Haus zu kaufen / zu bauen. Dies hat sich ja bereits bei den P im Sonderpfarramt so ergeben, die deshalb häufig an ihren Stellen "kleben". Aus unserer Sicht sollte bei diesen - auch aus Gründen der Gerechtigkeit - ein Stellenwechsel rigoros durchgesetzt werden. Bei den Gemeindepastoren sollte man die Möglichkeit, sich durch Wohneigentum zu binden nicht fördern.“⁴⁷

Die Problematik, eine angemessene Dienstwohnung anzumieten, wird bedacht.

Beispiel:

„Entscheidend sind pragmatische Lösungen. Die Dienstwohnung sollte, wo möglich, im klar abgegrenzten Amtsbereich liegen. Bei anzumietenden Dienstwohnungen sehen wir Probleme, wenn eine klare Trennung von Dienstbereich und Privatwohnung vorausgesetzt wird, da nur sehr wenige Wohnungen diese Merkmale (separater Eingang z.B.) aufweisen. Auch hier möge pragmatisch eine Lösung ermöglicht werden.“⁴⁸

Ein Diskutant vergleicht den Pfarrberuf mit anderen Professionen mit Dienstwohnungspflicht.

Beispiel:

„Der Pfarrkonvent verweist auf die Veränderungen in anderen vergleichbaren Professionen, in denen die Einheit von privatem und öffentlichem Handeln gewahrt werden soll, ohne dass es zu Verpflichtungen im Blick auf die Wohnsituation kommt. Der

⁴⁴ Fall 64.

⁴⁵ Fall 69.

⁴⁶ Fall 89.

⁴⁷ Fall 51.

⁴⁸ Fall 16.

Pastor muss berechtigt sein, in der KG seiner Tätigkeit eine Dienstwohnung zu beziehen.⁴⁹

⁴⁹ Fall 7.

5. Ausblick

Die Auswertung der Rückmeldungen zu folgenden Themenkomplexen steht noch aus:

- III. Zukunft der Schönheitsreparaturpauschale
- IV. Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen
- V. Herabsetzung der Mietwerte der Dienstwohnungen

Wie aus Abb. 3 ersichtlich ist, sind sehr viele Rückmeldungen eingegangen zu den Themenkomplexen "III. Zukunft der Schönheitsreparaturenpauschale" und "IV. Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen". 74,1% der Absender äußern sich zur Schönheitsreparaturenpauschale und 89,8% der Diskutanten thematisieren die Verwaltung der Dienstwohnungen. Wenig Beachtung findet Themenkomplex "V. Herabsetzung der Mietwerte der Dienstwohnungen" (1,9%).

Die weitere Auswertung wird berücksichtigen, mit welcher Häufigkeit die Themenkomplexe des Diskussionspapiers im Frageraster des Rückmeldebogens auftauchen. Erkennbar ist schon jetzt, dass Anfragen an die Dienstwohnungspflicht zu allen Punkten des Rückmeldebogens vorgetragen werden.

Ferner wird herausgearbeitet werden, welche Unterschiede oder Gemeinsamkeiten die Argumentationen der einzelnen Gremien aufweisen. Die weitere Auswertung wird differenzieren zwischen der Gruppe der Betroffenen, den Pastorinnen und Pastoren, und den beschlussfassenden Gremien, den Kirchenkreisämtern und Kirchenkreisvorständen.

Teil 2: Zur Vorbereitung des Workshops am 16. September 2009 zur Zukunft der Pfarrhäuser: Weitere Auswertungsergebnisse zum Diskussionsprozess „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“:

- **1. Kriterien der Konzentration**
- **2. Zur Attraktivität des Pfarrhauses: Die Äußerungen zu Dienstwohnungspflicht und Wohnqualität**
- **3. Die Äußerungen zu Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen**

Teil 2: Zur Vorbereitung des Workshops am 16. September 2009 zur Zukunft der Pfarrhäuser: Weitere Auswertungsergebnisse zum Diskussionsprozess „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“:	25
Legende	28
1. Kriterien der Konzentration.....	29
1.1. Die Verfahrensdiskussion.....	29
a. Wer soll entscheiden?	30
b. Wie soll entschieden werden?	30
c. Welche Daten sollen den Entscheidungen zu Grunde gelegt werden? Wer soll die Gebäude begutachten?.....	31
1.2. Die Kriteriendiskussion	32
a. Das Pfarrhaus als Bewirtschaftungsgegenstand (ökonomisch/ökologisch).....	33
b. Das Pfarrhaus als Teil eines räumlich-kommunikativen Ensembles	34
c. Das Pfarrhaus als Arbeits- und Lebensort (individuell/symbolisch).....	35
2. Zur Attraktivität des Pfarrhauses: Die Äußerungen zu Dienstwohnungspflicht und Wohnqualität	38
2.1. Die Verfahrensdiskussion zur Dienstwohnungspflicht.....	40
a. Wie soll entschieden werden? – Zur Neuregelung der Wohnungsnahme	40
b. Wer soll entscheiden? – Zur Neuregelung der Wohnungsnahme	43
2.2. Die Äußerungen zur Dienstwohnungspflicht als Sachdiskussion zur Frage: Wie kann das Wohnen im Pfarrhaus attraktiver werden?.....	44
a. Wie kann das Wohnen im Pfarrhaus attraktiver werden unter dem Aspekt das Pfarrhaus als Bewirtschaftungsgegenstand? (ökonomisch / ökologisch).....	45
b. Wie kann das Leben im Pfarrhaus attraktiver werden unter dem Aspekt der Lage des Pfarrhauses in einem räumlich-kommunikativen Ensemble?	45
c. Wie kann das Leben im Pfarrhaus attraktiver werden unter dem Aspekt das Pfarrhaus als Arbeits- und Lebensort(individuell/symbolisch)?.....	46

2.3. Die Diskussion zur Wohnqualität.....	47
a. Steigerung der Attraktivität durch Stärkung der Rechtsposition des Dienstwohnungsnehmers.....	48
b. Steigerung der Attraktivität durch Umsetzung von Qualitätsstandards	49
c. Steigerung der Attraktivität durch Einhaltung von Fristenplänen für Instandhaltungsmaßnahmen	49
2.4. Zusammenfassung	50
3. Die Äußerungen zu Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen.....	52
3.1. Die Äußerungen der Pfarrkonvente:	53
3.2. Die Äußerungen der Kirchenkreisvorstände	54
3.3. Die Äußerungen der Kirchenkreisämter	55
3.4. Die Äußerung des Pastorenausschusses.....	56

Legende

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

PK	Pfarrkonvent
KKV	Kirchenkreisvorstand
KKA	Kirchenkreisamt
EZ	Evangelische Zeitung

1. Kriterien der Konzentration

Im Folgenden geht es um die Konzentration des Pfarrhausbestandes durch den Verkauf von Pfarrhäusern. Unter „Kriterien der Konzentration“ werden im Pfarrhauspapier die Kriterien verstanden, nach welchen über den Verkauf eines Pfarrhauses entschieden werden soll. Zu den Kriterien der Konzentration liegen insgesamt 82 Äußerungen vor von Pfarrkonventen, Kirchenkreisvorständen und Kirchenkreisämtern.

Die Auswertung des Datenmaterials hat sich zunächst darauf konzentriert, gemeinsame Merkmale und Strukturen der Aussagen ausfindig zu machen. Welche Aspekte werden im Zusammenhang eines Konzentrationsprozesses für wichtig gehalten? Dabei fiel auf, dass in vielen Rückmeldungen die Kriteriendiskussion verwoben ist mit einer Verfahrensdiskussion, und dass die Verfahrensdiskussion zum Teil prioritär gegenüber der Kriteriendiskussion eingestuft wurde. Viel entscheidender oder genau so wichtig ist den Diskutanten also, *wer wie* entscheidet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und möglichen weiteren Nutzung der Untersuchungsergebnisse, wurden diese beiden ineinander verwobenen Stränge analytisch in der Auswertung getrennt und werden im Folgenden nun nach spezifischen Aspekten geordnet dargestellt. Dabei ist das Interesse, Argumentationsstränge darzustellen: Wie wird gedacht und argumentiert? Was ist den Diskutanten wichtig, was wird explizit genannt? Verzichtet werden musste in der Auswertung auf eine detaillierte quantitative Zuordnung dieser Muster, was mit der schon beschriebenen Grundanlage der Datenerhebung zusammenhängt.

Weil die Verfahrensdiskussion sinnvollerweise als umfassendere Dimension begriffen wird und auch in den Äußerungen so konnotiert ist, soll diese zunächst zur Sprache kommen.

1.1. Die Verfahrensdiskussion

Die Verfahrensdiskussion lässt sich nach folgenden drei Aspekten strukturieren:

- a. Wer soll entscheiden?
- b. Wie soll entschieden werden?
- c. Welche Daten sollen den Entscheidungen zu Grunde gelegt werden? Wer soll die Gebäude begutachten?

Die Auswertung hat berücksichtigt, welche Voten von welchem Gremium genannt wurden. Gibt es Auffälligkeiten im Blick auf Übereinstimmungen oder Diskrepanzen, wenn Leitungsorgane oder Betroffene (Pfarrer als Wohnungsnehmer) sich äußern? Um ein gegenüber der Erwartung überraschendes Ergebnis vorwegzunehmen: Die Äußerungen zeigen weitaus mehr Korrespondenzen als Diskrepanzen auf. Sofern Abweichungen oder Übereinstimmungen in den Voten auffällig sind, wird in dem Auswertungsbericht gesondert darauf eingegangen.

a. Wer soll entscheiden?

- **Alle Betroffenen**

Es wird der Wunsch geäußert, alle Betroffenen in die Entscheidungen einzubeziehen. Der Ephorenkonvent Stade formuliert:

„An der Entscheidung sind sinnvollerweise in abgestufter Weise auch alle ‚Betroffenen‘ zu beteiligen.“⁵⁰

- **Auch/nur der Pfarrhausbewohner / die Pfarrhausbewohnerin**

In diesem Sinne äußern sich vorwiegend die Pfarrkonvente.

Es besteht der Wunsch, dass der Verkauf eines Pfarrhauses nicht ohne die Zustimmung desjenigen erfolgen darf, der das Pfarrhaus bewohnt.

„Ein Verkauf darf aber nur bei Pfarrstellenwechsel erfolgen, oder wenn der Pfarrstelleninhaber / die Pfarrstelleninhaberin dies ausdrücklich beantragt bzw. dem Verkauf zustimmt.“⁵¹

- **Die Kirchenkreise**

Einige Kirchenkreisvorstände betrachten es als fraglos, dass sie die anstehenden Entscheidungen in eigener Verantwortung treffen. Sie äußern sich unter der Voraussetzung, dass die Kirchenkreise für den Pfarrhausbestand allein zuständig sind, und möchten je für sich über die Zukunft der Pfarrhäuser im Kirchenkreis entscheiden.

b. Wie soll entschieden werden?

- **Je im Einzelfall**

Pfarrkonvente und Kirchenkreisvorstände plädieren dafür, jeden Einzelfall zu prüfen, um besondere Problemlagen vor Ort berücksichtigen zu können. Zu beachten sei etwa die Frage, ob als Alternative zum Pfarrhaus mietbarer Wohnraum im Gemeindegebiet zur Verfügung steht.

- **Im Zusammenhang eines Gesamtkonzeptes**

Auffallend ist, dass vielfach und ausdrücklich ein übergeordneter Rahmenplan die Voraussetzung bilden soll, überhaupt Entscheidungen treffen zu können: Ein Stellenplan, ein Investitionsplan, eine Grundsatzentscheidung sollte vorliegen. Dabei

⁵⁰ Fall 105, Ephorenkonvent Stade.

⁵¹ Fall 96, PK.

variieren die Vorstellungen der Planungseinheit: Gemeinde oder Kirchenkreis oder es bleibt offen, wer als Entscheidungsträger gedacht ist.

Der Konzentrationsprozess muss nach Ansicht dieser Voten ein Aspekt eines Gesamtkonzeptes sein:

Das Gebäudemanagement soll sich an der Stellenplanung in der jeweiligen Gemeinde orientieren. Die Befragten schlagen z.B. vor, Pfarrhäuser zu erhalten, die zu Pfarrstellen mit einem Umfang von mindestens 75% gehören.

Ein Investitionsplan wird als Verfahren vorgeschlagen, um das Ziel einer Qualitätsverbesserung bei Pfarrhäusern zu erreichen:

„Bei etlichen Pfarrhäusern besteht ein teils erheblicher Investitionsbedarf für energetische Maßnahmen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und den Konzentrationsprozess zugleich als Qualitätsverbesserung darstellen zu können, ist ein realistischer Investitionsplan für alle Pfarrhäuser/Dienstwohnungen zu erstellen. Deshalb sind für alle vorhandenen Pfarrhäuser und Dienstwohnungen jeweils Energiegutachten zu erstellen.“⁵²

Den Wünschen nach Einzelfallentscheidungen stehen solche Aussagen gegenüber, die einen Grundsatz für die anstehenden Entscheidungen formulieren: In jeder Gemeinde soll künftig ein Pfarrhaus vorgehalten werden ohne Rücksicht auf die Stellenplanung.

c. Welche Daten sollen den Entscheidungen zu Grunde gelegt werden? Wer soll die Gebäude begutachten?

• Externe Gutachter

Einige Pfarrkonvente und Kirchenkreisvorstände sprechen sich dafür aus, Energiegutachten für Pfarrhäuser anfertigen zu lassen, um den Investitionsbedarf bei den einzelnen Objekten zu ermitteln.

Ein Pfarrkonvent wünscht sich eine Bestandsaufnahme nach immobilienkaufmännischen Maßstäben.

• Interne Gutachter

Es liegen zudem Voten vor, die selbstverständlich davon ausgehen, dass der Immobilienausschuss bzw. der Bauausschuss der jeweiligen Kirchenkreise für die Bewertung der Gebäude zuständig ist.

⁵² Fall 20, KKV.

1.2. Die Kriteriendiskussion

Bei der Kriteriendiskussion lassen sich zwei große Argumentationsstränge ausmachen, die als gleich dominant eingestuft werden können. Der eine Strang der Diskussion dreht sich um das Pfarrhaus als Gebäude: um die ökonomischen und ökologischen Implikationen der Gebäudebewirtschaftung, sowie um die Lage des Hauses im Zusammenhang mit anderen kirchlichen Gebäuden. Der andere Diskussionsstrang konzentriert sich auf das Leben im Pfarrhaus als Teil des Berufsbildes „Pfarrer“: Es geht um das Pfarrhaus als Bedingung für die individuelle Lebensgestaltung von Pastorinnen und Pastoren und um die symbolischen Botschaften, die vom Wohnen im Pfarrhaus ausgehen.

Das Pfarrhaus als Gebäude kommt unter folgenden Aspekten in den Blick: Der Bereich der Ökonomie wird aufgerufen, insofern die Befragten die Wirtschaftlichkeit eines Pfarrhauses als Kriterium für dessen Erhaltung nennen. Ökologische Erwägungen fließen in die Diskussion ein, indem die Diskutanten energieeffiziente Gebäude als besonders erhaltenswert erachten.

Ferner prägt die Problematik von Pfarrhäusern in Ensemblelage die Diskussion:

„[...]wenn Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus baulich ein Ensemble und somit kommunikativ eine Campus-Situation herstellen [...],“⁵³

erachten viele Diskussionsteilnehmer diese Gebäudekonstellation als Grund, ein Pfarrhaus im Eigentum der Kirchengemeinde zu belassen.

Das Pfarrhaus als Teil des Berufsbildes „Pfarrer“ ist Thema der Diskussion im Hinblick auf die Berufszufriedenheit bei Pastorinnen und Pastoren, deren Möglichkeiten privaten Wohnens von Ort und Art der Berufsarbeit abhängen. Das Wohnen im Pfarrhaus wird außerdem in Beziehung zur Arbeit im Gemeindepfarramt problematisiert. Die Diskutanten nehmen sich der Frage an, welche symbolischen Botschaften an die Gemeinde durch das Wohnen im Pfarrhaus entstehen, man beschäftigt sich mit der Frage, welche Bedeutung es hat, im Gemeindegebiet zu wohnen.

Auch hier wurde im Hinblick auf Transparenz und auf eine weitere Verwendung der Ergebnisse entschieden, die Aussagen zur Kriteriendiskussion analytisch zu trennen.

- a. Das Pfarrhaus als Bewirtschaftungsgegenstand (ökonomisch/ökologisch),
- b. Das Pfarrhaus als Teil eines räumlich-kommunikativen Ensembles
- c. Das Pfarrhaus als Arbeits- und Lebensort (individuell/symbolisch)

⁵³ Fall 4, PK.

Die Aussagen wurden hinsichtlich der genannten Strukturmerkmale miteinander verglichen. Ziel war es herauszufinden, welche Gesichtspunkte die Befragten für die anstehenden Entscheidungen als ausschlaggebend erachten. In der Mehrzahl der Fälle geben die Diskutanten einem oder zwei Gesichtspunkten Priorität.

a. Das Pfarrhaus als Bewirtschaftungsgegenstand (ökonomisch/ökologisch)

- **Ausschließliche Priorität: Ökonomisch**

Bei der Entscheidung über die Zukunft von Pfarrhäusern soll ökonomischen Erwägungen Priorität zukommen, meinen diejenigen, die die „nachgewiesene Wirtschaftlichkeit“⁵⁴ eines Pfarrhauses als ausschlaggebend dafür betrachten, ein Pfarrhaus im Eigentum der Kirche zu behalten.

Unter ökonomischen Aspekten wird der Bauzustand der Häuser thematisiert. Die Befragten plädieren dafür, Möglichkeiten auszuloten, die Bauqualität zu verbessern, bevor der Verkauf eines Hauses beschlossen wird:

„Pfarrhäuser sollen [...] bestehen bleiben, wenn [Qualitäts-]Standards in einer sinnvollen Kosten-Nutzen-Relation umgesetzt werden können.“⁵⁵

Häufiger jedoch wird der Wunsch genannt, Häuser von minderer Bauqualität generell zum Verkauf freizugeben.

- **Ausschließliche Priorität :Ökologisch**

Die Schonung der Umwelt und der Ressourcen ist Gegenstand der Debatte hinsichtlich der Energiebilanz der einzelnen Gebäude. Es wird vorgeschlagen, den Verkauf eines Pfarrhauses davon abhängig zu machen, ob die Bausubstanz gegenwärtigen Maßstäben der Energieeffizienz genügt. Die Voten, die dies ausschließlich prioritär machen, sind allerdings gering.

„Aus Sicht der Pastorenschaft sollte vor allen Dingen der bauliche Zustand der vorhandenen Pfarrhäuser darüber entscheiden, welche Gebäude aufgegeben und welche erhalten werden. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf den energetischen Zustand der Häuser gelegt werden.“⁵⁶

⁵⁴ Fall 50, PK.

⁵⁵ Fall 98, PK in Übereinstimmung mit Fall 99, KKV.

⁵⁶ Fall 31, PK.

- **Zweifachpriorität: Ökonomisch/ökologisch**

Die Energiebilanz wird auch im Interesse der Ökonomie thematisiert. Das Ziel, die Energiekosten zu minimieren, wird in zweifacher Hinsicht in den Blick genommen. Oft wird energetische Ineffizienz als ausschlaggebendes Argument genannt für einen Verkauf. Seltener sind Äußerungen, die den Konzentrationsprozess als Chance wahrnehmen, vorhandene Bausubstanz energetisch zu sanieren.

b. Das Pfarrhaus als Teil eines räumlich-kommunikativen Ensembles

- **Ausschließliche Priorität: Lage des Pfarrhauses in einem räumlich-kommunikativen Ensemble**

Pfarrhäuser ohne Anbindung an Kirche oder Gemeindehaus sollen verkauft werden. Pfarrhäuser in einem räumlich-kommunikativen Ensemble mit Kirche und/oder Gemeindehaus sollen nicht verkauft werden. Die Lage des Pfarrhauses sei prioritär zu beachten bei der Entscheidungsfindung.

Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, welcher Stellenwert dem Gesichtspunkt Lage eines Pfarrhauses zukommen sollte bei Entscheidungen innerhalb eines Gesamtkonzeptes. Es wird dafür votiert, die Vorgaben der Stellenplanung zu vernachlässigen angesichts von Pfarrhäusern in Ensemble-Lage:

„Gehört das Pfarrhaus zur ‚Zentrale‘ der Kirchengemeinde und steht im Ensemble mit der Kirche, dann ist es Anlaufstelle, dann sollte es möglichst auch bei Stelleneinsparungen bleiben und z.B. mit kirchlichen Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen wie Prädikanten und Lektoren ‚besetzt‘ werden.“⁵⁷

Häufiger wird allerdings die gegenteilige Ansicht vertreten, dass den Absichten der Stellenplanung Priorität gebühre gegenüber dem Wunsch, kirchliche Ensembles zu erhalten: Pfarrhäuser in Ensemble-Lage, die zu dauervakanten Pfarrstellen gehören, sollten verkauft werden trotz der Gebäudekonstellation.

- **Zweifachpriorität: Lage des Pfarrhauses in einem räumlich-kommunikativen Ensemble/Ökonomie**

Das Anliegen, Pfarrhäuser in Ensemblelagen zu erhalten, wird verbunden mit dem Wunsch, den Bauzustand der einzelnen Objekte zu berücksichtigen. Das Ziel,

⁵⁷ Fall 62, PK.

kirchliche Ensembles zu erhalten, soll ökonomischen Interessen nicht übergeordnet werden:

„Der KKV stimmt grundsätzlich zu, [...] Pfarrhäuser [...] die unmittelbar neben einer Kirche oder einem Gemeindehaus liegen, zu erhalten, wenn dies nicht offensichtlich in finanzieller Hinsicht unzumutbar ist.“⁵⁸

c. Das Pfarrhaus als Arbeits- und Lebensort (individuell/symbolisch)

Mit diesem Thema beschäftigen sich vorwiegend die Pfarrkonvente.

- **Ausschließliche Priorität: Individuelle Lebensgestaltung von Pastorinnen und Pastoren**

Die Vielfalt von persönlichen Lebenssituationen bei Pastorinnen und Pastoren soll vorrangig beachtet werden bei den anstehenden Entscheidungen, finden diejenigen, die sich für alleinstehende Pastorinnen und Pastoren Alternativen zum Leben im Pfarrhaus wünschen:

„[...] alleinstehende Pastorinnen und Pastoren sollten ein bereitstehendes Pfarrhaus nicht zwingend beziehen müssen.“⁵⁹

Noch stärker geht es um die Bedeutung des Pfarrhauses als Bedingung für die individuelle Lebensgestaltung in den Beiträgen, die das Pfarrhaus im Kontext von Stellenausschreibungen thematisieren. Bei Stellenausschreibungen bestimme auch die Qualität des Pfarrhauses die Attraktivität einer Pfarrstelle:

„Eine kleine Umfrage ergab [...], dass 14 Pastor/innen schon einmal durch das vorhandene Pfarrhaus von der Bewerbung auf eine Stelle abgehalten wurden. 8 Pastor/innen nannten ein schönes Pfarrhaus als Beweggrund für eine Bewerbung in der Vergangenheit.“⁶⁰

Vor diesem Hintergrund wird das Anliegen formuliert, den Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung im Pfarrhaus größtes Gewicht beizumessen, wenn der Verkauf eines Hauses diskutiert wird. Es besteht der Wunsch, Gemeinden die Möglichkeit zu geben, mit ihren Pfarrhäusern für sich zu werben:

„Kriterium für die Abgabe vorhandener Pfarrhäuser sollte vor allem die Frage sein, ob das vorhandene Pfarrhaus einen Vorteil für die Gemeinde darstellt, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität für einen Bewerber bei einer Ausschreibung der Pfarrstelle.“⁶¹

⁵⁸ Fall 100, KKV.

⁵⁹ Fall 12, PK.

⁶⁰ Fall 38, PK, vgl. auch „Zur Vorbereitung des Workshops am 05. Juni 2009 zum Diskussionspapier ‚Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser‘, Erste Auswertungsergebnisse“, S.15.

⁶¹ Fall 38, PK.

- **Zweifachpriorität: Lage des Pfarrhauses in einem räumlich-kommunikativen Ensemble/Individuelle Lebensgestaltung von Pastorinnen und Pastoren**

Bei einzelnen Befragten löst es Bedenken aus, wenn Pfarrhäuser erhalten werden sollen ausschließlich wegen ihrer Lage im Ensemble mit anderen kirchlichen Gebäuden. Sie befürchten, dass auf diese Weise Ansprüche an die Wohnqualität ins Hintertreffen geraten und weisen deshalb darauf hin, dass das Ziel, kirchliche Zentren zu stärken, nicht auf Kosten der Pastorinnen und Pastoren realisiert werden darf. Wenn Ensemblelagen vor Auflösung besonders geschützt werden, dann nur

„insofern das für die Arbeit vor Ort und für die individuelle Lebenssituation des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaberin zumutbar ist.“⁶²

Diesen Beiträgen zufolge soll nicht nur die Lage des Pfarrhauses ausschlaggebend sein bei der Entscheidung über einen Verkauf, sondern auch, welche Möglichkeiten individueller Lebensgestaltung das Haus den Bewohnern bietet.

- **Ausschließliche Priorität: Symbolische Wirkung des Wohnens im Pfarrhaus (d.h. symbolische Botschaften, die vom Wohnen im Pfarrhaus ausgehen)**

Welche symbolischen Botschaften vom Wohnen im Pfarrhaus ausgehen, reflektieren einige der Diskutanten unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die öffentliche Wahrnehmung ein hierarchischer Unterschied besteht zwischen der ersten Pfarrstelle einer Gemeinde und allen weiteren Pfarrstellen. Es wird vorgeschlagen, bei Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen nur noch für die erste Pfarrstelle ein Pfarrhaus vorzuhalten, während für die Inhaber/innen der weiteren Stellen Dienstwohnungen angemietet werden. Bei diesem Vorschlag werden zwei Ziele in den Blick genommen: Kirchliche Kompetenz würde so am Pfarrhaus konzentriert. Und es entspräche den Mechanismen öffentlicher Wahrnehmung, mit dem Pfarrhaus verlässlich die hauptamtlich verantwortete Zuständigkeit der ersten Pfarrstelle zu verbinden.

Diesem Vorschlag steht allerdings vielfache Skepsis entgegen. Etliche Äußerungen warnen vor dem Szenario, im Zuge des Konzentrationsprozesses Pfarrhäuser 1. und 2. Klasse zu schaffen.

⁶² Fall 35, PK.

- **Zweifachpriorität: Lage des Pfarrhauses in einem räumlich-kommunikativen Ensemble/Symbolische Wirkung des Wohnens im Pfarrhaus**

Die symbolischen Botschaften, die vom Wohnen im Pfarrhaus ausgehen, rücken abermals in den Mittelpunkt des Interesses, wenn es um die Wahrnehmung kirchlicher Ensemblelagen in der Öffentlichkeit geht. Besonders repräsentative Pfarrhäuser in Ensemblelage mit Kirche oder Gemeindehaus sollen auch in Zukunft von einem Pastor/einer Pastorin bewohnt werden müssen, empfehlen einige Diskussionsteilnehmer. Um den Gesetzmäßigkeiten öffentlicher Aufmerksamkeit entgegen zu kommen, sollten besonders repräsentative kirchliche Zentren die Erwartung erfüllen, hier professionelle kirchliche Kompetenz antreffen zu können. Die Lage des Pfarrhauses sollte also nicht allein Priorität genießen bei den anstehenden Entscheidungen. Es gelte es auch zu bedenken, ob und welche symbolischen Wirkungen von bewohnten Pfarrhäusern in Ensemblelage ausgehen.

2. Zur Attraktivität des Pfarrhauses: Die Äußerungen zu Dienstwohnungspflicht und Wohnqualität

Beim Workshop zur „Zukunft der Pfarrhäuser“ am 05. Juni 2009 entstand der Wunsch, anhand des vorhandenen Datenmaterials die Frage zu eruieren, inwiefern das Leben im Pfarrhaus Attraktivität besitzt für seine Bewohnerinnen und Bewohner. Für die Auswertung stellt diese Fragestellung durchaus ein Problem dar, weil das Diskussionspapier „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“ nicht daraufhin angelegt war, Attraktivitätswerte im Zusammenhang mit dem Pfarrhaus abzufragen. Vielmehr legt es den befragten Gremien nahe, Schwierigkeiten aufzuzeigen, die der Bestand an kircheneigenen Pfarrhäusern jeweils schafft. Der Rückmeldebogen fragt nach Problemen rund um das Pfarrhaus und nicht nach den positiven Aspekten des Lebens und Arbeitens im Pfarrhaus.

Soll nun aber nach Aspekten der Attraktivität gefragt werden, so lassen sich diese, wenn auch nur bedingt, im Umkehrschluss erheben. Bedingt ist es deshalb, weil sich keinesfalls ein vollständiges Bild erfassen lässt. Viele der möglichen Gesichtspunkte zur Attraktivität kommen gar nicht in den Blick. So ist zum Beispiel vom Datenmaterial wenig in Erfahrung zu bringen über Zuschnitt, Größe oder Umfeld der Wohnung, wobei zu vermuten ist, dass diese Aspekte zur Attraktivität beitragen, wie etwa eine Stellenanzeige aus der EZ (Nr. 36) illustriert:

„Die Kirchengemeinde am Ith, zwischen Hameln und Coppenbrügge gelegen und gegenwärtig rund 1.900 Glieder stark, sucht eine Pastorin / einen Pastor / ein Pastorenehepaar.[...]“

[Sie bietet den Bewerbern folgende Wohnmöglichkeit:]

Sie bewohnen in Bisperode ein Haus, in dem Ihnen privat im 1. OG über 160 qm mit vier Zimmern zur Verfügung stehen zzgl. Dachbodens, Kellers, Gartens und Doppelgarage; im EG befindet sich ein Gästezimmer, das Archiv – und klar abgetrennt – Ihr Büro wie auch das der Sekretärin und ein Besprechungszimmer.“⁶³

Auch die Frage beispielsweise, ob die enge räumliche Kopplung von Familien- und Berufsleben in einem Pfarrhaus mit integriertem Amtszimmer für Pfarrfamilien mit Kindern auch Vorteile bietet, kommt durch die Art der Datenerhebung nicht in den Blick. Beschrieben werden ausschließlich die Störungen und gegenseitigen Behinderungen:

„Residenzpflicht, Dienstwohnungspflicht, Präsenzpflicht – das tangiert nicht nur den Pfarrstelleninhaber, sondern seine ganze Familie. Die Belastungen sind erheblich. Wie oft kommen Nichtsesshafte an die Tür, hinterlassen nicht selten ihren Unrat oder Schlimmeres. Ehepartner und oft auch Kinder der Pastor/innen werden von Gemeindegliedern oder Mitarbeitern mit großer Selbstverständlichkeit und zu jeder

⁶³ Evangelische Zeitung Nr. 36, Ausgabe Landeskirche Hannover – 15, zum 13. Sonntag nach Trinitatis, 06. September 2009, S.8.

Tageszeit und auch am Wochenende als Nachrichtenübermittler, Türschließer, Material- und Lebensmittelquelle in Anspruch genommen. Dass die Pfarrfamilie auch Urlaub haben kann, wenn sie nicht verreist ist, können weder Mitarbeiter, Gemeindeglieder noch Handwerker begreifen.⁶⁴

Merkmale der Attraktivität im Umkehrschluss zu erheben sollte deshalb mit Zurückhaltung passieren, weil dabei von der Voraussetzung ausgegangen wird, diese Merkmale indirekt dort zu finden, wenn über das Fehlen bzw. Beseitigen von Problemen gesprochen wird. Dies kann, muss jedoch nicht klar ableitbar so sein. Trotzdem lassen sich Tendenzen ablesen. In diesem Zusammenhang erwies es sich als Vorteil, dass sich das Datenmaterial stärker am Diskussionspapier orientiert als am Rückmeldebogen,⁶⁵ wie schon beim Workshop am 05. Juni 2009 dargestellt wurde. Aus den Diagrammen zu den Ersten Auswertungsergebnissen ist bereits ersichtlich, dass 74,1% der Rückmeldungen um das Thema „I.4 Anfragen an die Dienstwohnungspflicht“⁶⁶ kreisen, und 38,0% der Rückmeldungen dem Thema „II.3 Notwendige Verbesserung der Wohnqualität“⁶⁷ gewidmet sind. Insgesamt liegen 80 Äußerungen zur Dienstwohnungspflicht und 41 Äußerungen zur Wohnqualität vor. Diese Äußerungen können, mit gebotener Vorsicht herangezogen werden, um Aufschluss zu geben über die Attraktivität des Pfarrhauses. Die Diskussionsteilnehmer reflektieren unter diesen Stichworten das Leben im Pfarrhaus als Regelfall pfarramtlicher Tätigkeit und machen dazu Verbesserungsvorschläge. 66% der Äußerungen zur Wohnqualität stammen aus den Pfarrkonventen.

Im Zusammenhang mit der Dienstwohnungspflicht und der Wohnqualität sind dieselben Argumentationsstrukturen zu identifizieren wie in den Äußerungen zu den Kriterien der Konzentration.

Wenn die Äußerungen zur Dienstwohnungspflicht und Wohnqualität unter der Fragestellung gelesen werden: Wie kann das Leben im Pfarrhaus attraktiver werden?, so kann in ähnlicher Logik gefragt werden: Wie kann das Leben im Pfarrhaus attraktiver werden a) unter dem Aspekt das Pfarrhaus als Bewirtschaftungsgegenstand (ökonomisch/ökologisch), b) unter dem dem Aspekt der Lage in einem räumlich-kommunikativen Ensemble, c) unter dem Aspekt das Pfarrhaus als Arbeits- und Lebensort im Pfarrhaus (individuell/symbolisch)?

Im Zusammenhang mit den Aussagen zu den Kriterien der Konzentration wurde bereits gezeigt, dass mit der Kriteriendiskussion eine Verfahrensdiskussion verwoben ist. Ähnliches

⁶⁴ Fall 79, PK.

⁶⁵ Vgl. dazu auch „Zur Vorbereitung des Workshops am 05. Juni 2009 zum Diskussionspapier ‚Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser‘, Erste Auswertungsergebnisse“, S.6.

⁶⁶ Vgl. „Zur Vorbereitung des Workshops am 05. Juni 2009 zum Diskussionspapier ‚Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser‘, Erste Auswertungsergebnisse“, Abb. 5, S.12.

⁶⁷ Vgl. „Zur Vorbereitung des Workshops am 05. Juni 2009 zum Diskussionspapier ‚Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser‘, Erste Auswertungsergebnisse“, Abb. 4, S.12.

gilt auch für die Debatte zur Dienstwohnungspflicht. Es wird nicht nur erörtert, was verbessert werden sollte, sondern auch *wie* die Verbesserungen durchgeführt werden sollten. Mit der Sachdiskussion zur Frage, was verbesserungswürdig ist, geht eine Verfahrensdiskussion einher, die sich gleichfalls der Fragen annimmt: Wer soll entscheiden?⁶⁸ Wie soll entschieden werden?⁶⁹

Im Blick auf die Dienstwohnungspflicht befasst sich die Verfahrensdiskussion in der Hauptsache mit der Frage, ob die Dienstwohnungspflicht zugunsten einer reinen Residenz- oder Präsenzpflicht aufgegeben werden sollte. Außerdem geht es konkret um das Wohnen im Gemeindegebiet: Sollten Pfarrstelleninhaberinnen und – inhaber allein oder in Absprache mit den Kirchenvorständen über die Art der Wohnungsnahme entscheiden?

Bei der Diskussion zur Wohnqualität erübrigt sich die Unterscheidung zwischen Sach- und Verfahrensdiskussion, da die Vorschläge dazu, *was* verbessert werden soll, sehr eng verzahnt sind mit den Vorschlägen, *wie* verbessert werden soll. Welche Mängel die Wohnqualität von Pfarrhäusern einschränken, drücken die Forderungen nach Einhaltung und Überwachung von Qualitätsstandards deutlich aus. Ferner werden die Rechtsposition des Dienstwohnungsnehmers und seine Ansprüche an die Ausgestaltung der Dienstwohnung thematisiert.

Im Folgenden werden Verfahrens- und Sachdiskussion zur Dienstwohnungspflicht nacheinander dargestellt. Die Darstellung der Diskussion zur Wohnqualität beschließt die Erörterungen zur Attraktivität des Pfarrhauses. Die Ergebnisse werden sodann abschließend zusammengefasst.

2.1. Die Verfahrensdiskussion zur Dienstwohnungspflicht

Die Verfahrensdiskussion zur Dienstwohnungspflicht besitzt umfassende Bedeutung. Die Aussagen zielen auf grundsätzliche Regelungen ab.

Die Darstellung der Auswertungsergebnisse richtet sich an den Linien der Verfahrensdebatte aus, die als Grundmuster der Diskussion erkennbar geworden sind: a) Wie soll entschieden werden? b) Wer soll entscheiden?

a. Wie soll entschieden werden? – Zur Neuregelung der Wohnungsnahme

Dieser Thematik widmet sich die große Mehrzahl der Voten aus allen befragten Gremien.

⁶⁸ S.o. Abschnitt 1.1.a, S.5.

⁶⁹ S.o. Abschnitt 1.1.b, S.5.

- **Residenzpflicht statt Dienstwohnungspflicht**

Mit großer Einhelligkeit plädieren Pfarrkonvente, Kirchenkreisvorstände und Kirchenkreisämter dafür, die Dienstwohnungspflicht abzuschaffen, die Residenzpflicht allerdings beizubehalten. Dieser Standpunkt wird vor allem damit begründet, dass Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit als der eigentliche Sinn der Residenzpflicht auch anders als durch Dienstwohnungspflicht zu gewährleisten sind:

„Der Sinn der Residenzpflicht wird unter heutigen Bedingungen primär nicht mehr durch die Dienstwohnungspflicht erreicht. Eine gute und zuverlässige Erreichbarkeit ist auf anderem Weg gleichwertig zu erreichen. Vorausgesetzt wird dabei, dass Stelleninhaber ihren Wohnsitz in der Parochie nehmen.“⁷⁰

„Persönliche Erreichbarkeit ist weniger durch das Pfarrhaus als durch verlässliche Ansprechzeiten in der Gemeinde (nach dem Gottesdienst, bei Gemeindegruppen, im Pfarrbüro) sowie durch Telefon und zunehmend E-Mail gegeben. Es wird festgestellt, dass auch im ländlichen Raum, wo die Pastorin / der Pastor nicht am Ort wohnt, fast alle Tauf- und Trauanfragen über E-Mail erfolgen. Das Gespräch zwischen Tür und Angel an der Pfarrhaustür oder im Pfarrhaus ist inzwischen eine seltene Ausnahme.“⁷¹

Folgende Ausnahmen begegnen: Bei Pfarrstellen mit reduziertem Umfang wird die generelle Aufhebung der Dienstwohnungspflicht und eine flexible Handhabung der Residenzpflicht gewünscht. Es bleibt allerdings offen, welche Maßnahmen genau zur Flexibilisierung der Residenzpflicht getroffen werden sollen bei Teilzeitstellen. Die Äußerungen dazu bleiben allgemein mit folgender Essenz:

„Es wurde angemerkt, dass Teilzeitstellen und Residenzpflicht nicht zusammen passen, und es wurde gefragt, ob die Auswirkungen der Stellenplanung (Umwandlung 1,0 zu 0,5) schon ausreichend bedacht wurden?“⁷²

Mehrere Pfarrkonvente plädieren dafür, dass es Pastorinnen und Pastoren jenseits des 55. Lebensjahrs ermöglicht wird, eine Privatwohnung innerhalb oder in der Nähe ihrer Gemeinde zu beziehen.

- **Präsenzpflicht in Amtszimmern**

Für den Fall, dass die Dienstwohnungspflicht dahinfällt, diskutieren die Befragten die Einrichtung von festen Sprechzeiten in Amtszimmern in kirchlichen Kerngebäuden. Viele Pfarrkonvente und der Pastorenausschuss befürworten die Einrichtung solcher Dienstzimmer außerhalb der Wohnräume der Pastor/innen, um eine klare Trennung von Dienst- und Privatbereich herzustellen. Kirchenkreisvorstände und Kirchenkreisämter

⁷⁰ Fall 102, PK.

⁷¹ Fall 14, PK.

⁷² Fall 10, PK.

wiederum signalisieren die Bereitschaft, auch künftig die Verantwortung für den Dienstbereich des Pfarrstelleninhabers zu übernehmen, während sie aus der Verantwortung für den Privatbereich entlassen zu sein wünschen:

„Wir schlagen vor, dass die Pfarrstelleninhaber in ihren Pfarrbezirken ihnen zusagende Wohnungen und Häuser selbstständig anmieten. Es muss nichts mehr versteuert werden, die Wohnung oder das Haus entspricht dem persönlichen Bedarf und Geldbeutel.“⁷³ [...] „Ein Pfarrbüro sollte im Gemeindehaus eingerichtet werden.“⁷⁴

Mit diesem Tenor votieren etliche Kirchenkreisämter und Kirchenkreisvorstände für eine Aufhebung der Dienstwohnungspflicht und formulieren dem entsprechend:

„Der Anspruch von Pfarrstelleninhabern auf Bereitstellung einer Dienstwohnung sollte entfallen.“⁷⁵

Zur Gestaltung der Präsenzpflicht in Amtszimmern werden konkrete Vorschläge gemacht:

„1. Pastor/innen müssen dienstlich erreichbar und zu verabredeten Zeiten in ihren Amtsräumen auch präsent sein. Die Amtsräume sind sinnvollerweise in der unmittelbaren Nähe zu Kirche und Gemeindehaus.

2. Pastor/innen müssen am Leben ihrer Gemeinde teilhaben können. Sie müssen darum ihre Wohnung im selben Sozialraum nehmen. (Bindung der Residenzpflicht nicht grundsätzlich an das Pfarrhaus sondern grundsätzlich an das Gemeindegebiet bzw. die Region).

3. Die Amtsräume von Pastor/innen sind sinnvollerweise so gelegen und so gestaltet, dass sie die Kommunikation und Kooperation mit Kollegen und Mitarbeitenden der Gemeinde und der kirchlichen Region erleichtern und unterstützen, d. h. klare Trennung von dienstlich und privat, Raum für Kommunikation, kurze Wege...“⁷⁶

Pastorinnen und Pastoren wünschen sich darüber hinaus getrennte Amtszimmer für stellenteilende Ehepaare.

⁷³ Fall 15, KKA.

⁷⁴ Fall 27, KKA, Wortlaut von Fall 15 um diesen Satz ergänzend.

⁷⁵ Fall 80, KKA.

⁷⁶ Fall 111, KKV.

b. Wer soll entscheiden? – Zur Neuregelung der Wohnungsnahme

Dazu liegen überaus viele Beiträge aus allen befragten Gremien vor.

• Nur die Pfarrstelleninhaberinnen und – inhaber

Dem Wunsch der Kirchenkreisvorstände und Kirchenkreisämter, aus der Verantwortung für den Privatbereich der Pastorinnen und Pastoren entlassen zu werden (s.o.), korrespondiert der Wunsch der Pastorinnen und Pastoren, ihre privaten Wohnbelange eigenverantwortlich zu gestalten. Den Wunsch der Pastorinnen und Pastoren nach Eigenverantwortlichkeit unterstützen Kirchenkreisvorstände und Kirchenkreisämter mit dem Ziel, komplizierte Mietverhältnisse zu vermeiden, die sich bei der Anmietung von Dienstwohnungen ergeben könnten. Sie möchten Mietkonstellationen verhindern, bei denen die Pfarrstelleninhaber/innen die Untermieter der Kirchenvorstände würden:

„Anmietung sollte direkt durch Pfarrstelleninhaber/innen erfolgen, um das Mietverhältnis im Einzelfall zu regeln, sonst hat der Kirchenvorstand alle Probleme zu lösen.“⁷⁷

Im Zusammenhang mit dem Wunsch nach Selbstbestimmung in Wohnangelegenheiten begegnet das Anliegen der Pastorinnen und Pastoren, Wohneigentum für sich zu schaffen:

„Wenn die Gemeinde Dienstwohnungen anmieten kann, muss es auch möglich sein, dass Pastor/innen sich ein Haus in ihrer Gemeinde kaufen (und das ist kein Hinderungsgrund für spätere Wechsel).“⁷⁸

Der Einschätzung, dass Wohneigentum einen Stellenwechsel nicht behindere, wird allerdings widersprochen. Daher wird ebenso gefordert, die Wünsche nach Bildung von Wohneigentum bei Gemeindepastoren *nicht* zu fördern:

„Nun wird vermutlich in solchen Fällen, in denen eine Dienstwohnung angemietet werden müsste, mitunter das Interesse laut werden, sich selbst eine Wohnung/ein Haus zu kaufen/zu bauen. Dies hat sich ja bereits bei den Pastor/innen im Sonderpfarramt so ergeben, die deshalb häufig an ihren Stellen ‚kleben‘. Aus unserer Sicht sollte bei diesen – auch aus Gründen der Gerechtigkeit – ein Stellenwechsel rigoros durchgesetzt werden. Bei den Gemeindepastor/innen sollte man die Möglichkeit, sich durch Wohneigentum zu binden, nicht fördern.“⁷⁹

Der Wunsch, Wohneigentum bilden zu können, wird allerdings vielfach geäußert, während dieses letzte Votum dagegen ein Unikum ist.

⁷⁷ Fall 80, KKA.

⁷⁸ Fall 60, PK.

⁷⁹ Fall 51, PK.

- **Wer soll entscheiden? – Kirchenvorstand und Pfarrstelleninhaber/innen**

Bei diesen Voten geht es darum, die konkrete Ausgestaltung der Residenzpflicht zwischen Kirchenvorstand und Pfarrstelleninhaber/in verhandelbar zu machen. Einige Pastorinnen und Pastoren möchten gern wählen zwischen der Möglichkeit, eine Dienstwohnung gestellt zu bekommen, oder selbst eine Wohnung anzumieten. Bei der Wohnungssuche würden sie sich gern von den Kirchengemeinden helfen lassen, auch wenn sie unabhängig vom Kirchenvorstand das Mietverhältnis selbst begründen.

Kirchenkreisvorstände und Kirchenkreisämter bieten ihre Unterstützung an:

„Ist ein Pfarrhaus nicht vorhanden, so soll der Stelleninhaber direkt Mietverträge abschließen können. Bei der Wohnungssuche unterstützt die Kirchengemeinde. Im Einzelfall wird sichergestellt, dass die Miethöhe die Möglichkeiten des Einkommens nicht übersteigt.“⁸⁰

2.2. Die Äußerungen zur Dienstwohnungspflicht als Sachdiskussion zur Frage: Wie kann das Wohnen im Pfarrhaus attraktiver werden?

Im Folgenden untersucht die Auswertung die Äußerungen zur Dienstwohnungspflicht darauf hin, welche Verbesserungsvorschläge für das Leben im Pfarrhaus der Kritik an der Dienstwohnungspflicht inhärent sind. Die Äußerungen zur Dienstwohnungspflicht fordern fast ausnahmslos eine Lockerung oder Abschaffung der Dienstwohnungspflicht. Wenn diese Äußerungen sogleich als Sachdiskussion geschildert werden unter dem Aspekt: „Wie kann das Wohnen im Pfarrhaus attraktiver werden?“, so ist zu beachten, dass hier der Fragehorizont der Auswertung eine besondere Sicht auf diese Äußerungen einträgt. Die meisten Äußerungen zur Dienstwohnungspflicht folgen dem Tenor:

„Das Pfarrhaus sollte nicht mehr der Normalfall einer Dienstwohnung sein. Die Mehrheit [im Pfarrkonvent] wünscht sich die Freigabe, selbst im Bereich der Gemeinde für eine Wohnung zu sorgen.“⁸¹

Vor diesem Hintergrund spielen die Äußerungen zu Amtszimmern eine besondere Rolle. Der Wunsch nach Amtszimmern richtet sich zwar gerade gegen das Wohnen in Pfarrhäusern, indem die Einrichtung von Amtszimmern in kirchlichen Kerngebäuden gefordert wird. Doch die Äußerungen zu Amtszimmern sind gleichfalls verständlich als Antworten auf die Frage: Wie kann das Leben im Pfarrhaus attraktiver werden? – Antwort: Durch eine deutliche Trennung von Dienst- und Privatbereich mittels der Einrichtung von Amtszimmern in kirchlichen Kerngebäuden. Daher bezieht die Auswertung die Äußerungen zu Amtszimmern in diese Darstellung mit ein.

⁸⁰ Fall 101, KKV.

⁸¹ Fall 38, PK.

Die Kritik an der Dienstwohnungspflicht enthält Verbesserungsvorschläge für das Wohnen im Pfarrhaus. Sie sind beschreibbar unter dem Gesichtspunkt: Wie kann das Wohnen im Pfarrhaus attraktiver werden? - und zwar unter den Aspekten a) das Pfarrhaus als Bewirtschaftungsgegenstand (ökonomisch / ökologisch), b) die Lage des Pfarrhauses in einem räumlich-kommunikativen Ensemble, und c) das Pfarrhaus als Arbeits- und Lebensort (individuell/symbolisch)?

a. Wie kann das Wohnen im Pfarrhaus attraktiver werden unter dem Aspekt des Pfarrhauses als Bewirtschaftungsgegenstand? (ökonomisch / ökologisch)

- **Ökonomisch**

Pfarrkonvente und Kirchenkreisbehörden weisen unisono darauf hin, dass die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Pfarrhäusern und Dienstwohnungen verringert werden sollten.

Ein Pfarrkonvent äußert, dass es zur finanziellen Entlastung der Kirchengemeinden beitragen kann, wenn die Frage der Wohnungsnahme verhandelbar wird zwischen Kirchenvorstand und Pfarrstelleninhaber/innen.

- **Ökologisch**

„Zur Dienstwohnungspflicht gehört auch das Recht auf eine vernünftige Wohnung.“⁸²

Die Dienstwohnungsnehmer wünschen sich, dass marode Bauzustände behoben werden⁸³. Maßnahmen zur Energieeinsparung sollen dabei oberste Priorität bekommen.

b. Wie kann das Leben im Pfarrhaus attraktiver werden unter dem Aspekt der Lage des Pfarrhauses in einem räumlich-kommunikativen Ensemble?

Die Antwort lautet in diesem Zusammenhang: Durch eine deutliche Trennung von Dienst- und Privatbereich mittels der Einrichtung von Amtszimmern in kirchlichen Kerngebäuden außerhalb der Pfarrwohnung.

Es wird dargestellt, inwiefern die Wünsche nach Amtszimmern Fragen der pfarramtlichen Praxis in einem räumlich-kommunikativen Ensemble tangieren.

⁸² Fall 86, PK.

⁸³ Zu den beklagten Mängeln s.u. Abschnitt 2.3.b „Steigerung der Attraktivität von Pfarrhäusern durch Umsetzung von Qualitätsstandards“, S.49.

- **Präsenzpflicht in Amtszimmern**

Die vielfältig vorgetragenen Wünsche nach Amtszimmern, sind darin geeint, dass stets die Rede ist von kirchlichen Kerngebäuden, in welchen die Amtszimmer situiert sein sollen. Darin drückt sich das Anliegen aus, räumlich-kommunikative Ensembles als Kirchenräume zu erhalten, in denen professionelle Kompetenz zuverlässig angetroffen werden kann. Jedoch soll kirchliche Kompetenz dort nicht mehr jederzeit abrufbar sein, sondern ansprechbar werden zu vereinbarten Terminen.

c. **Wie kann das Leben im Pfarrhaus attraktiver werden unter dem Aspekt des Pfarrhaus als Arbeits- und Lebensort(individuell/symbolisch)?**

- **Präsenzpflicht in Amtszimmern**

Bei dem Wunsch nach Amtszimmern geht es freilich um die Trennung von Arbeits- und Lebensort. Die Auswertung behandelt die Wünsche nach Amtszimmern abermals als Beiträge zur Frage, wie die Trennung von Dienst- und Privatbereich durch die Einrichtung von Amtszimmern außerhalb der Pfarrwohnung gelingen kann. Die Darstellung konzentriert sich dabei auf die Fragen: Was bedeutet die Trennung von Arbeits- und Lebensort für den Amtsträger individuell? Welche Botschaften entstehen, wenn Amtszimmer in kirchlichen Kerngebäuden eingerichtet werden? Also: Was bedeutet die Trennung von Arbeits- und Lebensort hinsichtlich des Symbols „Pfarrhaus“?

- **Individuell: Zum System der Allzuständigkeit des Amtsträgers**

Viele Pastorinnen und Pastoren erhoffen sich Entlastung, wenn Wohnort und Arbeitsplatz voneinander getrennt würden. Die Mitglieder verschiedener Pfarrkonvente beklagen, dass ihnen jedwede Hausmeistertätigkeit obliegt als Konsequenz der Einheit von Lebens- und Arbeitsort:

„Unter dem Deckmantel der Erreichbarkeit hat sich ein System der Allzuständigkeit etabliert, das für Pastor/innen eine große Belastung darstellt: Alles, wofür niemand zuständig ist oder wofür niemand erreichbar ist, wird sofort vom Pastor /von der Pastorin erwartet und zumeist auch übernommen. In das System der vollständigen Erreichbarkeit ist auch die Familie einbezogen. Sie lebt in einem hervorgehobenen Haus, zu dem die Schwelle deutlich höher liegt als bei anderen Häusern. Gerade die Verbindung von Glauben und Leben könnte in einer ‚normalen‘ Wohnsituation leichter und besser gelingen.“⁸⁴

⁸⁴ Fall 103, PK.

- **Symbolisch: Welche Botschaften entstehen, wenn Amtszimmer in kirchlichen Kerngebäuden eingerichtet werden?**

Bei aller Kritik an der Dienstwohnungspflicht wird in der Diskussion gleichfalls deutlich, dass der symbolische Gehalt über Räume kommuniziert werden muss,⁸⁵ auch wenn die Dienstwohnungspflicht dahinfällt, muss es andere Möglichkeiten geben, die die (Wieder-)Erkennbarkeit gewährleisten. :

„Anfragen an die Dienstwohnungspflicht werden gestellt, da diese durch die Realität aufgeweicht wird. Wichtig ist [aber auch], dass wir als Kirche erkennbar bleiben.“⁸⁶

Die Diskutanten sehen die Möglichkeit, die Wirkung kirchlicher Ensembles für die öffentliche Wahrnehmung sogar zu stärken durch die Einrichtung von Amtszimmern in kirchlichen Kerngebäuden. Dabei wird erwogen, solche Amtszimmer für einen größeren Benutzerkreis zu öffnen:

„Für den Verkauf von Pfarrhäusern spräche unseres Ermessens, dass eigentlich längst verlässliche Anlaufstellen in Form von Gemeindebüros etabliert werden sollten, die nicht mehr ausschließlich der Pastorin / dem Pastor, sondern auch den mittlerweile immer mehr werdenden leitenden Ehrenamtlichen zur Verfügung stehen sollten, so dass sowohl Pastor/innen als auch Ehrenamtliche von Gemeindegliedern verlässlich angetroffen werden können und ihre Arbeit in Vorbereitung, Verwaltung und Durchführung in diesen Räumen stattfinden kann. Sprich, das Gemeindebüro mit den entsprechenden Räumlichkeiten für Leitung und Besprechung durch Ehrenamtliche wird vielleicht bald eine wichtigere Rolle spielen als das Dienstzimmer in der abgeschlossenen Dienstwohnung.“⁸⁷

2.3. Die Diskussion zur Wohnqualität

Die Diskussion zur Wohnqualität steht ganz im Zeichen der Forderung nach Qualitätsstandards. Hier ist deutlich ablesbar, wie die Attraktivität von Pfarrhäusern gesteigert werden kann: a) durch Stärkung der Rechtsposition des Dienstwohnungsnehmers, b) durch Umsetzung von Qualitätsstandards und c) durch Einhaltung von Fristenplänen für Instandhaltungsmaßnahmen.

⁸⁵ Vgl. dazu auch Abschnitt 2.2.b „Wie kann das Leben im Pfarrhaus attraktiver werden unter dem Aspekt der Lage des Pfarrhauses in einem räumlich-kommunikativen Ensemble?“ S.45.

⁸⁶ Fall 85, PK.

⁸⁷ Fall 54, PK.

a. Steigerung der Attraktivität durch Stärkung der Rechtsposition des Dienstwohnungsnehmers

Etliche Pfarrkonvente beklagen die Tatsache, dass es für Pfarrstelleninhaber/innen sehr schwierig ist, die privaten Wohnbedürfnisse gegenüber dem Kirchenvorstand durchzusetzen. In ihrer Doppelrolle als Mitglieder des Kirchenvorstands einerseits und Dienstwohnungsnehmer andererseits sehen sie sich oft gezwungen, persönliche Bedürfnisse hintan zu stellen:

„Uns Pfarrstelleninhabern und –inhaberinnen fällt es besonders schwer, als Kirchenvorstandsmitglieder oder Mitglieder in anderen Leitungsgremien bezogen auf unsere Dienstwohnungen unsere eigenen und die Interessen unserer Familien richtig und konsequent zu vertreten. Man ist gezwungen, immer auch an die Möglichkeiten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit der entsprechenden Schere im Kopf zu denken. Es kommt deshalb zu allerlei Arrangements, die eigentlich nicht wirklich tragbar sind, der nötigen Instandhaltung eines Gebäudes nicht wirklich entsprechen. Es wäre hilfreich, wenn ein unabhängiges Gremium wirkliche Standards, wie wir sie leider im Pfarrhausgesetz nicht vertreten finden, gegenüber den Eigentümern einer Dienstwohnung vertreten könnte. Solange dies nicht geschieht, ist der Dienstwohnungsnehmer immer zwischen den Interessen seiner Kirchengemeinde und den Interessen seiner Familie in der Klemme. Dieses ist eine nicht unerhebliche Zwickmühle, die nicht selten Dienst- und Beziehungsebenen beschwert.“⁸⁸

Außerdem wünschen sich Pastorinnen und Pastoren, dass ihr Bedarf an Wohnraum der persönlichen Lebenssituation entsprechend berücksichtigt wird beim Bezug einer Dienstwohnung:

„[Es] sollte im Rahmen der dienstwohnungsrechtlichen Vorgaben auf die Bedürfnisse und Wünsche der Dienstwohnungs[nehmer] in Bezug auf Größe und Gestaltung der [...] Wohnfläche Rücksicht genommen werden und notwendigerweise vor dem Stellenantritt und der Renovierung des Pfarrhauses mit den zukünftigen [Bewohnern] eingehend besprochen werden.“⁸⁹

Das Diskussionspapier „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“ unterbreitet Folgendes zur Problematik von Stellenantritt und Wohnungsnahme:

„Ein [...] Ansatzpunkt eröffnet sich im Rahmen des Pfarrstellenbesetzungsverfahrens: Das Landeskirchenamt könnte künftig verlangen, dass die schriftlichen Vereinbarungen über notwendige Baumaßnahmen vor Einzug in ein Pfarrhaus oder über eine anzumietende Dienstwohnung durch das Pendelformular, das den Verlauf des Besetzungsverfahrens dokumentiert, mitgeteilt werden.“⁹⁰

⁸⁸ Fall 54, PK.

⁸⁹ Fall 19, PK.

⁹⁰ Diskussionspapier des Landeskirchenamtes „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“, S.13.

Zu diesem Vorschlag gibt es allerdings Warnungen: Wenn die Frage der Wohnungsnahme im Rahmen des Besetzungsverfahrens zu großes Gewicht bekomme, entstehe die Gefahr, dass das Klima zwischen Kirchenvorstand und Kandidat im Keim zu stark belastet werde:

„Die angeregte enge Verquickung von Entscheidung über Pfarrstellenbesetzung mit der Frage der Wohnungsnahme und der Abschluss schriftlicher Vereinbarungen hierüber ist kritisch zu sehen. Hier kann sich im Einzelfall ein Konfliktfeld auf tun, das einem gedeihlichen Zusammenwirken von Kirchenvorstand und Pfarramt nicht förderlich ist.“⁹¹

b. Steigerung der Attraktivität durch Umsetzung von Qualitätsstandards

In den Pfarrkonventen besteht die Hoffnung, dass im Zuge des Konzentrationsprozesses Mittel frei werden, um den Investitionsstau mittels eines Investitionsplans schrittweise zu beheben. Der Investitionsbedarf betrifft nach Auskunft der Dienstwohnungsnehmer:

- die Ausstattung der Bäder
- Elektroinstallationen
- Fußböden
- Maßnahmen gegen Feuchtigkeit und Schimmel
- Maßnahmen zur Wärmedämmung und Energiesparmaßnahmen
- Maßnahmen zur Einbruchssicherheit

Die Pastorinnen und Pastoren wünschen sich, dass für alle Pfarrhäuser zeitgerechte Qualitätsstandards eingehalten werden. Dieses Anliegen wird von den Kirchenkreisvorständen geteilt:

„Es müssen Qualitätsstandards für den Zustand der dann noch bestehenden Pfarrhäuser entwickelt werden; diese Standards müssen für alle dann noch bestehenden Pfarrhäuser umgesetzt werden. Die Verkaufserlöse sollen vordringlich für energetische Verbesserungsmaßnahmen verwendet werden.“⁹²

c. Steigerung der Attraktivität durch Einhaltung von Fristenplänen für Instandhaltungsmaßnahmen

Die Qualitätsstandards sollten regelmäßigen Kontrollen unterliegen, finden die Mitglieder verschiedener Pfarrkonvente. Sie schlagen vor, dass das Landeskirchenamt oder das Kirchenkreisamt die Kontrollen durchführen soll im Rahmen der regelmäßigen Visitationen.

⁹¹ Fall 57, KKA.

⁹² Fall 99, KKV.

Überdies dringen diese Pastorinnen und Pastoren darauf, dass Dienstwohnungsgeber *und* Dienstwohnungsnehmer die Fristenpläne für Wohnungsrenovierungen künftig zuverlässig einhalten.

2.4. Zusammenfassung

Die Auswertungsergebnisse lassen ein heterogenes Bild hinsichtlich der Konzentrations- und der Attraktivitätskriterien erkennen und keine eindeutige Priorisierung eines Argumentationsstranges. Vereinfacht gesagt, bleiben die beiden großen Argumentationsstränge im Blick auf eine Priorisierung in der Waage: Das Pfarrhaus als Bewirtschaftungsgegenstand und das Pfarrhaus als Lebens- und Arbeitsort werden als konkurrierende und einander begrenzende Argumentationslinien problematisierend miteinander ins Spiel gebracht. Innerhalb dieses Zusammenspiels ergeben sich vielfache Nuancierungen im Blick auf detailliertere Fragestellungen wie Verfahrensfragen und interne Prioritäten. Auch hier scheinen sich die unterschiedlichen Lösungsvorschläge als relativ gleichwertig zueinander zu verhalten. Vor diesem Hintergrund erweist sich der durchgängig vertretene Vorschlag, die Dienstwohnungspflicht aufzuheben, als der entscheidende Versuch, die beiden Argumentationsstränge miteinander zu kombinieren. Dies geschieht mit einem doppelten Verweis: Zum einen wird auf veränderte gesellschaftliche Bedingungen verwiesen: die Residenzpflicht soll beibehalten werden, kann jedoch durch technische und kommunikative Möglichkeiten anders als bisher realisiert und gewährleistet werden. Nach Auskunft der Diskutanten kann dabei von gesellschaftlichen Gepflogenheiten ausgegangen als auch gesellschaftliche Akzeptanz vorausgesetzt werden. Zum anderen werden die veränderten individuellen Bedürfnisse der Pfarrpersonen und -familien (Trennung von Privatheit und Beruf) stark gewichtet. Die symbolhafte Wirkung des Pfarrhauses wird in diesem Zusammenhang vor allem von den Pastorinnen und Pastoren angesprochen und problematisiert. Weil die Symbolkraft des Pfarrhauses abgenommen und nur noch wenig im allgemeinen Bewusstsein scheint, wird die Lösung darin gesehen, die Symbolkraft aller kirchlichen Gebäude zu stärken. Dieses Argument ist besonders stark im Zusammenhang der Diskussion um die Ensemblelage.

Wenig wird in diesem Zusammenhang professionstheologisch darauf reflektiert, wie der Zusammenhang von Amt und Person ggf. neu und anders zu denken wäre.

„Die geforderte Einheit von Amt und Person, also einem öffentlichen und privaten Handeln aus dem einen Glauben, weist den Pastor/innen die Aufgabe zu, sowohl das öffentliche als auch das private Handeln aus dem einen Glauben heraus auszuüben (Gestaltung von Ehe und Familie, Freundschaften, eigene Spiritualität u.a.) sowie beide Handlungsbereiche in Einklang zu bringen. Somit müssen der öffentliche wie

der private Handlungsbereich gleichwertig gestaltet und vor Übergriffen des jeweils anderen Handlungsbereichs geschützt werden.“⁹³

⁹³ Fall 4, PK.

3. Die Äußerungen zu Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen

Der Rückmeldebogen zum Diskussionspapier „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“ bittet die befragten Gremien um eine Stellungnahme zum Vorschlag, die Verwaltung der Dienstwohnungen zu ändern. Das Diskussionspapier erwägt im Abschnitt „IV. Änderungen in der Verwaltung der Dienstwohnungen“ „[daß] die Dienstwohnungsverwaltung künftig weitgehend den Kirchenkreisämtern übertragen werden [könnte] oder den Kirchenvorständen zumindest die Möglichkeit eröffnet werden [könnte], die Dienstwohnungsverwaltung auf das Kirchenkreisamt zu delegieren.“⁹⁴

Wie bereits beim Workshop am 05. Juni 2009 dargelegt wurde, widmen sich 89,8% der Rückmeldungen diesem Thema.⁹⁵ Es liegen insgesamt 97 Äußerungen vor, die auf die Anfrage des Rückmeldebogens reagieren, Stellung zu beziehen „zur weitergehenden Delegation der Dienstwohnungsverwaltung auf die Kirchenkreisämter“⁹⁶. 43 Pfarrkonvente, 35 Kirchenkreisvorstände und 15 Kirchenkreisämter reagieren darauf.

Folgende Meinungsbilder ergeben sich:

Zur weitergehenden Delegation der Dienstwohnungsverwaltung auf die Kirchenkreisämter äußern

- 26 Pfarrkonvente Zustimmung, 17 Pfarrkonvente Ablehnung,
- 18 Kirchenkreisvorstände Zustimmung, 14 Kirchenkreisvorstände Ablehnung, 3 Voten schlagen eine andere Lösung vor,
- 6 Kirchenkreisämter Zustimmung, 7 Kirchenkreisämter Ablehnung, 2 Voten schlagen eine andere Lösung.

⁹⁴ Diskussionspapier des Landeskirchenamtes „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“, S.23.

⁹⁵ Vgl. „Zur Vorbereitung des Workshops am 05. Juni 2009 zum Diskussionspapier ‚Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser‘, Erste Auswertungsergebnisse“, Abb. 3, S.11.

⁹⁶ Rückmeldebogen zum Diskussionspapier des Landeskirchenamtes „Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser“, Landeskirchenamt Hannover, Hannover, 16.04.2008.

Das entspricht folgenden Quoten:

Pfarrkonvente:	60,5% Zustimmung	39,5% Ablehnung
Kirchenkreisvorstände:	51,4% Zustimmung	40,0% Ablehnung, ⁹⁷
Kirchenkreisämter:	40,0% Zustimmung	46,7% Ablehnung ⁹⁸
Pastorenausschuss:	Ablehnung	

3.1. Die Äußerungen der Pfarrkonvente:

- **Zustimmung**

Die Pfarrkonvente äußern Zustimmung zum Vorschlag, die Verwaltung der Dienstwohnungen an die Kirchenkreisämter zu delegieren, insofern sie darin eine Möglichkeit erblicken, ihre Rechtsposition als Dienstwohnungsnehmer zu stärken⁹⁹. Sie hoffen, dem Dilemma ihrer Doppelrolle als Dienstwohnungsnehmer und Mitglied des Kirchenvorstandes entgehen zu können, wenn die Kirchenkreisämter die Verwaltung der Dienstwohnungen übernehmen:

„Dies[e Änderung] ist unbedingt zu begrüßen, da es für Pastor/innen immer wieder zu unhaltbaren Interessenkonflikten kommt: ‚Wenn die Warmwasserversorgung im Pfarrhaus verbessert wird, kann aber die Orgel erst ein Jahr später gemacht werden.‘ Daher sollte hier grundsätzlich eine Übertragung an die Kirchenkreisämter erfolgen.“¹⁰⁰

Die Zustimmung zu diesem Vorschlag wird allerdings vielfach mit dem Hinweis verbunden, dass die Kirchenkreisämter für diese zusätzliche Aufgabe entsprechend personell und finanziell ausgestattet werden müssen.

⁹⁷ 3 Voten = 8,6% schlagen eine andere Lösung vor.

⁹⁸ 2 Voten =13,3% schlagen eine andere Lösung vor.

⁹⁹ Vgl. dazu auch oben Abschnitt „2.3.a.Steigerung der Attraktivität durch Stärkung der Rechtsposition des Dienstwohnungsnehmers,“ S.48.

¹⁰⁰ Fall 16, PK.

- **Ablehnung**

Der Vorschlag zur Änderung der Verwaltung der Dienstwohnungen stößt auf Ablehnung und Unverständnis, insofern die Pastorinnen und Pastoren die Verantwortung für die Dienstwohnungen beim Dienstwohnungsgeber angesiedelt wissen möchten. Diesen Voten liegt die Annahme zu Grunde, dass die Eigentümer das größte Interesse daran haben müssen, Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen:

„Dieser Vorschlag hat sich uns nicht erschlossen. Welche konkreten Änderungen hat das zur Folge? Fraglich bleibt, ob die jeweils erforderliche Herrichtung des Pfarrhauses (bei Stellenwechsel) mit der entsprechenden Sorgfalt erfolgt, wenn sie durch das Kirchenkreisamt verantwortet wird. Den Kirchenkreisämtern können nicht unbegrenzt weitere Aufgaben übertragen werden; die Pfarrhausbetreuung ist bei den gemeindlichen Baubeauftragten (die sollten in allen Gemeinden / KVs zur Pflicht werden) besser aufgehoben.“¹⁰¹

Zwei Pfarrkonvente lehnen die Änderung nur ab, wenn die Kirchenkreisämter keine zusätzlichen Mitarbeiter zur Bewältigung dieser neuen Verwaltungsarbeit bekommen.

3.2. Die Äußerungen der Kirchenkreisvorstände

- **Zustimmung**

Die Kirchenkreisvorstände äußern sich zustimmend, indem sie von einer Verwaltung der Dienstwohnungen durch die Kirchenkreisämter erwarten, dass das Verhältnis zwischen Pfarrstelleninhaber und Kirchenvorstand – wenigstens partiell – entlastet würde:

„Zwar ließen sich anders als im Papier aufgeführt, die möglichen Probleme zwischen Dienstwohnungsinhabern und dem Kirchenvorstand nicht gänzlich ausräumen, Spannungen und Interessenkonflikte in Bezug auf die Dienstwohnung könnten dann aber auf einer neutraleren als der gemeindlichen Ebene einer Lösung zugeführt werden.“¹⁰²

- **Ablehnung**

Die Ablehnung der Kirchenkreisvorstände gegen den Vorschlag, die Verwaltung der Dienstwohnungen an die Kirchenkreisämter zu übertragen, fußt auf der Überzeugung, dass die Kirchengemeinden, als Eigentümerinnen, die größte Sorgfalt walten lassen werden bei der Instandhaltung der Gebäude. Diese Argumentation verläuft parallel zur Logik der Ablehnung bei den Pfarrkonventen¹⁰³

¹⁰¹ Fall 89, PK.

¹⁰² Fall 6, KKV.

¹⁰³ S.o. Abschnitt „4.1. Die Äußerungen der Pfarrkonvente“.

- **Andere Lösungsvorschläge**

Bei diesen Voten handelt es sich Vorschläge, die Dienstwohnungsverwaltung entweder bei einer kirchlichen Verwaltungsstelle zu zentralisieren, oder professionelle Hausverwaltung mit den Verwaltungsaufgaben zu betrauen.

3.3. Die Äußerungen der Kirchenkreisämter

- **Zustimmung**

Die zustimmende Haltung der Kirchenkreisämter begegnet stets in Verbindung mit dem Hinweis, dass die Ämter für zusätzliche Verwaltungsaufgaben entsprechend personell und finanziell auszustatten sind.

- **Ablehnung**

Die Ablehnung wird einerseits begründet mit dem Mangel an Personal, Zeit- und Finanzressourcen für zusätzliche Aufgaben, andererseits mischt sich Ablehnung mit dem Argwohn, dass eine ähnliche Problematik wie in der Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand und Pfarrstelleninhaber auf anderer Ebene auftauchen wird:

„Die Kirchenkreisämter sollen ihren Personalaufwand im Bereich der verfassten Kirche bis 2020 um 30% reduzieren. Wir sehen nicht, wie diese zusätzliche Aufgabe noch durch das Kirchenkreisamt geleistet werden soll. Außerdem besteht auch zwischen Mitarbeitern im Kirchenkreisamt und Pfarrstelleninhabern ein Abhängigkeitsverhältnis, z.B. wenn es um Entscheidungen im Kirchenkreistag bezüglich des Erhaltes von Stellen im Kirchenkreisamt geht.“

- **Andere Lösungsvorschläge**

Bei den Kirchenkreisämtern gibt es zwei Voten mit anderen Lösungsvorschlägen. Das eine Votum schließt sich der Empfehlung an, die Dienstwohnungsverwaltung einer zentralen kirchlichen Verwaltungsstelle zu übertragen¹⁰⁴. Der andere Beitrag betrifft die Idee, die beim Workshop am 05. Juni 2009 bereits vorgestellt wurde¹⁰⁵, als Steuerungsinstrument für die Konzentrationsprozesse einen Verband zu gründen, der nach Abschluss der Konzentration für die Verwaltung der Dienstwohnungen zuständig bleiben soll:

„Der Vorschlag zur Gründung eines Verbandes zur Verwaltung der Dienstwohnungen bietet hinreichende Möglichkeiten, die benannten potentiellen Konfliktfelder zwischen Pfarrstelleninhabern auf der einen und Kirchenvorständen auf der anderen Seite in einer Weise zu berücksichtigen, so dass das gedeihliche Zusammenwirken der Akteure grundsätzlich nicht behindert wird. Ob ein Verband eine geeignete Ebene

¹⁰⁴ S.o. Abschnitt „3.2. Die Äußerungen der Kirchenkreisvorstände“, S.55.

¹⁰⁵ Vgl. „Zur Vorbereitung des Workshops am 05. Juni 2009 zum Diskussionspapier ‚Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser‘, Erste Auswertungsergebnisse“, S.20.

auch für die Genehmigung der Herausnahme von Flächen aus der zugewiesenen Dienstwohnung ist, kann noch nicht beurteilt werden.“¹⁰⁶

3.4. Die Äußerung des Pastorenausschusses

Der Pastorenausschuss lehnt eine Delegation der Dienstwohnungsverwaltung an die Kirchenkreisämter ab mit folgender Begründung:

„Ein vom Kirchenvorstand Beauftragter sollte mit jährlicher Berichtspflicht gegenüber dem Kirchenvorstand nach einem entsprechenden Kriterienkatalog über die Instandhaltung des Pfarrhauses wachen. Diese Aufgabe sollte nicht an das Kirchenkreisamt delegiert werden.“¹⁰⁷

¹⁰⁶ Fall 57, KKA. Vgl. „Zur Vorbereitung des Workshops am 05. Juni 2009 zum Diskussionspapier ‚Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser‘, Erste Auswertungsergebnisse“, S.20. Diese Äußerung steht im Zusammenhang mit dem Beispiel 2 zur Gestaltung der Steuerungsprozesse durch den Kirchenkreis, s. S.20.

¹⁰⁷ Fall 2, PA.

Gesamtauswertung der Gemeindepfarrstellen

		Anzahl der Pfarrstellen	vorübergehend nicht genutzt*	Baudenkmal	Ensemblelage					Flächen				Familienstand		Familienstand aufgeschlüsselt					
					mit Kirche	mit Gemeindehaus	bauliche Einheit mit Gemeindehaus o. kirchl. Gebäude	mit KiTa	mit sonstigen Gebäuden	keine Ensemblelage	Gesamtfläche	Fläche Amtsbereich	zugewiesene Wohnfläche	nicht zugewiesene Fläche	alleinstehend	verheiratet	Anzahl Kinder (unter 18)	Alleinstehend ohne Kind	Alleinstehend mit Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet mit Kind
Sprengel Hannover	Anzahl	253	25	71	102	141	69	29	46	49											
	Summe										52.424,61 m²	10.150,37 m²	37.221,01 m²	4.053,72 m²	41	187	198	38	3	79	108
	%-Anteil		12,54%	26,13%	36,59%	51,22%	24,39%	10,10%	17,42%	21,60%					18,33%	81,67%		17,13%	1,20%	34,26%	47,41%
Sprengel Hildesheim-Göttingen	Anzahl	293	51	114	152	132	102	27	16	51											
	Summe										69.844,92 m²	22.813,73 m²	41.723,86 m²	4.252,15 m²	38	204	209	34	4	98	106
	%-Anteil		25,15%	44,61%	48,20%	41,92%	32,63%	8,38%	5,09%	17,66%					15,70%	84,30%		14,05%	1,65%	40,50%	43,80%
Sprengel Lüneburg	Anzahl	246	23	63	132	122	48	15	19	34											
	Summe										57.853,21 m²	15.341,13 m²	39.319,21 m²	2.131,41 m²	26	197	240	20	6	77	120
	%-Anteil		17,06%	24,91%	49,83%	42,32%	21,50%	5,80%	7,51%	18,09%					11,66%	88,34%		8,97%	2,69%	34,53%	53,81%
Sprengel Osnabrück	Anzahl	142	13	18	66	70	32	10	8	25											
	Summe										30.861,53 m²	6.418,57 m²	21.988,98 m²	1.711,34 m²			134	15	5	49	60
	%-Anteil		12,00%	7,33%	45,33%	48,67%	22,67%	8,00%	5,33%	17,33%					15,50%	84,50%		11,63%	3,88%	37,98%	46,51%
Sprengel Ostfriesland	Anzahl	152	12	15	95	86	40	8	6	20											
	Summe										31.742,33 m²	5.956,98 m²	24.306,40 m²	927,42 m²	16	124	157	14	2	43	81
	%-Anteil		9,70%	9,70%	58,79%	52,73%	24,85%	5,45%	3,64%	17,58%					11,43%	88,57%		10,00%	1,43%	30,71%	57,86%
Sprengel Stade	Anzahl	222	16	31	103	140	72	33	12	51											
	Summe										54.714,54 m²	14.034,78 m²	35.256,22 m²	4.218,54 m²	22	184	209	20	2	77	107
	%-Anteil		8,15%	13,30%	45,06%	60,09%	31,33%	14,16%	5,58%	23,18%					10,68%	89,32%		9,71%	0,97%	37,38%	51,94%
Gesamt	Anzahl	1308	140	312	650	691	363	122	107	230											
	Summe										297.441,14 m²	74.715,56 m²	199.815,68 m²	17.294,58 m²	163	1005	1147	141	22	423	582
	%-Anteil		10,70%	23,85%	49,69%	52,83%	27,75%	9,33%	8,18%	17,58%					13,96%	86,04%		12,07%	1,88%	36,22%	49,83%

Stand: 18.08.2009